

# **SCHWARZBUCH**

über:

Hunderte Millionen Euro Mehrkosten zu Lasten von Bürgern und Betrieben durch überhöhte Wasser- und Abwasser-Entgelte, Schaffensbeiträge usw.

Schutzlose Verbraucher werden von Entscheidungsprozessen ausgeschlossen, die Lobbyisten (z.T. in Personalunion mit Kommunalverwaltungen) gegenüber der Politik durchsetzen

## **Aktuell: 8. GWB-Novelle**

(Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

1. Lesung im Bundestag am 15.6.2012, geplante Verabschiedung in 2. u. 3. Lesung im Herbst 2012)

Verfasser:

Rudolf Bachfeld, 65527 Niedernhausen/bei Wiesbaden,  
Sprecher des Arbeitskreises Faires Wasser im Deutschen Konsumentenbund, Kassel

Dieses Schwarzbuch eignet sich nicht für den am Wohlergehen der Bürger desinteressierten Leser – denjenigen, die Bürgerrechte schätzen, wird es unglaubliche, jedoch wahre Missstände vermitteln.

- Anscheinend bis zu € 1 Milliarde jährlich höhere deutsche Frischwasser-Kosten gegenüber den niederländischen Tarifen
- Anscheinend Hunderte Millionen Euro überhöhter Gebühren in den vergangenen Jahren/Jahrzehnten wegen überdimensionierter Wasserzähler – Rückzahlungen durch skandalöses Urteil gefährdet
- Bis zu € 100 Millionen jährlich nur in Rheinland-Pfalz erhobene „Wiederkehrende Beiträge“ für versickerndes Oberflächenwasser
- Bis zu dreieinhalbfacher Unterschied bei Abwassergebühren in Deutschland laut INSM-Studie
- 435 % Schere zwischen günstigsten und teuersten Frischwasser-Versorgern in Hessen und bis zu 495 % Schere bei Abwasser laut Wifor-Studie der IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen
- 432 % Spreizung bei Frischwasser und 618 % bei Abwasser im Jahr 2010 in NRW
- 3,5 Millionen Berliner und 1,5 Millionen Hessen bezahlen überhöhte Wasserpreise (gem. den kartellrechtlichen Prüfungen) – möglicherweise ähnlich überhöhte hessische Wassergebühren
- Seit Jahren von Wasserwirtschaft und Bundesregierung zugesagte Transparenz nicht erbracht zum Nachteil und Schaden der Bürger
- Grundgesetzwidrige Ungleichbehandlung von Konsumenten von „privat-rechtlichem“ und „öffentlich-rechtlichen“ Wasser
- Verbraucherschutz für Wasserkonsumenten am schlechtesten in Deutschland (laut VEWA-Studie)
- Statt kartellrechtlicher Missbrauchskontrolle von Frischwasser- und Abwasser-Gebühren, Schikane und extreme Klageerschwerisse für Konsumenten, etwa 50 % davon – Mieter – haben keine Klagemöglichkeit gegen Versorger
- Politik ignoriert Missbrauch durch Wasser-Monopole, lässt Flucht vor Kartellüberwachung in die „Rekommunalisierung“ zu und will anscheinend die 8. GWB-Novelle im Herbst 2012 im Bundestag „durchwinken“

## Vorwort

Seit mehr als zwanzig Jahren werden überhöhte Frisch- und Abwasser-Entgelte von verschiedenen Organisationen angeprangert, kartellrechtliche Überprüfungen der Wasserpreise der hessischen privatrechtlichen Wasserversorger ab etwa Mitte der 1990er führten bis 2007 zu freiwilligen Preissenkungen zwischen 7 und 20 % in Hessen und zu Kartellverfügungen gegen Enwag Wetzlar, Mainova, Frankfurt/M. und die Städtischen Werke Kassel in den Jahren 2007 und 2008.

Bereits 1981 veröffentlichte der DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. eindeutige Regeln für die adäquate Dimensionierung von Wasserzählern in Wohnanlagen; ein (vermutlich erstes) rechtskräftiges Urteil aus dem Jahre 1997 (OLG Naumburg 9 U 909/97 - 164 – 6 O 390/96 LG Halle) bewirkte die Rückzahlung überhöhter Gebühren durch überhöhte Wasserzähler.

Doch während Bürger und Betriebe durch einen Wechsel ihres Strom- und/oder Gas-Anbieters niedrigere Kosten (immer noch auf hohem Niveau) erreichen können, besteht diese Möglichkeit für die Verbraucher des „**Grundnahrungsmittels**“ Wasser nicht: Wasserkonsumenten (Bürger und Betriebe) sind infolge des bestehenden Anschlusszwanges „Gefangene“ des jeweiligen Wasser-Monopolisten.

Dieses 1. Schwarzbuch erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da die vom Arbeitskreis Faires Wasser zusammengetragenen Informationen zwar nahezu das gesamte Bundesgebiet berühren, andererseits sich der Arbeitskreis aus ehrenamtlich tätigen Bürgern und Gruppierungen formiert hat und weder über die umfangreichen administrativen Strukturen der diversen Wasser-Verbände noch über deren beträchtliche Mittel verfügt, um eigene umfangreiche wissenschaftliche Studien in Auftrag zu geben; der Arbeitskreis nimmt jedoch u.a. auf zahlreiche Studien Bezug.

**Es ist davon auszugehen, dass die Negativ-Auswirkungen für Bürger und Betriebe durch die Wasser-Monopolisten noch wesentlich gravierender sind als bereits im Schwarzbuch erfasst.**

### Einige exemplarische Negativdaten:

In **BERLIN** zahlen 3,5 Millionen Bürger (laut Bundeskartellbehörde) um 18 % überhöhte Wasserpreise.

In **HESSEN** stellte die Kartellbehörde – die nur für die rd. 50 privat-rechtlichen Wasserversorger (von ca. 440 hessischen Wasserversorgern) zuständig war – fest, dass allein hierbei 1,5 Millionen Bürgern, d.h. 25 % der hessischen Bevölkerung, überhöhte Wasserpreise berechnet wurden (z.B. müssten die Versorger in Frankfurt/Main und Kassel die Preise um 37 % senken; gegen die ESWE Wiesbaden besteht die Forderung, die Preise um 44 % zu reduzieren).

Der Energie- u. Wasserkonzern Mainova, Frankfurt/M. bildete für Kartellforderungen bereits 2009 Rückstellungen von € 51 Millionen. In Wiesbaden, wo die Presse überhöhte Wasserkosten von Euro 75 Millionen in den zurückliegenden fünf Jahren in Wiesbaden berichtete, wurde die Wasserversorgung „rekommunalisiert“, und die gleich hohe (wie der vorherige rechtswidrige Preis) Gebühr soll jetzt rechtskonform sein. – In ihrer (seit 2009) bereits zweiten Studie der IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen, stellte diese am 10.5.2012

gravierende Standort-Nachteile durch extreme Wasserkosten-Unterschiede fest:  
Die teuerste Kommune verlangt ca. 435 % des Frischwasser-Entgeltes der günstigsten, noch größere Unterschiede waren es bei Abwasser.  
Durch überdimensionierte Wasserzähler wurden anscheinend teilweise seit Jahrzehnten bei einigen Hunderttausend Haushalten überhöhte Gebühren berechnet, angeblich allein in Düsseldorf in bis zu 40.000 und in Mönchengladbach in 15.000 Haushalten sowie in etlichen Kommunen der Neuen Bundesländer: Allein in Leipzig sollen in den vergangenen 10 Jahren € 80 Millionen zu viel berechnet worden sein. – Die von den Regeln und Entscheidungsfindungen über die Entgelte der Wasser-Monopole ausgesperrten Konsumenten sind auch in rechtlicher Hinsicht „schutzlose Verbraucher“ (wie auch im „Positionspapier Stand Februar 2010“ der Verbraucherzentrale Hessen e.V. dokumentiert).

## Inhaltsverzeichnis

<b>SCHWARZBUCH</b>	<b>1</b>
<b>1 Feststellungen überhöhter Frisch- und/oder Abwasser-Entgelte durch diverse Organisationen, Medien und Studien</b>	<b>1</b>
1.1 „Der Sektor Wasser und Abwasser in Deutschland“	1
1.2 „Internationaler Wasserpreisvergleich“ der internationalen NUS Consulting Group	1
1.3 „Grundlagen der Preis- und Tarifgestaltung in der öffentlichen Wasserversorgung“,	2
1.4 „Mehr Effizienz bei der Bereitstellung von Trinkwasser“,	3
1.5 NRW-Frisch- und Abwasser-Entgelte	4
1.6 INSM-Studie „Bundesweiter Vergleich der Abwasserkosten“ (12.8.2008)	6
1.7 Große Wasserpreis-Vergleichstabelle von spiegelonline (23.5.2007)	6
1.8 Wasserpreis-Erhebung in 79 bundesdeutschen Städten durch die BILD-Zeitung (13.9.2011)	8
1.9 „Willkürliche Wasserpreise – schutzlose Verbraucher“ Positionspapier (Stand Febr. 2010) der Verbraucherzentrale Hessen e.V.	8
1.10 „Wasser in Deutschland – Gut und teuer“ MieterZeitung 1/2012 des Deutschen Mieterbundes	10
1.11 Studie „Frisch- und Abwassermonitor für das Bundesland Hessen“ im Auftrag der IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen von Wifor Wirtschaftsforschung, Darmstadt (10.5.2012)	10
1.12 Forderungen der hessischen IHKs zur kommunalen Wasserver- und -entsorgung	12
1.13 Stellungnahmepunkt „Wasserversorgung“ des Bundeskartellamtes zum Regierungsentwurf zur 8. GWB-Novelle (30.11.2011 u. 22.6.2012)	12
1.14 Stellungnahmepunkt „Missbrauchsaufsicht Wasserversorgung“ der Verbraucherzentrale Bundesverband zur 8. GWB-Novelle (1.12.2011)	13
1.15 Stellungnahme des Deutschen Konsumentenbundes e.V. zur 8. GWB-Novelle (Dezember 2011)	14
1.16 „Feststellungen/Fragen zu Wasserzählern“ Offizielles Schreiben der PTB Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig vom 1.2.2012 (auch im Zusammenhang mit dem skandalösen Urteil des OLG Dresden)	15
<b>2 Ineffiziente Kleinteiligkeit von mehr als 6.200 Wasser-Versorgern</b>	<b>16</b>
2.1 Ineffiziente Kleinteiligkeit deutscher Wasserversorger gegenüber Frankreich, England und Niederlande	16
2.2 Niederländische Wasserversorger: Preiswerter, etwas bessere Qualität, besserer Verbraucherschutz trotz kostenaufwendiger Trinkwassergewinnung durch vielfach belastetes Oberflächenwasser	17
2.3 Die Erfolgsgeschichte des Wasser-Effizienz-Regierungs-Programms der NIEDERLANDE <sup>18</sup>	

2.4	<b>Anscheinend etwa 1 MILLIARDE Euro jährliche MEHRKOSTEN für deutsche Wasserverbraucher gegenüber den Tarifen in den NIEDERLANDEN für das „Grundnahrungsmittel Wasser“</b>	19
2.5	<b>Anzahl der Wasserversorger sowie Trinkwasser-Entgelte in Deutschland</b>	20
2.6	<b>Vergleiche von Trinkwasser-Entgelten in verschiedenen deutschen Regionen</b>	20
2.7	<b>Positiv-Beispiel MONTABAUER – Negativerscheinung WETZLAR, beide in Mittelgebirgs-Regionen</b>	21
2.8	<b>Internet-Regionaldatenbank der Statistischen Ämter: Trinkwasser-Entgelte</b>	21
2.9	<b>Günstige und teure Wasserversorger in Baden-Württemberg und Hessen</b>	22
3	<b>Fehlende Transparenz über die Kalkulation trotz gegenteiliger Ankündigung im Jahr 2009 durch Wasserwirtschaft und Bundesregierung</b>	24
3.1	<b>Unerfüllte Regierungs-Koalitionsvereinbarung hinsichtlich Transparenz-Verbesserung</b>	24
3.2	<b>Transparenz-Zusagen der Wasser-Lobby nur Schein-Ankündigungen?</b>	24
3.3	<b>LAWA applaudiert der „Verbesserung“ einer nicht geschaffenen Transparenz</b>	25
3.4	<b>Statt zugesagter Transparenz für Verbraucher nur internes Benchmarking?</b>	25
3.5	<b>Erleichtert Intransparenz den kommunalen „Zugriff“ auf Einnahmen aus der Wasserversorgung?</b>	26
3.6	<b>Jahrelanger Kampf für die Offenlegung von Geheimverträgen und die Rekommunalisierung der Berliner Wasserwirtschaft und Rekommunalisierungsforderungen des Stuttgarter Wasserforums</b>	26
3.7	<b>Statt Erbringung der angekündigten Transparenz für Wasserverbraucher, Erhöhung der Intransparenz durch FLATRATES in einigen deutschen Regionen</b>	28
4	<b>Überhöhte Kalkulations-Ansätze und rechtswidrige Quersubventionierung anderer Gemeinde-Bereiche</b>	29
4.1	<b>Unglaubliche Argumente für Entgelt-Unterschiede bis zu 40 %</b>	29
4.2	<b>Wetzlar/Hessen und Monatbauer/Rheinland-Pfalz: Negativ- und Positiv-Beispiele</b>	29
4.3	<b>Überproportionale Beschäftigungszahlen sowie ein Wirrwarr von kalkulatorischen Abschreibungs- und Zins-Konstellationen</b>	30
4.4	<b>Wasserwirtschaft hält kalkulatorische Zinsen hoch trotz drastischer Zinsabwärtsbewegung</b>	30
4.5	<b>Die kalkulatorischen Abschreibungssätze gehören auf den Prüfstand</b>	31
4.6	<b>Belastung der Wasserkonsumenten in Niedernhausen mit rechtsstreitigen „Demokratie-Kosten“</b>	32
4.7	<b>Unzulässige Umwälzung von Löschwasser-Kosten auf die Wassergebühren-Zahler</b>	32
4.8	<b>Doppelfinanzierung in Hessen (bei Bemessung der kalkulatorischen Abschreibungen)</b>	32
4.9	<b>Scheinbarer Wirrwarr bei der Novellierung des Hessischen Kommunalabgabengesetzes<sup>33</sup></b>	

4.10	Doppelfinanzierung (4.8) führt in Hessen auch noch zu überhöhten kalkulatorischen Zinsen	35
4.11	Hohe Kosten durch unzureichende Netzkontrollen und hohe Wasserverluste	35
4.12	„Kreative“ Gebührenkalkulation der Eigenbetriebe?	36
4.13	Keinerlei Effizienz-Kontrolle durch die Kommunalaufsicht	37
4.14	Horrende „Wiederkehrende Beiträge“ für Schmutz- und Oberflächenwasser in Rheinland-Pfalz	37
5	Rechtswidrige, teils jahrzehntelang überhöhte Gebühren durch überdimensionierte Wasserzähler	39
5.1	DVGW-Bemessungsvorschlag für Wasserzähler in Wohnanlagen im Jahr 1981	39
5.2	Überhöhte Gebühren durch überdimensionierte Zähler und rechtskräftige Urteile 1997 und 2001	41
5.3	Möglicherweise Euro 80 Millionen überhöhte Gebühren durch überdimensionierte Wasserzähler in LEIPZIG	42
5.3.1	Aufdeckung jahrelang geleugneter überdimensionierter Wasserzähler in Leipzig	42
5.3.2	Das skandalöse Urteil des OLG Dresden wegen der Rückerstattung überhöhter Zähler-Gebühren.	43
5.3.3	Für die höchste Kompetenzstelle für Wasserzähler PTB liegt ebenfalls ein unzutreffendes Urteil vor	44
5.4	Weitere überdimensionierte Wasserzähler: Neue Bundesländer, Hessen, Niedersachsen, Bremen, Bremerhaven, Sachsen-Anhalt, Bayern, NRW: 40.000 Düsseldorf, 15.000 in Mönchengladbach	44
5.5	Wasser-Lobby stellt Medienberichte über überdimensionierte Zähler in Frage – Strafanzeige gegen Mitarbeiter der Stadtwerke Düsseldorf wegen des Verdachtes auf Falscherklärungen zu Wasserzählern	47
5.6	Weitere Mehrkosten durch Nachlauf bei Flügelrad-Wasserzählern gegenüber Ringkolben-Zählern	48
5.7	Verdreifachung der Zählermieten in Kaiserslautern, Vervierfachung im benachbarten Otterbach	49
6	Ungleichbehandlung von privat- und öffentlich-rechtlichen Wasserversorgern sowie teilweise unzureichende kartellrechtliche Überwachung der privat-rechtlichen Versorger und völlig inadäquate Kontrolle der öffentlich-rechtlichen durch die Kommunalaufsicht	50
6.1	Etwa 1.200 Versorger berechnen Wasserpreise, ca. 4.800 (oder mehr) wiederum Wassergebühren	50
6.2	Gleichheit vor dem Grundgesetz – extreme Ungleichheit als Wasserkonsument	50
6.3	Kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht am Beispiel der hessischen Kartellbehörde	51
6.4	Interventions-Versuche der Wasser-Lobby bei der Hessischen Landesregierung?	52
6.5	„Rekommunalisierung“ soll rechtswidrigen Wasserpreis in gleichhohe „rechtskonforme“ Gebühr umwandeln: „Unrechtsgewinn“ soll beim „Kartellstraftäter“ verbleiben	52

6.6	„Rekommunalisierung“ bedeutet für die betreffenden Wasserkonsumenten die gleiche verbraucherschutzlose Position wie für die bisherigen Konsumenten „öffentlich-rechtlichen Wassers“	52
7	Ungleiche Rechtsposition von Konsumenten „öffentlich-rechtlichen Wassers“ gegenüber Verbrauchern von „privat-rechtlichen Wasser“ sowie eine komplett fehlenden Direkt-Klagemöglichkeit der ca. 40 Millionen Mieter gegen ihren Wasser-Monopolisten	54
7.1	Fehler, Willkür, fehlende Transparenz und Informationsvorenthaltung	54
7.2	Vertrauen Monopolisten auf die Unkenntnis der Konsumenten?	55
7.3	Vorsätzlicher Missbrauch mit „Widerspruchs-Regeln“ und die „Anhörungsausschuss-Farce“	56
7.3.1	Missbrauch bei „Widerspruch“ im Zusammenhang mit Verweigerung von Muster-Verfahren	56
7.4	„Anhörung“ mutiert überwiegend zur Farce	56
7.5	Erhebliche Anwaltskosten in Relation zum Streitwert schrecken Kläger ab	57
7.6	Zynisch empfundene Behauptung eines Vertreters des Hessischen Städte- und Gemeindebund, dass Kunden der öffentlich-rechtlichen Wasserversorger einen wesentlich besseren Schutz haben	58
8	Verbraucherschädliche Lobby-Einflussnahme bei der 8. GWB-Novelle	59
8.1	Die 11.250 Kommunen wollen ihre 6.200 „Wasserwirtschaftspründe“ erhalten	59
8.2	Ein gewaltiges Lobbyisten-„Heer“: Wasserwirtschaft	60
8.3	Zuständige Ministerialbeamte spielen bei Wasser-Lobby-Politik-Verflechtung scheinbar keine Rolle	60
8.4	„Schulterschluss“ von Wasser-Lobby und Politik zum Nachteil von 82 Millionen Wasser-Konsumenten bei der 8. GWB-Novelle?	61
8.5	Außer Gleichbehandlung der Menschen sieht das Grundgesetz das Wohl des Volkes vor	62
8.6	Wasser-Lobby verhindert Umsetzung der ISO-Forderungen nach Bürgerbeteiligung in deutschen Wasser- und Abwasserbetrieben	63
9	Exemplarische Erfahrungs-Nachweise von Mitgliedern des Arbeitskreises Faires Wasser	65
9.1	Kläger Willi Klöß aus Sinn/Hessen mit einem „Klage-Anhang“ von 10 weiteren Widersprüchlern	65
9.2	5-jähriger Rechtsstreit von Bürgern aus Grävenwiesbach/Hessen	65
9.3	Etwa 1000 Bürger protestierten in Aßlar/Hessen gegen Erhöhungen von 25 % bei Frisch- und fast 70 % bei Abwasser	66
9.4	5-jähriger Rechtsstreit der Interessensgemeinschaft (IG) Abwasserbeiträge in Rabenau/Hessen	66
9.5	Mehr als 660.000 Berliner bewirken einen Volksentscheid, kämpfen für eine Rekommunalisierung sowie niedrigere Wasserpreise	66



<b>9.6</b>	<b>Streit um überhöhte Gebühren durch überdimensionierte Wasserzähler in diversen Bundesländern, was auch etliche Mitglieder des Arbeitskreises Faires Wasser betrifft</b>	<b>67</b>
<b>9.7</b>	<b>Ständiger Kampf gegen überhöhte Abwassergebühren in Darmstadt/Hessen</b>	<b>68</b>
<b>9.8</b>	<b>Horrende „Wiederkehrende Beiträge“ für versickerndes Oberflächenwasser in Rheinland-Pfalz</b>	<b>68</b>
<b>9.9</b>	<b>Zehnjähriger Rechtsstreit in Sinnatal/Hessen gegen überhöhte Schaffensbeiträge im Abwasserbereich</b>	<b>69</b>
<b>9.10</b>	<b>Dubiose Entwicklung beim Versuch das Wassermanagement in Niedernhausen durch ESWE und ELW Wiesbaden kostengünstiger durchzuführen</b>	<b>69</b>
<b>9.11</b>	<b>Kooperation und Informationsaustausch mit dem „Allgemeinen Verein für gerechte Kommunalabgaben in Deutschland e.V.“ AVgK, Erfurt</b>	<b>70</b>

# 1 Feststellungen überhöhter Frisch- und/oder Abwasser-Entgelte durch diverse Organisationen, Medien und Studien

## 1.1 „Der Sektor Wasser und Abwasser in Deutschland“

Feststellungen und Kritik von John Briscoe, Division Chief Water and Sanitation, The World Bank, basierend auf Erkenntnissen von Wasser- und Abwasser-Fachleuten der Weltbank in Deutschland vom 9.- 15.10.1994 (gwf 136 (1995) Nr. 8 Wasser-Abwasser):

- a) **Wasserpreis in Deutschland ist wesentlich höher als in allen anderen europäischen Ländern, doppelt so hoch wie in Großbritannien und dreimal so hoch wie in den USA**
- b) **Statt geschätztem Anstieg des Wasserverbrauchs von 300 bis 400 Liter Rückgang auf ca. 150 Liter pro Kopf und Tag**
- c) **Die Wasser- und Abwasserwirtschaft ist nicht effizient und transparent**
- d) **Ungenügendes Kostenbewusstsein und fehlende Anreize**

Hinsichtlich der Produktivität, gemessen am Verhältnis Mitarbeiter zu Wasser- und Abwasser-Anschlüssen, wurden bei reinen Wasserversorgern sämtlich mehr als 10 Mitarbeiter pro 1.000 Anschlüsse ermittelt (bei den Berliner Wasserwerken 30 Mitarbeiter), während eine Studie der Weltbank 1994 in Entwicklungsländern ermittelte, dass 60 % der Wasser- und Abwasserversorger weniger als 4 Mitarbeiter für 1.000 Anschlüsse benötigten und nur 20 % mehr als 7 Mitarbeiter.

## 1.2 „Internationaler Wasserpreisvergleich“ der internationalen NUS Consulting Group

Die NUS Consulting Group (nach eigener Darstellung die international bedeutendste, unabhängige Beratungsgesellschaft für die Kontrolle der Energiekosten) stellt seit mehr als 20 Jahren bei ihrem weltweiten Vergleich der Wasserpreise in Industrieländern fest, **dass im wasserreichen Deutschland die weltweit höchsten Wasserpreise berechnet werden:**

### 32. Internationaler Wasserpreisvergleich (August 2008) für 14 Industrieländer

(Preise vom 1.7.08 für eine Abnahme von 10.000 Kubikmetern jährlich ohne MWSt) Kosten Euro Cent/m<sup>3</sup>:

Deutschland	190,8	Niederlande	116,2	Finnland	80,6
Belgien	184,9	Australien	105,0	Kanada	64,8
Großbritannien	150,2	Italien	100,0	Südafrika	64,6
Frankreich	126,5	Spanien	82,9	USA	47,0
Österreich	119,7	Schweden	81,1		

### 1.3 „Grundlagen der Preis- und Tarifgestaltung in der öffentlichen Wasserversorgung“,

Studie für das Hessische Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, von Forschungsgruppe Umweltwirtschaft der Fachhochschule Mainz (Prof. Dr. Karl H. Wöbbeking), COOPERATIVE Infrastruktur und Umwelt, Darmstadt, De Witt Oppler, Rechtsanwälte, Freiburg; Projektkoordination: Umlandverband Frankfurt/M. (Mainz/Darmstadt/Freiburg 22.11.1999):

#### Wasserpreis im internationalen Vergleich in DM/m<sup>3</sup>:

Deutschland	3,21	Frankreich	2,22	Schweden	1,05
Dänemark	2,95	Großbritannien	2,13	USA	0,92
Belgien	2,78	Italien	1,37	Australien	0,90
Niederlande	2,26	Finnland	1,24	Kanada	0,72

**Der niederländische Wasserpreis, der nur 70 % des deutschen betrug, erhöhte sich in 10 Jahren (beim Vergleich der beiden Untersuchungen) nur um 0,6 % und belief sich damit nur noch auf 60,9 % des deutschen Preises, der um 16 % anstieg.**

Die Wasserwirtschaft versucht, das im weltweiten Vergleich seit Jahren exorbitante durchschnittliche deutsche Wasserentgelt dadurch niedriger erscheinen zu lassen, dass ein höherer Wasserkonsum als in Deutschland (bei dieser Studie für die Hessische Landesregierung 46 m<sup>3</sup>/Einwohner/Jahr) in einigen Ländern wie z.B. Schweden (70m<sup>3</sup>), Italien (78 m<sup>3</sup>), Australien und Kanada (jeweils 93 m<sup>3</sup>) und USA (108 m<sup>3</sup>) die Unterschiede bei den Wasserkosten etwas geringer ausfallen lässt; für die Niederlande (worauf noch verschiedentlich eingegangen wird) war der Wasserverbrauch mit 47 m<sup>3</sup> ähnlich wie in der Bundesrepublik registriert worden (Quellen: Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. (BGW): Allgemeine Wassertarife in der Bundesrepublik (periodisch) sowie Schmitz, M.: Wasserpreise in Europa – Fakten, Hintergründe und Konsequenzen. In: Umwelt Technologie Aktuell Wasser (UTA), 10. Jahrgang, Heft 2/99).

Andere Ablenkungsargumente der deutschen Wasserwirtschaft von den hohen hiesigen Wasserentgelten sind höhere Wasserverluste und/oder höhere Subventionen in einigen anderen Ländern. Die nervös gewordene Wasser-Lobby hatte sich besonders auf die international tätige NUS-Consulting „eingeschossen“ (wie der Schwarzbuch-Verfasser auch von NUS-Gesprächspartnern vernahm):

**>Der NUS-Trinkwasserpreisvergleich entlarvt sich in diesem Jahr selbst“, so Hans-Joachim Reck, Hauptgeschäftsführer des VKU. „Die Macher der Studie müssen eingestehen, dass in anderen Ländern Trinkwasser hoch subventioniert ist, was in Deutschland nicht der Fall ist. Daher vergleicht man hier Äpfel mit Birnen.“**

(Presseerklärung des DStGB Deutscher Städte- und Gemeindebund vom 18.8.2009 unter Bezugnahme auf den Verband Kommunaler Unternehmen VKU).

Dieses alles trifft für unser Nachbarland die Niederlande nicht zu, was im Kapitel 2 besonders dokumentiert wird, doch offensichtlich scheut Herr Reck davor, „Äpfel mit Äpfeln“ zu vergleichen.

#### **1.4 „Mehr Effizienz bei der Bereitstellung von Trinkwasser“,**

18. Hauptgutachten der Monopolkommission für die Bundesregierung 2008/2009 vom 14.7.2010 sowie 19. Hauptgutachten vom 30.6.2012

Im Berichtsteil „Mehr Effizienz bei der Bereitstellung von Trinkwasser“ stellt die Monopolkommission u.a. folgendes fest:

- a) Fehlen eines einheitlichen, konsistenten Ordnungsrahmens
- b) die faktische Ungleichbehandlung von privatrechtlicher Festsetzung von Wasserpreisen und öffentlich-rechtlicher Gebührenfestsetzung
- c) die teilweise sehr kleinteilige Struktur der deutschen Wasserversorgung

Im einzelnen stellte die Monopolkommission fest, dass

- es 2001 in Deutschland 6.560 Wasserversorger gab, wodurch auf 1 Million Einwohner 81 Wasserversorger entfielen gegenüber 4,4 in den Niederlanden, England und Wales 0,7 und Frankreich 0,13
- ein Drittel der Wasserbetriebe in privater Rechtsform geführt werde, dass jedoch – gemessen am Wasseraufkommen – es nur 4 % reine Privatbetriebe ohne Eigentümeranteile der öffentlichen Hand gab
- schätzungsweise ca. 20 % der Wasserversorger privat-rechtlich organisiert sind und Wasserpreise berechnet, während ca. 80 % öffentlich-rechtlich ausgerichtet sind und Gebühren verlangen
- bisher keine kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht über Wassergebühren ausgeübt wird, obwohl nach bestrittener, doch überzeugender Auffassung auch Gebühren für in (potenziellem) Wettbewerb zu Privaten erbrachte Leistungen dem Kartellrecht unterliegen
- Wassergebühren von der Kommunalaufsicht zuoberst nach dem Äquivalenzprinzip und dem Kriterium der Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung bei den Kommunen geprüft würden, wodurch die Monopolkommission die Gefahr der Akzeptanz von ineffizient hohen Kosten sieht:

Zwar könne bei der Wasserwirtschaft aufgrund ihrer spezifischen Technologie kein Durchleitungswettbewerb wie bei Strom und Telekommunikation erfolgen, doch würden sich aus Zusammenlegungen von Wasseradministrationen und Vermeidung unwirtschaftlich gedoppelter Strukturen Einsparungspotenziale ergeben.

#### **In Punkt 19 des Gutachtens der Monopolkommission heißt es:**

*„Die Struktur der deutschen Wasserversorgung ist daher kurzfristig einer erneuten Überprüfung zu unterziehen. Hierbei muss es um die explizite Ausrichtung der*

Wasserversorgung an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gehen. Im Ergebnis müssen die faktische Ungleichbehandlung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Wasserversorgern im Bundesgebiet abgestellt, Größenvorteile ausgenutzt und die Degression unspezifischer Größenvorteile bestmöglich umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang weist die Monopolkommission insbesondere Verbraucher und Verbraucherschutzverbände auf die Möglichkeit eines Rechtsschutzes auch gegen missbräuchlich überhöhte Gebühren in der Wasserwirtschaft hin.“

**In ihrem 19. Hauptgutachten – 2010/2011 – vom 30.6.2012 stellt die Monopolkommission u.a. fest:**

>Das Kartellrecht ist grundsätzlich auch auf jede wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand anwendbar. Dabei wird nicht selten von Hoheitsträgern versucht, mit Hinweis auf den Zusammenhang einer Maßnahme oder Praxis mit hoheitlichen Aufgaben und/oder durch die Einkleidung in hoheitliche Formen die Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auszuschließen. So wird in der Wasserwirtschaft von einer „Flucht ins Gebührenrecht“ gesprochen. Insbesondere zwei höchstrichterliche Entscheidungen haben im Berichtszeitraum die Grenzen derartiger Kartellrechtsausnahmen deutlich gemacht...<

Zum ersten BGH-Beschluss (Bestätigung der „Untersagung einer Fusion von zwei in öffentlicher Hand befindlichen Krankenhausgesellschaften durch das Bundeskartellamt“):

„Dabei wurde erneut die uneingeschränkte Geltung des Kartellrechts für den Fall klargestellt, in dem sich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in privatrechtlicher Form am Rechtsverkehr beteiligt.“

>Im zweiten Beschluss hat der Bundesgerichtshof festgestellt, dass auch ein öffentlich-rechtlicher Wasserversorger, der die Leistungsbeziehungen zu seinen Abnehmern öffentlich-rechtlich ausgestaltet hat und Gebühren erhebt, Unternehmen im Sinne des § 59 Abs. 1 GWB und somit verpflichtet ist, dem Bundeskartellamt im Rahmen von Kartellverfahren Auskünfte zu erteilen (BGH-Beschl. V. 18.10.2011, KVR 9/11 „Niederbarnimer Wasserverband). Dabei wurde unter Aufgliederung des Unternehmensbegriffs im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausdrücklich offengelassen, ob – angesichts der „weitgehenden Austauschbarkeit“ öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Ausgestaltung der Leistungsbeziehung – ein derartiger Versorger auch Unternehmen im Sinne des § 19 GWB ist.<

>Die Monopolkommission begrüßt die Klarstellungen des Bundesgerichtshofes. Entscheidend für die Anwendbarkeit des Kartellrechts ist nicht die Organisationsform des Eigenbetriebes bzw. des Handelnden oder die rechtliche Form der Leistungsbeziehung, sondern allein die funktionale Einordnung der betreffenden Tätigkeit. (Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 2008/2009, a.a.O., Tz. 397 ff. mit den entsprechenden Nachweisen).<

**1.5 NRW-Frisch- und Abwasser-Entgelte  
sowie der 21. Vergleich der Abwasser- und Abfallgebühren aller 396 NRW-Kommunen  
durch den Bund der Steuerzahler NRW**

**Das Statistische Landesamt von NRW veröffentlichte am 13.12.2010 die Trink- und Abwasser-Entgelte für Anfang 2010, die (laut Berichterstattung verschiedener Medien wie z.B. xtransnews.de vom 13.12.2010: „Höhere Trink- und Abwasserentgelte in NRW) eine gewaltige Spreizung aufwiesen: Bei Trinkwasser Solingen mit €2,68 pro m<sup>3</sup> = 432 % der Gemeinde Hövelhof (Landkreis Paderborn) mit €0,62 pro m<sup>3</sup>; bei Abwasser Schleiden mit €5,81 pro m<sup>3</sup> = 618 % von Kleve mit 0,94 m<sup>3</sup> (nicht enthalten sind: vom Verbrauch unabhängige Gebühren wie z.B. Zählergebühr bzw. Niederschlagswassergebühr)**

In seinem 21. Jahr des Gebühren-Vergleiches stellte der BdSt NRW zu den **NRW-Abwassergebühren** 2012 bei einem Musterhaushalt (vier Personen mit 200 m<sup>3</sup> Frischwasser und 130 m<sup>2</sup> vollversiegelter Fläche) regional starke Unterschiede fest:

- In Waldbröl zahlt ein Musterhaushalt mit € 1.234 fünfmal so viel wie die Gemeinde Reken (Euro 247)
- Bei differenzierter Betrachtung sei festzustellen:
- Der Schmutzwassergebührensatz in Schleiden (€5,28) ist fast fünfmal so hoch wie in Reken (Euro 1,07)
- Der Niederschlagswassergebührensatz in Siegburg (€2,19) ist fast 15 Mal so hoch wie in der Gemeinde Hövelhof (€0,15)

### **Im Europaticker vom 26.7.2012**

(„Der BdSt NRW stellt die negativen und positiven Spitzenreiter seines 21. Gebührenvergleichs vor – So viel ist 2012 für Abfall und Abwasser zu zahlen“) heißt es u.a.:

*„Eine geringe Belastung der Bürger durch Abwassergebühren wäre möglich. Die Abwasser-Gebühren des BdSt NRW zeigen regelmäßig, dass die Wahl der Kalkulationsgrundlagen bei der Ermittlung der Kapitalkosten in der Abwasserentsorgung der wichtigste Einflussfaktor ist.*

*Deswegen fordert der Bund der Steuerzahler NRW, dass die Kommunen*

- grundsätzlich vom günstigeren Anschaffungswert abschreiben statt vom höheren Wiederbeschaffungswert;
- den kalkulatorischen Zinssatz senken;
- die Eigenkapitalverzinsung gering halten;
- ihre Abwassergebührensatzungen der Rechtssprechung anpassen;
- auf Transfers aus ihren Eigenbetrieben an den städtischen Haushalt verzichten; um so die Gebührenbelastung der Bürger so gering wie möglich zu halten.

Wenn man die z.T. extrem abweichenden kalkulatorischen Afa- und Zins-Ansätze im Anhang des Abwasser-Gebührenvergleichs des BdSt NRW betrachtet, könnte man fast meinen, dass hier nach einem „Zufalls-Generator“ vorgegangen wurde.

## 1.6 INSM-Studie „Bundesweiter Vergleich der Abwasserkosten“ (12.8.2008)

Am 26.8.2008 präsentierte die Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft mit ihrer Presseerklärung 23/03 ihren ersten bundesweiten

### **Vergleich der Abwasserkosten in den 100 größten deutschen Städten,**

der vom Institut der deutschen Wirtschaft Köln Consult GmbH als „INSM Abwassermonitor 2008“ ausgeführt wurde.

Die INSM stellt fest:

- Der Osten zahlt mehr für das Abwasser als der Westen: bei einer vierköpfigen Familie fielen im Westen jährlich € 469 Abwassergebühren an gegenüber € 555 im Osten
- Die fünf Städte mit den günstigsten Abwassergebühren sind Karlsruhe (€ 226), Augsburg (€ 245), Freiburg i. Breisgau (€ 283), Erlangen (€ 287) und Heidelberg (€ 292)
- Die fünf Städte mit den höchsten Abwassergebühren sind Cottbus (€ 728), Mönchengladbach (€ 729), Moers (€ 743), Wuppertal (€ 759) und Potsdam (€ 786)

### **Hierzu heißt es:**

*> Vom Ost-West-Gefälle abgesehen sind nach Einschätzung der von der INSM beauftragten Wissenschaftler die erheblichen bundesweiten Preisunterschiede bei der Abwasserentsorgung nicht nachvollziehbar. „Bei den Kommunen spielen möglicherweise auch betriebswirtschaftliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Abschreibung des Anlagevermögens und bei der Höhe der Eigenkapitalverzinsung eine Rolle bei der Preisgestaltung und den jetzt ermittelten großen Gebührenunterschieden“, so Studienleiter Dr. Lichtblau.*

*„Die Kommunen müssen verpflichtet werden, den Bürgern ihre Kalkulationsgrundlagen für die Abwasserentsorgung offen zu legen“, fordert INSM-Geschäftsführer Dieter Rath.<*

### Ähnliche Kritiken bei den Abwassergebühren seitens BdSt NRW und INSM?

## 1.7 Große Wasserpreis-Vergleichstabelle von spiegelonline (23.5.2007)

In der Tabelle wurden die Wasserpreiskosten in deutschen Städten ab 100.000 Einwohnern dokumentiert mit Unterteilungen nach a) Grundpreis pro Monat, b) Verbrauchspreis pro m<sup>3</sup>, c) Gesamtkosten im Jahr sowie Mehrkosten gegenüber dem billigsten Anbieter, und es wurde für **drei Verbrauchergruppen** spezifiziert:

**Ein-Personen-Haushalt mit 125 Litern Tagesverbrauch,**

**Zwei-Personen-Haushalt mit 250 Litern und einem**

**Mehr-Personen-Haushalt mit 375 Litern.**

### **Gesamt- u. Mehrkosten in der teuersten Stadt - gegenüber den niedrigsten**

**Gesamtkosten - 1-Pers.-Haush. 2-Pers.-Haush. Mehr-Pers.-Haush. -**

Essen	- Diff. gegenüber Augsburg	€ 75,59	1 Pers.H. € 256,47/€ 180,88
Berg. Gladbach	- Diff. gegenüber Ingolstadt	€ 118,82	2 Pers.H. € 344,30/€ 225,48
Jena	- Diff. gegenüber Ingolstadt	€ 158,97	M-Pers.H. € 438,78/€ 279,81

### **Am 7.6.2007 berichtete spiegelonline über**

*„Helle Aufregung in der Wasserbranche... Denn die Untersuchung deckte Preisunterschiede von bis zu 340 Prozent auf – ein deutliches Indiz, dass mit der Wasserversorgung tatsächlich etwas nicht stimmt.*

*Als erstes reagierten in der vergangenen Woche die Landeskartellbehörden. Mehrere Länder kündigten an, die Wasserpreise auf einen möglichen Missbrauch zu überprüfen. Neben Hessen und Nordrhein-Westfalen taten sich auch Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern hervor.“*

Der Artikel berichtete auch über Forderungen, dass auch die Gebühren der kommunalen Wasserversorger (die bisher keiner kartellrechtlichen Kontrolle unterworfen wurden) nach denselben Maßstäben wie privatrechtliche Wasserversorger geprüft werden müssen. Das thüringische Innenministerium (als dortige oberste Kommunalaufsicht) sah sich jedoch nicht in der Pflicht, sondern wimmelte mit der Zuständigkeit der kommunalen Selbstverwaltung und der Kontrolle des Landesverwaltungsamtes ab, wozu spiegelonline am 7.6.07 weiter schrieb:

*>Dort wird nach den Angaben einer Sprecherin aber nur geprüft, ob beim Erstellen der Betriebssatzungen „alles mit rechten Dingen zugeht“. Für die Wasserpreise hingegen fühlt sich das Amt nicht zuständig.*

*Wenn den Bürgern ihr Wasser zu teuer erscheine, sagt die Sprecherin, dann müssten sie sich eben bei ihrem Anbieter beschweren – also genau bei dem Monopolisten dem sie auf Gedeih und Verderb ausgeliefert sind. Unterstützung von Seiten der Politik: Fehlanzeige.*

*In **Nordrhein-Westfalen** wird an dieser Verzögerungstaktik nun Kritik laut. Die Unterscheidung in kommunale und andere Betriebe sei „vermutlich nur ein Argument, um nicht aktiv werden müssen“, sagt ein Sprecher des Wirtschaftsministeriums. Sein Ressort knöpft sich deshalb alle 237 Wasserversorger des Landes vor – egal ob sie als kommunaler Betrieb, als Verein oder als GmbH auftreten. Überall werden die Preise nun auf möglichen Missbrauch geprüft. Für die Kontrolleure erhöht sich dadurch die Wahrscheinlichkeit, fündig zu werden. Denn sie erwarten vor allem bei Kommunalbetrieben, Ineffizienzen aufzudecken. Ein Indiz sei zum Beispiel die Zahl der Aufsichtsräte, sagte der Ministeriumssprecher. „Viele Aufsichtsräte heißt: viele Jobs für Kommunalpolitiker.“<*

### **Bereits am 30.5.2007 hatte spiegelonline zu Reaktionen auf den Preisvergleich geschrieben:**

*„Zahlreiche Bundesländer kündigten heute an, gegen ihre Wasserwerke vorzugehen. Besonders schlecht schneidet dabei Nordrhein-Westfalen ab: Hier ist Wasser überdurchschnittlich teuer. Das Bundesland reagiert deshalb schnell: Bereits gestern Abend kündigte das Wirtschaftsministerium in Düsseldorf eine Überprüfung der Wasserpreise durch die Kartellbehörde an.“*

**Fast fünf Jahre danach** war von der NRW-Kartellbehörde jedoch zu erfahren, dass (außer dem mittlerweile 4. Benchmarking) **keine einzige Preisabsenkung verfügt worden**, geschweige denn Einflussnahme auf die Wassergebühren der kommunalen (öffentlich-rechtlichen Wasserversorger ausgeübt worden war.



## 1.8 Wasserpreis-Erhebung in 79 bundesdeutschen Städten durch die BILD-Zeitung (13.9.2011)

Die BILD-Zeitung hatte bei ihrem **Vergleich der Gesamtkosten von „Leitungswasser“** zwischen einem Ein-Personen- und einem Vier-Personen-Haushalt unterschieden.

Es wurden große bundesweite Unterschiede zwischen den Städten von bis zu über 200 % festgestellt, wobei Rostock für einen 4-Personen-Haushalt mit täglich 500 Litern Wasserverbrauch und jährlichen Kosten von € 535,71 als am teuersten und Ingolstadt mit € 204,60 als am günstigsten ermittelt wurde.

**Die BILD-Zeitung zitierte hierzu den seinerzeitigen hessischen Wirtschaftsminister Dieter Posch und den Präsidenten des Bundeskartellamtes, Andreas Mundt, wie folgt:**

*>Hessens Wirtschaftsminister Dieter Posch (FDP) kritisiert die Wasserabzocke, sagte zu BILD.de: „Dem Wasser-Markt fehlen Wettbewerb und Transparenz. Darunter leiden Verbraucher und Wirtschaft.“*

*Kartellamts-Präsident Andreas Mundt: „Die deutschen Kartellbehörden sind bereits sehr erfolgreich gegen überhöhte Wasserpreise vorgegangen. Deshalb hielten wir es für grundfalsch diesen Bereich zu regulieren. Vielmehr müsste die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht verschärft werden, um künftig nicht nur bei überhöhten Wasserpreisen sondern auch bei Gebühren kommunaler Wasserpreise eingreifen zu können.“*

*Denn: Die Hälfte aller 6.200 deutschen Wasserversorger gehört Städten oder Gemeinden.<*

Die letzte Feststellung der BILD-Zeitung ist nicht ganz korrekt; laut der von der Monopolkommission angeführten Schätzung (siehe unter 1.4) sind ca. 2/3 aller deutschen Wasserversorger öffentlich-rechtliche Unternehmen, und (gemessen am Wasseraufkommen) sind sogar nur 4 % ohne jedwede öffentliche Beteiligung.

Hinsichtlich der Anzahl aller Wasserversorger hatte die BILD-Zeitung eine aktuellere Zahl genannt als die Monopolkommission; laut Statistischem Bundesamt gab es (bei der letzten Erhebung für 2007) 6.211 (auskunftspflichtige) Wasserversorgungsunternehmen in Deutschland.

## 1.9 „Willkürliche Wasserpreise – schutzlose Verbraucher“ Positionspapier (Stand Febr. 2010) der Verbraucherzentrale Hessen e.V.

An dieser Stelle sei einmal vermerkt, dass man unter dem Oberbegriff der „**Wasser-Entgelte**“ (kurioserweise) zwischen „**Wasser-Preisen**“ von privatrechtlichen Versorgern (in der Rechtsform einer AG oder GmbH, ungeachtet der möglichen Beteiligung der öffentlichen Hand hierbei) und „**Wasser-Gebühren**“ von öffentlich-rechtlichen Versorgern unterscheidet. Bei den diversen Veröffentlichungen gehen diese Feinheiten oftmals verloren, wie auch hier, wo die Verbraucherzentrale Hessen allerdings in ihrem Positionspapier präzisierete, **dass 47 Versorger Wasserpreise** (von denen laut Verbraucherzentrale gegen 13 Kartellverfahren eingeleitet wurden) und **352 (öffentlich-rechtliche) Wassergebühren berechnen**.

**Zu den letzteren stellte sie fest:**

„Was Preistransparenz und Kontrollmöglichkeiten angeht, sieht es für Verbraucher hier eher schlecht aus. Wasserunternehmen, die Gebühren erheben, unterliegen ausschließlich der staatlichen Kommunalaufsicht, die in letzter Instanz beim Hessischen Innenministerium liegt. Wirtschaftlichkeit im Sinne nachhaltigen und effizienten Handelns spielt hier eine eher

\_\_\_\_\_ . Die Kommunalaufsicht beschränkt sich auf die Kontrolle, ob die Gemeinden bei ihren Entscheidungen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung den gesetzlich vorgegebenen Rahmen einhalten. Kartellrecht kommt hier nicht zum Tragen. Die Kartellbehörde kann also auch keine Preisprüfungsverfahren durchführen und die Kommunalaufsicht hat regelmäßig kaum Interesse an niedrigen Wassergebühren. Sie kümmert sich in erster Linie um solide Finanzen einer Kommune und wird in den seltensten Fällen eine Gebührenerkung verfügen, da sich die Kommunalaufsicht nicht für die Interessen eines Einzelnen stark macht. Sie haben im Bereich des öffentlichen Rechts also nur die Möglichkeit, selbst gegen den Wasser-Gebührenbescheid vorzugehen. Dazu müssen Verbraucher fristgerecht Widerspruch einlegen und notfalls vor dem Verwaltungsgericht klagen – mit ungewissen Erfolgsaussichten.

Ist der Widerspruch erfolgreich, so hat dies keinerlei Auswirkungen für diejenigen Kunden, die ihre Rechnungen stets anstandslos gezahlt haben. Hinzu kommt, dass man sich gegenüber jedem neuen Gebührenbescheid erneut zur Wehr setzen müsste. Diesen Aufwand werden die wenigsten Verbraucher betreiben.“

Die Verbraucherzentrale hat den fehlenden Verbraucherschutz sehr trefflich beschrieben bis auf eine äußerst wichtige Gegebenheit: Die Mieter, die etwa die Hälfte der Bevölkerung und damit auch der Wasserkonsumenten darstellen, können mangels eines Gebührenbescheides (sie erhalten irgendwann einmal eine Kostenumlage vom Vermieter) überhaupt nicht gegen den Wasserversorger klagen, sondern bestenfalls gegen ihren Vermieter wegen (dessen möglicherweise) Klageunterlassung, was sicherlich nicht förderlich für das Mietverhältnis ist.

Die Verbraucherzentrale Hessen stellte unter der Kapitel-Überschrift „**Verbraucher sind schutzlos ausgeliefert**“ fest:

„Verbraucher haben jedenfalls aufgrund des fehlenden Wettbewerbs keine Möglichkeit, den Wasserversorger zu wechseln und sind – was die Preisgestaltung angeht – mehr oder weniger ihrem lokalen Wasserversorger schutzlos ausgeliefert. Sparpotenziale werden entweder nicht genutzt oder gar nicht erst gesucht. Den Preis dafür zahlen die Kunden. Bundesweit gesehen müssen Verbraucher bisweilen Preisunterschiede von mehr als 300 Prozent hinnehmen.“

Die Verbraucherzentrale Hessen monierte, dass einerseits nur Versorger, die Wasserpreise erheben, von den Kartellbehörden kontrolliert werden, da es sich um eine Minderheit aller Wasserversorger handle, aus der nur die „schwarzen Schafe herausgefiltert würden“ und andererseits die Wasserversorgung aus der privatrechtlich organisierten Enwag Wetzlar in die Stadtverwaltung verlagert werden sollte (Anmerkung: was mittlerweile zum 1.1.2011 erfolgte), ohne dass dies mit sinkenden Wasserentgelten oder mehr Transparenz verbunden würde, so dass sich auch hier Verbraucher völlig auf sich selbst gestellt gegen überhöhte Gebühren wehren müssten.

**Schließlich mahnte die Verbraucherzentrale noch die Erbringung der zugesagten Preis-Transparenz – laut Kapitel „Verbraucherschutz im Versorgungsbereich“ im Koalitionsvertrag der Bundesregierung für die 17. Legislaturperiode – an.**

**1.10 „Wasser in Deutschland – Gut und teuer“  
MieterZeitung 1/2012 des Deutschen Mieterbundes**

Auch der Deutsche Mieterbund kommt zu der Erkenntnis, dass nirgendwo auf der Welt so viel für das Trinkwasser gezahlt werden muss wie in Deutschland und zitiert **die Ansicht der Bundesnetzagentur, dass Versorger ihre Monopolstellungen ausnutzen.**

In dem Aufsatz wird auch darauf eingegangen, dass einige **Versorger die Grundgebühr beträchtlich erhöht haben, womit die Funktion des Wasserzählers teilweise ausgehebelt wird**, da dann derjenige wesentlich mehr zahlen muss, der weniger verbraucht.

In **Jülich** und **Geldern** sei die Grundgebühr nicht an der Wasseruhr und der Zählerdimensionierung festgemacht worden, sondern an der Anzahl der Wohneinheiten in einem Gebäude.

In **Zwickau** berechne man für die ersten beiden Wohneinheiten in einem Haus einen festen Grundpreis und für jede Wohneinheit ein Viertel davon.

In **Coswig** hat man nicht mehr den Zähler als Bemessungsgrundlage genommen, sondern die Wohneinheit, was den Abnahmepreis für Wasser um 8 % günstiger erscheinen lässt, jedoch insbesondere für Mieterhaushalte eine deutliche Kostenerhöhung ausmacht.

Auch geht der Artikel darauf ein, dass sich die Wasserversorger in den 1990er Jahren hinsichtlich des zukünftigen Frischwasser-Bedarfs (der in den letzten Jahren pro Kopf und Tag von 142 auf 122 Liter zurück ging) verschätzt und insbesondere in den Neuen Bundesländern zahlreiche überdimensionierte Anlagen gebaut hätten.

**1.11 Studie „Frisch- und Abwassermonitor für das Bundesland Hessen“ im Auftrag der IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen von Wifor Wirtschaftsforschung, Darmstadt (10.5.2012)**

Bereits 2009 veröffentlichte die IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen eine erste, seinerzeit von der Universität Gießen erstellte Studie über die kostenmäßige Auswirkung von Frisch- und Abwasser-Entgelten für drei exemplarisch bestimmte Wirtschaftsunternehmen – eine **Spedition**, eine **Großbäckerei** und ein **Galvanikbetrieb** – in jeder der über 400 hessischen Kommunen.

Hierbei ergaben sich z.T. erhebliche Kostenunterschiede, die insbesondere für die mittelständische Wirtschaft teilweise gravierende Standort-Nachteile bedeuten.

Auf dem Deckblatt zu dieser ersten Studie vermerkte die IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen mit den betreffenden Jahres-Gesamtkosten

**„Frisch- und Abwasser: Die teuersten und günstigsten Kommunen“**

	<b>Günstigste Kommunen</b>		<b>Teuerste Kommunen</b>	
<b>Spedition</b>	€ 5.818	Bad Salzschlirf	€ 20.995	Witzenhausen
<b>Großbäckerei</b>	€ 51.841	Heuchelheim	€ 190.175	Modautal II
<b>Galvanikbetrieb</b>	€ 61.144	Einhausen	€ 227.115	Modautal II

Die alarmierenden Erkenntnisse dieser Studie hinsichtlich gravierender Standortnachteile veranlasste die IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen, eine weitere Studie in Auftrag zu geben, die auf der Basis der aktuellen Frisch- und Abwasser-Entgelte für 2012 von der Wifor

Wirtschaftsforschung, Darmstadt, für sämtliche 426 hessischen Gemeinden durchgeführt wurde, wobei sechs realistische Szenarien gebildet wurden, d.h. die drei vorgenannten Modell-Unternehmen wurden um zusätzliche ergänzt, nämlich eine **Druckerei**, ein **Blechverarbeiter** und ein **Energie- und Sanitäranlagenbau**, deren existierende Wasser- und Abwasser-Bedarfszahlen verwendet wurden.

In der Tabelle 6-1 der Studie wurde die Summe der Frischwasser- und Abwasserpreise der Unternehmenstypen im Jahr 2012 wie folgt wieder gegeben (Summen in Euro):

Unternehmenstyp	niedrigste Summe	höchste Summe	Differenz in €	Diff. in %
Großbäckerei	53.419,00	156.350,00	102.931,00	192,7
Galvanikunternehmen	63.749,00	191.750,00	128.001,00	200,8
Spedition	6.660,00	26.826,62	20.166,62	302,8
Druckerei	3.330,00	10.509,24	7.179,24	215,6
Energie- u. Sanitäranlagenbau	27.690,00	104.109,24	76.419,24	276,0
Blechverarbeiter	16.650,00	51.009,24	34.359,24	206,4

Anlässlich der Vorstellung der Studie durch den Hauptgeschäftsführer der IHK Frankfurt/M., Matthias Gräßle, berichtete die Frankfurter Rundschau am 12.5.2012, dass man nirgendwo in Hessen weniger für Trink- und Abwasser zahle als in **Raunheim**, und dass als „**Schlusslicht**“ bei dieser Studie die Gemeinde **Grävenwiesbach** ermittelt wurde. Bezogen allein auf die Frischwasser-Entgelte wurde z.B. festgestellt, dass Verbraucher in Schmitten mehr als fünfmal so viel zahlen wie in Lorsch.

Laut Herrn Gräßle wolle man „**die seit Jahren schwelende Debatte über die großen Preisdifferenzen wieder“ anfeuern.**

*>Die Wasserunternehmen seien Monopolisten – ob sie privatwirtschaftlich organisiert seien oder unter der Regie der Kommunen stünden. „Ihnen fehlen Anreize für effizientes Wirtschaften.“ Es sei nicht auszuschließen, dass Kommunen mit den erwirtschafteten Überschüssen andere Aufgaben quersubventionierten.<*

*>Einige politisch Verantwortliche seien sich nicht bewusst, wie stark die Unterschiede sind, sagte Wifor-Geschäftsführer Dennis Ostwald. „Manche Bürgermeister waren erschrocken, wo sie stehen.“<*

**Die FAZ vom 10.5.2012 schrieb:**

„Für manche Unternehmen sei der Wasserpreis als ein entscheidender Standortfaktor, wichtiger noch als die Gewerbesteuer, sagte Gräßle.“

Ferner wurde festgestellt, dass das Landeskartellamt nur auf die wenigen 47 privatrechtlichen Wasserversorger Einfluss hatte und es mittlerweile (durch „Rekommunalisierung“) nur noch 41 seien.

Laut Statistischem Bundesamt war die Zahl der „auskunftspflichtigen“ hessischen Wasserversorger 2007 mit 443 angegeben worden, wovon 394 auch in der Wassergewinnung tätig waren. Demnach gibt es ca. 400 öffentlich-rechtliche hessische Wasserversorger.

## 1.12 Forderungen der hessischen IHKs zur kommunalen Wasserver- und -entsorgung

Aufgrund dieser Studie wurde von der **IHK Darmstadt** (Internet: Dokument-Nr. 20423 – Ansprechpartner Mark Becker) festgestellt: „Die Qualität des Gewerbe- und Industriestandorts Hessen hat für die hessische Industrie- und Handelskammern herausragende Bedeutung“, und sie fordert:

- **Transparenz** auf dem hessischen Wassermarkt ist dringend erforderlich. Bei fast vierhundert öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen und 426 Städten und Gemeinden in Hessen ist Intransparenz geradezu vorprogrammiert.
- **Abgaben, Gebühren und hohe Kosten** für Ver- und Entsorgungsleistungen **müssen auf den Prüfstand.**
- **Über Ausschreibungen** für alle Dienstleistungen im Wasserbereich **muss mehr Wettbewerb geschaffen werden.**
- Wo Wettbewerb durch natürliche Monopole nicht möglich ist, bedarf es **mehr Transparenz und Kontrolle.**
- Es ist zu überprüfen, **ob kleinräumige Gebietsmonopole noch zeitgemäß sind.**
- **Strukturkosten müssen offengelegt und einem Benchmarking unterzogen werden.**
- **Mehr interkommunale Kooperation** bei der Wasserver- und -entsorgung ist dringend geboten.
- Durch **Bündelung von Kompetenzen** müssen Synergien bei der Erstellung und dem Betrieb von Netzen und Anlagen erschlossen und den Kunden weitergegeben werden.
- **Einnahmen aus der Wasserversorgung** der Kommunen **dürfen nicht** als Geldquelle für andere kommunale Aufgaben benutzt werden.

**Von der IHK Biedenkopf, die federführend bei dieser Studie tätig war, wurde ausgeführt:**

*„Ziel der Bemühungen der hessischen IHKs ist es, längerfristig auf eine Senkung der Preise/Gebühren hinzuwirken, um die Kommunen als Unternehmensstandorte attraktiver zu machen. Die Preis/Gebührensenkung kann beispielsweise über verstärkte interkommunale Kooperation wie Verbundsysteme erreicht werden. Einsparungen bei der gemeinsamen Wasserförderung oder der Entsorgung von Abwasser könnten so an die Unternehmen, aber natürlich auch an die privaten Haushalte, weitergegeben werden.“*

## 1.13 Stellungnahmepunkt „Wasserversorgung“ des Bundeskartellamtes zum Regierungsentwurf zur 8. GWB-Novelle (30.11.2011 u. 22.6.2012)

In der Stellungnahme vom 30.11.2011 heißt es u.a., dass bei dem vorliegenden Entwurf

- Kunden von öffentlich-rechtlichen Wasserversorgern weiterhin nicht von der kartellbehördlichen Missbrauchsaufsicht profitieren können

- das Kommunalabgabenrecht nur sehr eingeschränkt monopolbedingte Ineffizienzen zu Lasten der Endverbraucher verhindern könne
- dieses den Behörden und Bürgern erschwert zu überprüfen, ob erhöhte Wasserentgelte (gegenüber Vergleichsunternehmen) sachlich gerechtfertigt sind (bei Kartellrecht dagegen Darlegungs- und Beweislastumkehr)
- eine wirksame Effizienzkontrolle (zusätzlich zur Kostenkontrolle) öffentlich-rechtlicher Wasserversorger zugunsten der Verbraucher nicht ermöglicht wird
- die fortgesetzte Zweiteilung der Aufsicht (bereits erfolgte) Anreize schafft, sich durch eine „Flucht ins Gebührenrecht“ der strikteren kartellrechtlichen Kontrolle zu entziehen

**Das Bundeskartellamt forderte, alle Wasserversorger der kartellrechtlichen Missbrauchskontrolle zu unterstellen.**

In der Stellungnahme vom 22.6.2012 (nach der 1. Parl. Lesung über die 8. GWB-Novelle am 15.6.12):

- Forderung nach kartellrechtlicher Entgeltüberprüfung aller Wasserversorger, was möglicherweise durch die **BGH-Entscheidung im „Fall Niderbarnim“** geboten scheint
- Zweiteilung der Aufsicht schafft **Anreize zur „Flucht ins Gebührenrecht“**, bei dem eine wirksame Effizienzkontrolle entfällt und sich Ineffizienzen zu Lasten der Verbraucher auswirke

**1.14 Stellungnahmepunkt „Missbrauchsaufsicht Wasserversorgung“ der Verbraucherzentrale Bundesverband zur 8. GWB-Novelle (1.12.2011)**

**Eine zentrale Forderung lautet:**

*„Oberstes Gebot dabei muss sein, dass sich Kartellrechtsverstöße nicht lohnen dürfen: Der Unrechtsgewinn darf nicht bei den Kartellstraftätern verbleiben!“*

Bedeutet das im Umkehrschluss, dass Wasserversorger wie z.K. in Kassel und Wiesbaden aus Sicht der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. „Kartellstraftäter“ seien, denen scheinbar trotzdem ihr „Unrechtsgewinn“ zum Nachteil und zum Schaden der Verbraucher belassen wird?

**Im Punkt 3 b) der Stellungnahme wird**

- die Befürchtung geäußert, dass sich Wasserversorger vermehrt durch eine öffentlich-rechtliche Unternehmensform der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht entziehen könnten
- gefordert, dass die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht (inkl. Untersagungsverfügungen) auch für öffentlich-rechtliche Wasserversorger im Gesetzeswortlaut *„explizit klargestellt werden“* müsste und die Kartellbehörde berechtigt sein sollte, Wasserversorgern nachträgliche Rückzahlungsverpflichtungen aufzuerlegen
- empfohlen, weitere Instrumente zu prüfen, *„insbesondere eine Preisregulierung unter Zugrundelegung der Maßstäbe der Anreizregulierung und eine Verpflichtung der Wasserversorger zur Offenlegung ihrer Preiskalkulationen gegenüber der Öffentlichkeit“*

Im Jahresbericht 2011/ vom 21.6.2012 „**Die Stimme der Verbraucher**“ hatte der vzbv u.a. geschrieben: „*Die Verbraucher fordern eine Einbindung und Beteiligung an Entscheidungsprozessen ein. Sie wollen ihre Meinung sagen, sich einmischen und mitbestimmen.*“ Exemplarisch wurde moniert, dass man z.B. im Bundesausschuss, der die gesetzlichen Leistungen der Krankenkassen festlegt, zwar mitreden aber nicht mitabstimmen dürfe und dass in der Lebensmittelbuchkommission die Anbieterseite geschlossen ein Veto einlegen könne, Verbrauchervertreter jedoch nicht. – Wie bei späteren Ausführungen über Kommunalabgabengesetze und ISO-Norm-Forderungen in Bezug auf die Wasserwirtschaft dargelegt wird, sind die Verbraucher dort völlig außen vor.

### **1.15 Stellungnahme des Deutschen Konsumentenbundes e.V. zur 8. GWB-Novelle (Dezember 2011)**

In seiner Stellungnahme nimmt der Deutsche Konsumentenbund u.a. eine Bestandsaufnahme der Wasserversorgung in Deutschland vor und vergleicht insbesondere die erheblichen Skalen- und Synergieeffekte der Niederlande, wo nur noch 10 Unternehmen etwa 450 Gemeinden versorgen gegenüber Hessen mit 426 Kommunen und 399 Wasserunternehmen.

#### **Im einzelnen stellt der Deutsche Konsumentenbund fest, dass**

- der „**Dualismus der Aufsichtsregime**“ eine „**Flucht ins Gebührenrecht**“ begünstigt
- man beim **Kommunalabgabenrecht** von einem „**hinkenden Aufsichtsregime**“ sprechen kann, da es zwar eine Kosten- jedoch **keine Effizienzkontrolle** kennt
- die kartellrechtlichen Senkungsmöglichkeiten auch eine „**soziale Relevanz**“ beinhalten (Senkungsmöglichkeiten, die in der Regel mindesten € 80/Jahr betragen, entsprechen etwa der Erhöhung des ALG-II-Regelungssatzes 2011 – überhöhte Wasserentgelte müssen von den Beziehern von ALG II und sog. „Aufstockern“ stets aus der Grundsicherung gezahlt werden)
- das Kommunalabgabenrecht **kein System kollektiver Rechtsdurchsetzung** kennt: Nur erfolgreiche Kläger gegen eine Gebührenerhöhung kommen in den Genuss einer Rückzahlung, während die überhöhten Gebührenbescheide aller übrigen Wasserkonsumenten, die keinen Widerspruch und Klage tätigen, bestandskräftig geworden sind
- **die Kartellbehörden bei Allzuständigkeit nicht überfordert wären, da im Kartellrecht das Opportunitätsprinzip gilt, wonach den Behörden ein echtes Aufgreif-Ermessen zukommt**

**1.16 „Feststellungen/Fragen zu Wasserzählern“  
Offizielles Schreiben der PTB Physikalisch-Technische Bundesanstalt,  
Braunschweig vom 1.2.2012 (auch im Zusammenhang mit dem  
skandalösen Urteil des OLG Dresden)**

Die **PTB** ist die **höchste Kompetenz-Autorität in Deutschland in Sachen „Wasserzähler“**. Mit der zuständigen Leiterin des Fachbereichs „Flüssigkeiten“ wurde im Januar und Februar 2012 von dem Verfasser dieses Schwarzbuches ein umfangreicher Telefon-, E-Mail- und Brief-Dialog geführt, wobei seine Auffassung, dass die vom DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. bereits 1981 vorgegebenen Regeln für die jeweils adäquaten Zähler anzuwenden waren, von der PTB bestätigt wurde. Hierauf wird detailliert im Kapitel 5 eingegangen.



## **2 Ineffiziente Kleinteiligkeit von mehr als 6.200 Wasser-Versorgern**

(In den Niederlanden mit 16,7 Millionen Einwohnern Reduzierung der Wasserversorger von 198 im Jahre 1952 auf nur noch 10, von denen alle in Besitz der öffentlichen Hand sind)

### **2.1 Ineffiziente Kleinteiligkeit deutscher Wasserversorger gegenüber Frankreich, England und Niederlande**

In Deutschland nahm die **Zahl der Krankenversicherer** von 18.776 im Jahr 1885 auf ca. 1.000 gegen Mitte der 1990er ab, um weiter auf derzeit 150 abzusinken; im Zuge der **Gebietsreform** wurde die **Anzahl der westdeutschen Gemeinden** zwischen 1967-1978 von 24.000 auf 8.505 verringert und die **Zahl der ostdeutschen Gemeinden** zwischen 1990 und 2009 von 7.613 auf 3.512 reduziert.

Die **Zahl der deutschen Wasserversorger** betrug 2007 mehr als 6.200. Aus dem Gutachten der Monopolkommission für die Bundesregierung wurde diese **teilweise ineffiziente Kleinteiligkeit** moniert und festgestellt, dass **in Deutschland** im Jahr **2001** mit 6.560 Wasserversorgern **auf eine Million Einwohner 81 Unternehmen** entfielen gegenüber **nur 4,4 in den Niederlanden, 0,7 in England und Wales** und **0,13 in Frankreich**.

Aufgrund der Anprangerung überhöhter Wasser- und Abwasser-Entgelte von einigen deutschen und internationalen seriösen und kompetenten Stellen und Organisationen, versucht die deutsche Wasser-Lobby, mit allen möglichen „Klimmzügen“ diese zu entkräften. Geringerer Wasserverbrauch in Deutschland als in dem einen oder anderen Industrieland wird z.B. als Ablenkungs-Argument von den weltweit höchsten deutschen Wasser-Entgelten angeführt. Geringere Hygiene, höhere Subventionen und große Wasserverluste in dem einen oder anderen Land werden genannt, um einen hohen hiesigen Qualitätsstandard bei angeblich oder scheinbar weniger öffentlichen Mitteln in Deutschland als Rechtfertigung anzuführen.

In einer **Presseerklärung des DStGB Deutschen Städte- und Gemeindebund** vom 18.8.2009 heißt es überwiegend **unter Bezugnahme auf den VKU Verband kommunaler Unternehmen**:

*„Deutschland hat in Europa eine der niedrigsten Wasserverlustquoten im Leitungsnetz und auch Wasserrohrbrüche sind im Vergleich mit den europäischen Nachbarn sehr selten.“*

**An anderer Stelle im Artikel wird ausgeführt (wie bereits zuvor zitiert):**

*>“Der NUS-Trinkwasserpreisvergleich entlarvt sich in diesem Jahr selbst“, so Hans-Joachim Reck, Hauptgeschäftsführer des VKU.*

*„Die Macher der Studie müssen eingestehen, dass in anderen Ländern Trinkwasser hoch subventioniert ist, Deutschland nicht der Fall ist. Daher vergleicht man Äpfel mit Birnen.“<*

Bestimmte Negativerscheinungen in dem einen oder anderen Vergleichsland mögen durchaus bestehen, wie es z.B. der Film „Water makes money“ über den überwiegend von zwei Konzernen quasi beherrschten französischen Wassermarkt darstellt. Doch sollte man sich nicht mit anderen Wassermärkten mit dortigen angeblichen oder tatsächlichen Defiziten vergleichen, sondern mit Märkten gleicher oder besserer Qualität und Effizienz.

In den **Niederlanden** gibt es weder bemerkenswerte Wasserverlustquoten noch nennenswerte Subventionen, wie nachstehend dargestellt wird, was die Frage auslöst, ob sich der VKU scheut, auch „Äpfel mit Äpfeln“ zu vergleichen.

## **2.2 Niederländische Wasserversorger: Preiswerter, etwas bessere Qualität, besserer Verbraucherschutz trotz kostenaufwendiger Trinkwassergewinnung durch vielfach belastetes Oberflächenwasser**

In der Untersuchung „**Wasserpreis im Europäischen Vergleich**“ (Kurzfassung April 1998) von Dipl.-Ing. R. Andreas Kraemer, Ecologic und Ralph Piotrowski, Ecologic (unter Mitwirkung von Universitäten und Organisationen aus mehreren europäischen Ländern) wurde im Kapitel „**Kostenfaktor Rohwasserqualität und Quellenschutz**“ zu drei Ländern wie folgt ausgeführt:

*„**Dänemark** ist in der Lage **99 Prozent seines Trinkwasserbedarfs aus** größtenteils örtlichen **Grundwasservorkommen** zu decken. Dieses Rohwasser ist im allgemeinen leicht förderbar und qualitativ hochwertig; seine Erschließung ist daher kostengünstig.*

*Ein **ungleich höherer (und teurerer) Aufwand** ist in den **Niederlanden** nötig, wo vielfach belastetes Oberflächenwasser zunächst aufbereitet, dann zur Grund- oder Dünenwasseranreicherung versickert und schließlich zur Trinkwassergewinnung wieder gefördert werden muss.*

*In den **Niederlanden** und in **Deutschland** sind außerdem kostspielige Maßnahmen zur Reinigung des Grundwassers von Nitraten und Pestiziden notwendig geworden.“*

### **In einer Internet-Information**

„**Trinkwassergewinnung in Deutschland**“ wird u.a. mit zwei Graphiken festgestellt:

*„Wie aus Abbildung 6 und 7 zu erkennen ist, wird **in den meisten Bundesländern** zum überwiegenden Teil auf **natürliches Grundwasser** und zum Teil auch auf **natürliches Quellwasser als Rohwasser** zurückgegriffen.“*

**Deutschland** und **Dänemark**, denen eine vergleichsweise wesentlich kostengünstigere Wassergewinnungsmöglichkeit zur Verfügung steht als den **Niederlanden**, berechnen seit vielen Jahren die weltweit höchsten Frischwasser-Entgelte.

Da in der **bdew-Studie** „**Vewa – Vergleich Europäischer Wasser- und Abwasserpreise**“ weder schlechtere Hygiene noch größere Wasserverluste oder nennenswerte Zuschüsse für die **Niederlande** dokumentiert werden, sondern stattdessen (S. 116) festgestellt wurde, **„in den Niederlanden ist die Qualität des Trinkwassers als sehr gut zu bezeichnen“** („Trinkwasser in Deutschland hat eine gute bis sehr gute Qualität“ bedeutet demnach in der Studie eine Note von „eins minus“), soll einmal ein Vergleich mit diesem Nachbarland angestellt werden.

Zuvor sei jedoch besonders festgehalten, dass die Studie (S. 127) zum **Verbraucherschutz** vermerkt:

*„Beim Verbraucherschutz in der Wasserversorgung wird Deutschland im Vergleich der sechs untersuchten Länder am schlechtesten bewertet. Überdurchschnittlich zufrieden sind die Verbraucher in Österreich, Großbritannien und den Niederlanden.“*

## 2.3 Die Erfolgsgeschichte des Wasser-Effizienz-Regierungs-Programms der NIEDERLANDE

In den Niederlanden gab es im Jahr 1952 insgesamt 198 Wasserversorger, 1975 waren es „noch 111 Kommunale und gemeinnützige Trinkwassergesellschaften“, laut der Untersuchung „Zur Diskussion um einen neuen Ordnungsrahmen in der niederländischen Wasserwirtschaft“ von Dr. Ulrich Scheele (Oldenburg, Juli 2001).

Seitdem habe ein staatlich geförderter Konzentrationsprozess stattgefunden. Die überwiegend Gemeindeunternehmen wurden fusioniert und sukzessive in nur noch 10 Aktiengesellschaften (N.V.) mit Gemeinden oder Provinzen als Gesellschaftern umgewandelt (Es existiert sogar ein Privatisierungs-Verbots-Gesetz). Im Rahmen des staatlichen Langzeitplans erstellt der Unternehmensverband VEWIN einen einzuhaltenden 10-Jahres-Plan: Mindestbetriebsgröße für Wasserlieferungen von 10-20 (oder mehr) Millionen m<sup>3</sup> p.a., fachkundiges Management und Labor, mindestens 100.000 Anschlüsse sowie Wassergewinnung und -Verteilung durch dasselbe Unternehmen.

In der vorerwähnten VEWA-Studie \*) wird der Erfolg sowohl in der Wasserver- als auch in der -entsorgung erkennbar (in Prozent):

	Wasserversorgung		Abwasserentsorgung	
	Deutschland - Niederlande		Deutschland - Niederlande	
<b>Betriebs- u. Personalkosten</b>	<b>60,2</b>	<b>48,5</b>	<b>45,0</b>	<b>33,2</b>

\*) Seite 67 (Tabelle 1: Aufteilung der Kosten der Wasserversorgung nach Kostenarten 2007 – Deutschland: Statistisches Bundesamt, 2006, Fachserie 4, Reihe 6.1, Tabelle 3; Niederlande: VEWIN (Hrsg.), Reflections on performance 2006)

Der „**Drinking water fact sheet 2012**“ der VEWIN, des Verbandes der niederländischen Trinkwasser-Versorger, definiert für 2010 den durchschnittlichen jährlichen Trinkwasser-Verbrauch einer niederländischen „Standard-Familie“ von 2,22 Personen mit 43,8 m<sup>3</sup> Verbrauch pro Person pro Jahr (43,8 x 2,22 Personen) = 97,25 m<sup>3</sup>, was zu Gesamtrinkwasser-Kosten zu € 1,68 pro m<sup>3</sup> (inkl. Grundgebühr, d.h. der „standing charge“, „Tap water tax“ und „VAT“ und Steuern) von Euro 163,38 p.a. führt.

Das Statistische Bundesamt hat für 2010 bei einem Zwei-Personen-Haushalt in Deutschland (mit Hauseigentum) mit einem jährlichen Trinkwasser-Verbrauch von 80 m<sup>3</sup> jährliche durchschnittliche Kosten von € 196,60 ermittelt.

Wenn man aus Vergleichsgründen die für den definierten niederländischen Durchschnittshaushalt jährlichen Trinkwasser-Kosten von € 163,38 für 97,25 m<sup>3</sup> einmal für 80 m<sup>3</sup> (d.h. den definierten Verbrauch eines deutschen Haushaltes mit 2 Personen und Hauseigentum) beziffert, so käme man auf Kosten von € 134,40, was € 62,20 weniger jährliche Trinkwasserkosten für einen deutschen Haushalt bedeuten würde.

**Würde man diese Differenz von € 62,20 auf 40,4 Millionen deutsche Haushalte umlegen, käme man auf € 2,5 Milliarden Mehr-Kosten in Deutschland für den Trinkwasser-Verbrauch; da sich jedoch die beträchtlichen deutschen Grundgebühren von durchschnittlich € 65,60 p.a. teilweise in Mehrfamilienhäusern verteilen teilweise jedem einzelnen Haushalt belastet werden, scheint eine Schätzung von ungefähr Euro**

## **1 Milliarde Mehr-Trinkwasserkosten in Deutschland gegenüber den niederländischen Tarifen nicht unrealistisch zu sein.**

Laut telefonischer Abfrage beim Statistischen Bundesamt (am 31.7.2012) betrug die **Lieferung von Frischwasser an private Haushalte und Kleingewerbe** (Arztpraxen usw.) für 2007 (die letzte von der Wasserwirtschaft an das Statistische Bundesamt gemeldete Zahl) **3,6 Milliarden m<sup>3</sup> Wasser**, was bezogen auf 40,4 Millionen Haushalte (bei Vernachlässigung der Kleingewerbe) 89 m<sup>3</sup> Trinkwasser-Konsum pro Haushalt im Jahre 2007 ergibt (was in etwa des vom Statistischen Bundesamtes definierten Verbrauchs von 80 m<sup>3</sup> pro 2-Personen-Haushalt im Jahre 2010 entspricht).

### **2.4           Anscheinend etwa 1 MILLIARDE Euro jährliche MEHRKOSTEN für deutsche Wasserverbraucher gegenüber den Tarifen in den NIEDERLANDEN für das „Grundnahrungsmittel Wasser“**

Das bedeutet, dass allein die Haushalte und das Kleingewerbe in Deutschland jedes Jahr auf der Basis der deutschen Trinkwasser-Entgelte und Grundgebühren möglicherweise ca. € 1 Milliarde mehr zahlen müssen als beim Ansatz der niederländischen Entgelte und Gebühren.

Hinzu kommen Frischwasserkosten für das Großgewerbe in Deutschland, so dass angenommen werden kann, dass alle privaten und gewerblichen Wasserkonsumenten in Deutschland bei einem Wasserentgelt in niederländischer Höhe jedes Jahr möglicherweise sogar mehr als € 1 Milliarde geringere Frischwasserkosten hätten.

**Interessant ist auch der Vergleich mit dem Bundesland Hessen:**

**Die 6 Millionen Hessen werden** (laut Studie der IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen) **in 426 Kommunen** von mehr als **400 Wasserversorgern** mit Frischwasser beliefert, **in den Niederlanden mit 16,7 Millionen Einwohnern in 415 Kommunen** (per 1.1.2012 – Quelle: Wikipedia) **erfolgt die Versorgung der fast dreifach höheren Bevölkerung durch nur 10 (öffentlich-rechtliche) Unternehmen.**

## 2.5 Anzahl der Wasserversorger sowie Trinkwasser-Entgelte in Deutschland

Vom Statistischen Bundesamt gibt es die nachfolgenden Veröffentlichungen:

	WVU mit Wassergew.	Alle WVU	Entgelt €/m <sup>3</sup>	Grundgebühr
<b>Deutschland</b>	<b>4.833</b>	<b>6.211</b>	<b>1,65</b>	<b>65,60</b>
Baden-Württemberg	902	1.347	1,91	30,18
Bayern	1.878	2.348	1,38	38,84
Berlin	1	1	2,17	17,12
Brandenburg	96	107	1,53	78,15
Bremen	2	3	1,98	28,57
Hamburg	1	1	1,57	57,14
Hessen	394	443	1,99	31,82
Mecklenburg-Vorpommern	53	53	1,59	83,46
Niedersachsen	232	274	1,21	48,95
Nordrhein-Westfalen	424	561	1,63	111,29
Rheinland-Pfalz	207	248	1,61	67,02
Saarland	37	46	1,84	79,42
Sachsen	94	115	1,91	123,13
Sachsen-Anhalt	45	73	1,61	101,10
Schleswig-Holstein	382	498	1,35	37,40
Thüringen	85	93	1,98	114,94

Die Niederlande haben bevölkerungsmäßig mehr als ein Fünftel der Einwohner der Bundesrepublik bzw. eine Bevölkerungszahl wie in den Neuen Bundesländern vorzuweisen, daher ist ihr erfolgreiches Regierungs-Wasser-Effizienz-Programm sicherlich eine reale und wichtige Orientierungsbasis, obwohl eine Umstellung der deutschen Wasserversorgung auf die niederländische Ausrichtung natürlich nicht unbedingt 1 : 1 durchzuführen wäre.

## 2.6 Vergleiche von Trinkwasser-Entgelten in verschiedenen deutschen Regionen

Bei der Betrachtung der unterschiedlichen **Trinkwasser-Entgelte in den deutschen Bundesländern** von **€1,35 pro m<sup>3</sup> in Schleswig-Holstein mit 498 WVUs und Berlin mit € 2,17 pro m<sup>3</sup> mit nur einem Versorger** (mit drei Gesellschaftern, dem Land Berlin sowie den privaten Investoren RWE und Veolia) ist festzustellen, dass **498 Wassersorger für 2,84 Millionen Einwohner in SWH** – d.h. 81 % der Berliner Bevölkerung – nur 62 % des Berliner Trinkwasser-Entgeltes ausmachen (wenn einmal die in Berlin niedrigere Grundgebühr etwas vernachlässigt wird); ein Beispiel-Haushalt mit 80 m<sup>3</sup> Frischwasser-Verbrauch pro Kopf des Statistischen Bundesamtes vermerkt Trinkwasserkosten von privaten Haushalten im Jahr 2010 von € 190,72 gegenüber € 145,40 für Schleswig-Holstein, d.h. 76 Prozent der Berliner Trinkwasserkosten.

Auch **Bayern** mit **2.348 WVUs** für **12,5 Millionen Einwohner** mit einem Durchschnitts-Frischwasser-Entgelt von **€ 1,38 pro m<sup>3</sup>** – bzw. € 149,24 Trinkwasserkosten bei einem Haushalt mit einem Verbrauch von 80 m<sup>3</sup> – liegt beträchtlich unter den deutschen Durchschnitts-Entgelten bzw. Durchschnittskosten. Andererseits sollten sowohl in Schleswig-Holstein und Bayern – mit bereits unterdurchschnittlich hohen Wasser-Entgelten und -kosten – bei einer gebotenen Reduzierung der derzeitigen Wasserversorger weitere beträchtliche volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Einsparungspotenziale zum Vorteil der betreffenden Wasserkonsumenten möglich sein. Dieses gilt umso mehr für einige andere Bundesländer.

## **2.7 Positiv-Beispiel MONTABAUER – Negativerscheinung WETZLAR, beide in Mittelgebirgs-Regionen**

Auch einzelne effiziente Kommunen heben sich durch ihre verbraucherfreundliche Wasserversorgung von vielen ineffizienten Gemeinden positiv ab: **Montabaur** (Rheinland-Pfalz), was auch als Vorbild im Gegensatz zu **Wetzlar** (Hessen) in der **ZDF-Sendung „Teure Tropfen – Das Geschäft mit unserem Wasser“** dargestellt wurde und vom designierten zukünftigen Vorsitzenden der Monopolkommission, Professor Daniel Zimmer als Positiv-Beispiel angeführt wurde: **„Die Preise in Wetzlar überstiegen die vergleichbarer Unternehmen etwa wie in Montabaur um rund vierzig Prozent. Das Beispiel zeigt, dass es erhebliches Sparpotential gibt“** (FAZ vom 15.6.2012 >Daniel Zimmer im Gespräch – „Viele von uns zahlen zu hohe Wasserpreise“). Die Verbandsgemeinschaft Montabaur weist für 2012 einen Arbeitspreis je m<sup>3</sup> Frischwasser von € 1,10 aus, inkl. 7 % MWSt € 1,18 sowie einen monatlichen „Grundpreis“ von € 6,42 brutto bei einem Wasserzähler der Größe Qn 2,5 aus.

Die Monopolsituation und die fehlende Effizienzkontrolle der Kommunalaufsicht führen dazu, dass zahlreiche öffentlich-rechtliche Wasserversorger sich – auch selbst nach vorgenommenen Benchmarking-Vergleichen nicht – an den Vorbildern ihrer Branche orientieren: Das Beispiel der Verbandsgemeindewerke Montabaur zeigt, dass sogar bei einer existierenden Kleinteiligkeit (Montabaur hat eine jährliche Trinkwasserversorgung von 1,95 Millionen m<sup>3</sup> für ca. 42.000 Konsumenten sicherzustellen – gegenüber den in den Niederlanden zu erbringenden Mengen von mindestens 10-20 Millionen m<sup>3</sup> und einem dortigen Mindestversorgungsbereich von 100.000 Anschlüssen) und einer Lage im Mittelgebirgsbereich (mit zu überbrückenden Höhenunterschieden zwischen 200 und 435 m, ähnlich wie Wetzlar) ein günstiges kostendeckendes Wasserentgelt möglich ist.

## **2.8 Internet-Regionaldatenbank der Statistischen Ämter: Trinkwasser-Entgelte**

Aufschlussreich ist die seit 1.8.2012 im Internet einsehbare **„Regionaldatenbank der Statistischen Ämter“**: Aus der **Übersicht über Kreise und kreisfreie Städte zum 1.1.2010** seien einmal das jeweils durchschnittliche, das günstigste und das teuerste Trinkwasser-Entgelt (pro m<sup>3</sup>) vermerkt: **Schleswig-Holstein € 1,35**, Landkreis Dithmarschen € 0,77, Kiel € 1,82; **Hamburg € 1,57**; **Niedersachsen € 1,21**, Landkreis Lüchow-Dannenberg € 0,61, Landkreis Göttingen € 1,79; **Bremen € 1,98**, Bremerhaven € 2,00; **NRW € 1,63**, Kreis Euskirchen € 1,13, Solingen € 2,68; **Hessen € 1,99**, Landkreis Offenbach € 1,61, Wiesbaden € 2,47; **Rheinland-Pfalz € 1,61**, Landkreis Cochem-Zell € 1,02, Landkreis Birkenfeld € 2,53;

**Baden-Württemberg €1,91**, Landkreis Ravensburg €1,21, Heidelberg €2,51; **Bayern €1,38**, Landkreis Ostallgäu €0,80, Ansbach €2,99; **Saarland €1,84**, Landkreise Saarlouis und Merzig-Wadern €1,75, Landeshauptstadt Saarbrücken €2,05; **Berlin €2,17**; **Brandenburg €1,53**, Cottbus €1,20, Potsdam €2,14; **Mecklenburg-Vorpommern €1,59** (keine detaillierten Angaben), in dem dem Verfasser des Schwarzbuches vorliegenden Statistischen Bericht des Stat. Landesamtes Mecklenburg-Vorpommern für 2010 wird als günstigste Kommune Dargun mit €0,94 und als teuerste mit €2,35 sieben Kommunen angeführt; **Sachsen €1,91** (keine Detail-Angaben außer für die Direktionsbezirke Chemnitz, Dresden und Leipzig), **Sachsen-Anhalt €1,61** (keine Detail-Angaben), **Thüringen €1,98**, Jena €1,85, Suhl €3,15.

## 2.9 Günstige und teure Wasserversorger in Baden-Württemberg und Hessen

Da sich die vorherige Statistik auf Kreise und kreisfreie Städte beschränkt, sind zahlreiche Kommunen mit noch niedrigeren oder noch höheren Trinkwasser-Entgelten nicht erfasst; aus einem vorliegenden „**Überblick Wasserversorger in Baden-Württemberg 2012**“ wird dort als günstigster Wasserversorger die **eneREGIO GmbH, Kuppenheim**, angeführt, die nach 3 ½ Jahren Preisstabilität ihren Wasserpreis zum 1.7.2012 **von €0,84 auf €1,24 pro m<sup>3</sup>** erhöhte; bei dem höchsten Wasserpreis, nämlich der **Energie Calw GmbH von €3,35 pro m<sup>3</sup>** hatte die Kartellbehörde nach einer Überprüfung (mit einem „Misch-Überprüfungs-Ansatz“ von Vergleichswerten anderer Versorger und adäquater Kosten) am 24.2.2011 eine 35 %-ige Absenkung verfügt, die nach Anrufung des OLG Stuttgarts am 25.8.2011 aufgehoben wurde, worauf der wiederum von der Kartellbehörde angerufene BGH die Position der Kartellbehörde gestärkt und eine Zurückweisung an das OLG entschieden hat (der schriftliche Begründungstext wurde im August 2012 zugestellt).

Auch bei der aktuellen **Studie der IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen**, die nicht nur Kreise und kreisfreie Städte, sondern alle 426 hessischen Gemeinden betrifft, ist eine **wesentlich größere Spreizung der Wasser-Entgelte im Jahr 2012** dokumentiert: **niedrigstes Entgelt von €0,71 netto bzw. €0,76 inkl. MWSt pro m<sup>3</sup> in Lorsch/Bergstraße** (Entgelt-Senkung zwischen 2005 und 2012 von 1,51 %), **höchstes Entgelt von €3,80 netto bzw. €4,07 inkl. MWSt in Schmitten/Hochtaunuskreis** (Entgelt-Anstieg zwischen 2005 und 2012 von 3,83 Prozent).

Während die baden-württembergische Kartellbehörde bei dem im bergigen Schwarzwald gelegenen **Wasserversorger Calw** eine Wasserpreis-Absenkung von €3,35 fordert, wies das Verwaltungsgericht Frankfurt/M. die Klage gegen den **Wasserversorger Schmitten** im Februar 2011 wegen der seinerzeitigen Trinkwasser-Gebühr von €3,91 pro m<sup>3</sup> ab, wobei u.a. lapidar begründet wurde:

*„Ein krasses Missverhältnis kann nicht daran gesehen werden, dass worauf die Beklagte zutreffend hingewiesen hat, pro Grundstück 1,94 € pro Tag für den tatsächlichen Wasserverbrauch zu zahlen ist.“*

Das bedeutet bei diesem Ansatz bei 365 Tagen allein €708 Trinkwasserkosten. Wenn ein Autofahrer, genervt von hohen Benzinkosten „günstige Tanktage“ auswählt, um etwa €0,05 pro Liter zu sparen und bei z.B. 10.000 km pro Jahr und einem Benzinverbrauch von 8 Litern auf 100 km, d.h. bei 800 Litern jährlich dadurch preisbewusst insgesamt €40 einspart, so

---

€ 706 – gegenüber nur ca. € 100 in Lorsch – für das Trinkwasser bezahlen soll.



### **3 Fehlende Transparenz über die Kalkulation trotz gegenteiliger Ankündigung im Jahr 2009 durch Wasserwirtschaft und Bundesregierung**

#### **3.1 Unerfüllte Regierungs-Koalitionsvereinbarung hinsichtlich Transparenz-Verbesserung**

Wie unter Punkt 1.9 aus dem „positionspapier – Stand Februar 2010“ der Verbraucherzentrale Hessen e.V. zitiert, wurde im Koalitionsvertrag der Bundesregierung für die derzeitige Legislaturperiode im Kapitel „Verbraucherschutz im Versorgungsbereich“ u.a. folgendes vereinbart:

*„Wir werden die Informationen des Verbrauchers zu langlebigen Wirtschaftsgütern bezüglich des Energie- und Wasserverbrauchs, u.a. durch intelligente Stromzähler sowie die Transparenz bei der Festlegung der Preise verbessern.“*

**Die Verbraucherzentrale Hessen stellte zuvor in ihrem „Positionspapier“ folgendes fest:**

*„Wasser hat seinen Preis. Der Aufwand, der getrieben werden muss, um Trinkwasser bis zum Verbraucher zu bringen, kann sehr unterschiedlich sein. Gewinnung, Aufbereitung und Bereitstellung von Wasser ist standortabhängig. Das kann unterschiedliche Kosten mit sich bringen. Sicherlich mag auch ein bundesweiter Vergleich der Wasserpreise infolge unterschiedlicher Wassergewinnungsarten, der topografischen Struktur und der Siedlungsdichte in den jeweiligen Versorgungsgebieten schwierig sein. **Dennoch sind die teils erheblichen regionalen Preisunterschiede nicht immer nachvollziehbar.**“*

#### **3.2 Transparenz-Zusagen der Wasser-Lobby nur Schein-Ankündigungen?**

„Wasserwirtschaft will Kunden Preisvergleich ermöglichen“ wurde von N24 am 3.7.2009 vermeldet:

*>Die Wasserversorger wollen ihre Preise für Verbraucher besser vergleichbar machen. Das sieht eine Branche zusammen mit dem Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) vor, wie der Hauptgeschäftsführer Wasser/Abwasser des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Martin Weyand, sagte. Ziel sei, nicht nur die Preise, sondern auch die Kostensituation der Versorger zu berücksichtigen. In mehreren Regionen Deutschlands klagen Verbraucher über hohe Wasserpreise. Anders als bei Strom oder Gas ist beim Wasser kein Wechsel zu einem günstigen Versorger möglich.*

*Ab Oktober soll nach Angaben des BDEW ein erstes Pilotprojekt zum Vergleich der Wasserpreise mit einer geringen Zahl von Versorgern starten. Verläuft der Test im Herbst erfolgreich, prüft der BDEW, wie das Projekt ausgeweitet werden kann. Die Verbraucher sollen dann über das Internet Zugriff auf den Preisvergleich haben. In welcher Form die Informationen zugänglich gemacht werden, werde derzeit noch ausgelotet. Klar sei aber, dass **„die Verbraucher in verständlicher Form die Preiszusammensetzung der Versorger nachvollziehen können“** müssen, sagte Weyand.*

***Der Initiative gehe es darum, das Zustandekommen der Wasserpreise transparent darzustellen,** sagte Weyand...<*

Bis jetzt, im Spätsommer 2012, ist von der verkündeten Transparenz über die Wasser-Entgelte nichts zu sehen. Dieses „**Ankündigungs-Verhalten mit Nichterfüllungs-Qualität**“ hat eine mehrjährige „Negativ-Tradition“:

Bereits in der **Drucksache 16/1094 des Deutschen Bundestages vom 16.3.2006** „Bericht der Bundesregierung zur Modernisierungsstrategie für die deutsche Wasserwirtschaft und für ein stärkeres internationales Engagement der deutschen Wasserwirtschaft“, heißt es in einer Anlage „Verbändeerklärung zum Benchmarking Wasserwirtschaft“, die am 12.11.2003 von den Präsidenten von ATV-DVWK, BGW, DVGW und VKU unterschrieben wurde:

*>Der Deutsche Bundestag hat am 22.03.2002 den Beschluss „Nachhaltige Wasserwirtschaft in Deutschland“ gefasst, mit dem die Modernisierung der Ver- und Entsorgung angestrebt wird. Zu diesem Zweck wird in dem Beschluss unter anderem ein Verfahren zum Leistungsvergleich zwischen Unternehmen (Benchmarking) gefordert.“*

### **3.3           LAWA applaudiert der „Verbesserung“ einer nicht geschaffenen Transparenz**

Wenn auch in der vorzitierten Verbände-Erklärung noch nicht expressis verbis von einer Transparenz für den Endverbraucher die Rede ist, so würde doch der Normalbürger davon ausgehen, dass ein Leistungsvergleich schließlich zur Effizienzverbesserung und damit auch zu günstigeren Entgelten für den Konsumenten führen sollte.

Im Positionspapier „**Wasserwirtschaftliche Grundsätze der Wasserversorgung und ihr Einfluss auf deren Kosten**“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser für die **140. LAWA-Vollversammlung** am 23./24.9.2010 in Leipzig heißt es:

*„Die LAWA begrüßt daher ausdrücklich die Initiativen der Verbände DVGW und BDEW, mit denen die Transparenz der Preisgestaltung für das Produkt Trinkwasser erhöht werden soll.“*

Kritische Verbraucher fühlen sich an den Applaus der Untertanen für „des Königs neue Kleider“ in Andersons gleichnamigen Märchen erinnert.

### **3.4           Statt zugesagter Transparenz für Verbraucher nur internes Benchmarking?**

Am 8.11.2011 hieß es in der Presseerklärung „**Kontrolle und Transparenz von Wasserpreisen und -gebühren**“ des bdew im Zusammenhang mit der Wasserwirtschaftlichen Tagung 2011 in Berlin:

*>“Die Politik hat sich in den vergangenen Monaten klar für eine Kontrolle von Wasserpreisen und -gebühren durch Kartellämter bzw. Kommunalaufsichtsbehörden und gegen eine Regulierung der Wasserwirtschaft ausgesprochen. Aus dieser inhaltlichen Übereinstimmung zwischen Politik und Branche erwächst für die Wasserwirtschaft aber auch die Verpflichtung, **die Anstrengungen für noch mehr Transparenz bei den Wasserpreisen voran zu treiben** und unsere Benchmarking-Projekte weiter auszubauen“, sagte Wulf Abke, Vizepräsident Wasser/Abwasser des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) heute auf der 10. Wasserwirtschaftlichen Jahrestagung in Berlin...“*

Auf Nachfrage der Verfasser bestätigte der vzbv, dass entsprechende Vorstöße bisher nicht wahrzunehmen waren.

Anscheinend soll jetzt Transparenz für die Verbraucher durch freiwilliges Benchmarking ersetzt werden. Dabei ist festzuhalten, dass bereits das 4. Benchmarking in NRW über vier Jahre noch zu keiner einzigen Absenkung der dortigen Wasser-Entgelte bis zum Dezember 2011 geführt hat (nach Auskunft des Leiters der NRW-Kartellbehörde gegenüber dem Verfasser dieses Schwarzbuches am 2.12.2011). – Wie in PKF Themen Öffentlicher Sektor/Februar 2010 berichtet wurde, hatten sich an dem ersten NRW-Benchmarking-Verfahren „nur 58 der ca. 450 Wasserversorgungsunternehmen“ beteiligt.

### **3.5 Erleichtert Intransparenz den kommunalen „Zugriff“ auf Einnahmen aus der Wasserversorgung?**

**WELTONLINE** schrieb am 3.2.2010 im „Kommentar – Die Wassergebühren gehören unter Kontrolle“:

*„Viele, auch teilprivatisierte Wasserversorger sind eng mit der Kommunalpolitik verbandelt. Und nicht jeder Bürgermeister oder Stadtrat widersteht der Versuchung, Haushaltslöcher mit Hilfe der Wassergebühren zu stopfen. Die Tatsache, dass die Zusammensetzung des Wasserpreises für den Verbraucher schon immer intransparent war, erleichtert den Zugriff.“*

### **3.6 Jahrelanger Kampf für die Offenlegung von Geheimverträgen und die Rekommunalisierung der Berliner Wasserwirtschaft und Rekommunalisierungsforderungen des Stuttgarter Wasserforums**

Im Jahr 2007 beschlossen Berliner Initiativen das **Volksbegehren**

**„Schluss mit Geheimverträgen – Wir Berliner wollen unser Wasser zurück“**,

womit eine Offenlegung der Verträge gefordert wurde, zwischen Berliner Senat und RWE und Veolia, die sich 1999 für € 1,7 Milliarden mit jeweils 24,95 Prozent an den Berliner Wasserbetrieben beteiligten, wofür der Berliner Senat gegenüber den Investoren eine Dividenden-Garantie abgeben und sie letztlich aus seinem Gewinnanteil erfüllen musste.

Die Initiativen sammelten bis Oktober 2010 rund 280.000 Unterschriften, um einen **Volksentscheid** herbei zu führen, der am 13.2.2011 stattfand und mit mehr als 660.000 Stimmen angenommen wurde.

Thomas Rudek, Verfasser und Urheber des Volksentscheides zur Offenlegung der Wasserverträge, stellte am 6.6.2012 fest:

**„In den letzten 3 Jahren sind 756 Mio. € an Gewinnen ausgeschüttet worden.“**

**Die Rekommunalisierungs-Forderungen in Berlin haben eine andere Qualität als die „Rekommunalisierungs-Flucht“ mehrerer hessischer Wasserversorger vor dem BGH-Urteil und kartellrechtlicher Missbrauchs-Aufsicht. Wie in Frankreich (wo der – im Internet aufrufbare – Film „Water makes money“ die den dortigen Wassermarkt beherrschenden Konzerne Suez und Veolia anprangerte) will man sich in Berlin von den Privatinvestoren befreien: Mit RWE wurde eine Rückkaufvereinbarung für 24,95 % zu €654 Millionen getroffen, über die (zum bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Schwarzbuches) allerdings noch nicht von den Berliner Abgeordneten abgestimmt wurde.**

Rudek verlangte in einer Pressemitteilung von „Wasser-Bündnis“ vom 30.8.2012: „Kein Rückkaufvertrag ohne Preisanpassungsklausel“, wobei er hinsichtlich eines laufenden Schiedsverfahrens erklärt, dass *„sich im Falle der Nichtigkeit der (Anmerkung: ursprünglichen) Verträge die zu zahlende Gewinnbeteiligung für jeden der beiden privaten Investoren auf lediglich 251,5 bzw. 336,3 Mio. Euro“* belaufe.

Der Ausgang dieses Rückkaufsansinnens durch RWE mit den umstrittenen Rückkaufsmodalitäten bleibt abzuwarten; möglicherweise zieht sich auch Veolia zurück.

Zu hoffen bleibt, dass die Berliner Wasserkonsumenten nicht „vom Regen in die Traufe“ geraten. Der dortige aktuelle Frischwasserpreis von € 2,17 (inkl. MWSt) pro m<sup>3</sup> ist nach vergleichender Überprüfung durch das Bundeskartellamt um 15 % überhöht. Sollten die Berliner Wasserwerke komplett rekommunalisiert werden, entfällt vermutlich die kartellrechtliche Effizienzkontrolle.

In **Stuttgart** hat sich 2002 die **Bürgerinitiative Stuttgarter Wasserforum** aufgrund des seinerzeitigen Verkaufs der Stuttgarter Wasserversorgung an die EnBW AG formiert, die seit Jahren – wie in Berlin – eine Rekommunalisierung fordert: *„Die Wasserversorgung darf nicht in die Hände börsennotierter Konzerne kommen, die ausschließlich kommerzielle Interessen verfolgen müssen, um die Gewinnerwartungen der Aktionäre zu befriedigen.“*

In Stuttgart findet seit längerem ein Gerangel um die Höhe des Rückkaufspreises statt. Den dortigen Wasserkonsumenten ist ebenfalls zu wünschen, dass sie am Ende nicht „vom Regen in die Traufe“ gelangen.

**Die Stuttgarter Nachrichten schrieben am 26.7.2012 mit der Überschrift**

„Kartellamt prüft Wasserpreis der EnBW“:

*>Alle Haushalte in Stuttgart müssen bereits vom 1. August 2012 an netto 9,3 Prozent oder 20 Cent mehr für den Kubikmeter Trinkwasser bezahlen. Er kostet dann brutto, also einschließlich der siebenprozentigen Mehrwertsteuer, rund 2,56 statt 2,34 Euro. Die Jahresgebühr steigt auch um 9,3 Prozent*

**Die EnBW habe das kalkulatorische Anlagevermögen von bisher 106 auf 565 Millionen Euro hochgesetzt. So müsste der Wasserpreis zwangsläufig steigen. Die neue Bewertung verstoße gegen Verträge. Man gehe von einem Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung aus“, sagt Schuster** (Anmerkung: der Stuttgarter Oberbürgermeister Wolfgang Schuster).

**Unterstützung erhält der Verwaltungschef vom Bundeskartellamt. Die Erlöse seien „derzeit schon sehr hoch“, insoweit käme „auch heute schon die Einleitung eines Preismissbrauchsverfahrens in Betracht“, schreiben die Bonner Wettbewerbshüter an die Stadt.<**

### 3.7                    **Statt Erbringung der angekündigten Transparenz für Wasserverbraucher, Erhöhung der Intransparenz durch FLATRATES in einigen deutschen Regionen**

Bereits in Kapitel 1.10 wurden Flatrate-Intentionen aus der Mieterzeitung zitiert.

Von einer Bürgerinitiative aus Mülheim/Ruhr erhielt der Schwarzbuch-Verfasser bereits am 4.12.2011 die folgende Nachricht:

*>Viele Hausbesitzer oder Hausverwalter in den RWW-Städten **Mülheim, Oberhausen, Bottrop, Gladbeck, Dorsten und Schermbeck** haben im Juni/Juli 2011 Post vom **RWW** (Rheinisch Westfälisches Wasserwerk) bekommen. Darin wird erklärt, dass die RWE-Tochter ihre Preisgestaltung ändern will hin zum „**Systempreis**“ mit 50 % Grundgebühr, und zwar von jeder Wohnung („Wohneinheiten-Maßstab“ statt bisher „Zählermaßstab“). Auf einem Auskunftsblatt soll angegeben werden, ob und wieviele Wohnungen sich im Gebäude befinden und ob es sich vorwiegend um gewerbliche bzw. nicht für Wohnzwecke Nutzung handelt. Die Auskunft ist freiwillig.“*

Ähnliche Intentionen gibt es in einigen ostdeutschen Regionen.

Statt eines durch einen Wasserzähler ermittelten exakten Wasserverbrauchs kann der Versorger möglicherweise mehr oder weniger nach Gutdünken seine „Flatrate“ festsetzen, Wenigverbraucher müssen für Wasserverschwender herhalten, bei entstehendem Wohnungsleerstand (insbesondere in den Neuen Bundesländern) sind weitere Ungerechtigkeiten vorprogrammiert.

## 4 Überhöhte Kalkulations-Ansätze und rechtswidrige Quersubventionierung anderer Gemeinde-Bereiche

### 4.1 Unglaubliche Argumente für Entgelt-Unterschiede bis zu 40 %

Um hier gleich mit **Berlin** zu beginnen:

Es ist schon höchst merkwürdig, dass die Berliner Wasserbetriebe einen Trinkwasserpreis von € 2,17 inkl. MWSt pro m<sup>3</sup> berechnet haben, während andererseits die 49 %ige Tochtergesellschaft Wasser Nord GmbH & Co KG nur € 1,56, d.h. nur 72 Prozent des Trinkwasser-Entgeltes ihrer Muttergesellschaft verlangte.

Der SWR stellt in seiner Druckversion „**Die Aqua-Abzocke**“ vom 17.9.2009 einige Fragen zu diesen Dingen und artikuliert einige Vermutungen:

*„Die Unterschiede bei den Wasserpreisen in Deutschland sind immens: Eine vierköpfige Familie mit einem Jahresverbrauch von 150 Kubikmetern zahlt beispielsweise im Emsland 92 Euro, in Bietigheim-Bissingen 185 und in Calw stolze 497 Euro im Jahr. Das sind 400 Euro Unterschied für das gleiche Produkt – denn die Wasserqualität ist überall in Deutschland Weltspitze. Wie kommen die Schwankungen zustande? Bedienen sich die Wasserversorger unverschämt aus der Geldbörse ihrer Kunden?“*

Der SWR zitiert in diesem Artikel den Staatssekretär des Hessischen Wirtschaftsministeriums, dass seit 2002 über seine Kartellbehörde gegen einige Wasserversorger ermittelt und diese, z.T. sehr unterschiedlichen Preisgestaltungen vorgefunden hat, die selbst bei geographischen Besonderheiten im Vergleich mit anderen Bundesländern keine Erklärung für die unterschiedliche Preisgestaltung ergeben.

*„Die Beschuldigten wehren sich mit den immer gleichen Argumenten. Sie pochen auf ihre Unvergleichbarkeit, auf ihre schwierigen topographischen Gegebenheiten und hohe Investitionen, die daraus folgen“,* berichtete der SWR.

### 4.2 Wetzlar/Hessen und Monatbauer/Rheinland-Pfalz: Negativ- und Positiv-Beispiele

An dieser Stelle soll noch einmal daran erinnert werden, dass Enwag Wetzlar in Hessen (die ihre Klage vor dem BGH verlor und zum 1.1.2011 „die Flucht vor dem BGH-Urteil und der Kartellaufsicht in die Rekommunalisierung antrat“) eine ähnliche hügelige Topographie zu meistern hat wie die Verbandsgemeindewerke Montabaur in Rheinland-Pfalz, die für 2012 einen Trinkwasserpreis von Euro 1,18 inkl. MWSt pro m<sup>3</sup> netto berechnen, während Wetzlar in den Jahren 2009 und 2010 € 2,35 pro m<sup>3</sup> verlangte, d.h. einen gegenüber Montabaur um 99 % (!) höheren Wasserpreis.

Bei der öffentlichen Anhörung im Kartellverfahren gegen die Enwag, Wetzlar, am 26.11.2010 im Hessischen Wirtschaftsministerium wurde dem Wasserversorger in Anwesenheit von ca. 100 Zuhörern u.a. vorgeworfen, dass für 63 so genannte Schachtbauwerke mit Erstellungskosten von jeweils Euro 10.000 jährliche Erhaltungskosten von € 11.000 pro Schachtbauwerk, d.h. insgesamt € 679.000 angesetzt wurden (Vergleiche hinken meist, so auch dieser, doch zum besseren Verständnis sei er trotzdem gemacht: Es wäre fast so, dass jemand eine Autogarage für € 10.000 bauen lässt und dem Nachbarn

erzählt, dass er dafür jedes Jahr € 11.000 Wartungs-/Unterhaltungskosten – Streichen usw. – hätte).

Enwag musste diese Mehrkosten, die in die Wasserpreis-Kalkulation eingeflossen waren, um mehr als Euro 0,5 Millionen pro Jahr korrigieren.

#### **Der SWR vermerkte:**

*„Das Problem für Kartellämter und Richter: Der Wasserpreis ist schwer zu durchschauen. Nach Angaben von Insidern kennen viele Kommunen noch nicht einmal ihre wahre **Kalkulation.**“*

Bei den vorbeschriebenen Kosten der Enwag Wetzlar mag der Leser dieses Schwarzbuches darüber sinnieren, ob hier Unkenntnis oder Vorsatz anzunehmen ist (Die Zuhörer am 26.11.2010 schienen überwiegend eine gleiche eindeutige Annahme zu haben).

#### **4.3 Überproportionale Beschäftigungszahlen sowie ein Wirrwarr von kalkulatorischen Abschreibungs- und Zins-Konstellationen**

Die in den vorherigen Kapiteln dokumentierten, z.T. immensen Unterschiede bei den Trink- und Abwasser-Engelten weisen u.a. auch auf teilweise extrem unterschiedliche Kostenstrukturen und Kalkulations-Methoden hin. Bereits die **Feststellungen von John Briscoe und seiner Weltbank-Delegation** in Deutschland im Jahr 1993 (die er 1994 schriftlich wiedergab) wiesen auf eine durchschnittlich sehr hohe Beschäftigtenzahl in der deutschen Wasser- und Abwasserwirtschaft hin.

In der umfangreichen Anlage „**Kalkulationsgrundlagen Abwassergebühren 2012**“ des **Bundes der Steuerzahler NRW** sind einerseits bei den betreffenden Kommunen die Organisationsformen vermerkt (Regiebetrieb, Eigenbetrieb, private Eigengesellschaft, Zweckverband Wasserverband); außerdem wurden die unterschiedlichen Kalkulationsmodalitäten bei Abschreibungs- und Zinsansätzen angeführt.

Die **kalkulatorischen Abschreibungen** wurden teilweise vom **Anschaffungswert**, teilweise vom **Wiederbeschaffungszeitwert** (Afa vom WBZW ist in Baden-Württemberg, Bayern, Saarland und Brandenburg dagegen nicht zulässig) vorgenommen. Bei den „**kalkulatorischen Zinsen**“ wurden bei den Positionen „**Nominalmischzinssatz**“, „**Eigenkapitalverzinsung**“ und „**Fremdkapitalverzinsung**“ teilweise erheblich unterschiedliche Zinssätze zwischen 0 und 7 % p.a. vermerkt; die angeführten tatsächlichen Fremdzinsen lagen im Mittel etwa zwischen 3 und 4 % p.a.

Bei Ansätzen von 7 % p.a. für **Eigenkapitalverzinsung** handelt es sich scheinbar um einen mittlerweile obsoleten Zinssatz, der vom OLG Münster im Jahr 1994 (9 A 1248/92 v. 5.8.1994) als seinerzeitige – bei einem wesentlich höheren Zinsniveau – gerade noch akzeptable Obergrenze angeführt wurde.

#### **4.4 Wasserwirtschaft hält kalkulatorische Zinsen hoch trotz drastischer Zinsabwärtsbewegung**

Die Kommunalabgabengesetze der Bundesländer ermöglichen eine adäquate Verzinsung des Anlagevermögens (im Allgemeinen ein Mischsatz aus Fremd- und Anlage-Zinsen). Im „**achten zusammenfassenden Bericht 1999 einer überörtlichen Prüfung**“ ging der **Hessische Rechnungshof** auf die Verzinsung des Anlagekapitals ein und hielt in einer

graphischen Darstellung der „Umlaufrenditen“ sowie der „durchschnittlichen Verzinsung“ (der kalkulatorischen Zinsen) für den Zeitraum 1994 bis 1997 fest, dass sich die Umlaufrendite von 6,8 % auf etwa 5,1 % p.a. verringerte, während sich die kalkulatorischen Zinsen nur von 7 % auf etwas über 5,8 % p.a. reduzierten. Der Rechnungshof schrieb hierzu: „Ein Vergleich zwischen der Umlaufrendite für Anleihen der öffentlichen Hand und der berücksichtigten Verzinsung in den Gebührenkalkulationen zeigt, dass im Durchschnitt eine höhere Verzinsung vor allem der Jahre 1996 und 1997 berücksichtigt wurde. Auch dies führt zu überhöhten Gebühren.“

Von der **Deutschen Bundesbank** veröffentlichte **Durchschnittsumlaufrenditen** betragen (in % p.a.) für die Jahre **2001 bis 2011** (inkl. März 2011): 4,86 (2001), 4,38 (2002), 4,08 (2003), 4,04 (2004), 3,36 (2005), 3,78 (2006), 4,28 (2007), 4,09 (2008), 3,27 (2009), 2,56 (2010), 3,01 (Jan. –März 2011).

**Bei einem 10-jährigen Durchschnitt (2001-2010) ergibt es einen Durchschnittssatz von 3,87 % p.a., der 5-jährige Durchschnittssatz (2006-2010) beträgt 3,60 % p.a.**

Am 4.8.2012 zeigte die Internet-Seite von **finanzen.net** einen „**Chart – Umlaufrendite**“ vom 5.4.1993 bis inkl. 3.8.2012, bei dem die Umlaufrendite nach einem absoluten Hoch von **ca. 7,5 % p.a. 1994** sukzessive mit Schwankungen auf **ca. 1 % p.a. im Juli/August 2012** (3.8.2012: 1,40 %) sank.

Von der KfW wurden am 3.8.2012 **KfW-Investitionskredite Kommunen** zu folgenden Zinssätzen angeboten (Laufzeit/tilgungsfreie Jahre/Zinsbindung): **0,84 %** (10/2/10), **1,32 %** (20/3/20), **2,02 %** (30/5/10).

Wie bereits der Hessische Rechnungshof (im zuvor angeführten 8. zusammenfassenden Bericht 1999 einer überörtlichen Prüfung) bemängelte, ist davon auszugehen, dass zahlreiche Wasserversorger in Deutschland ihre kalkulatorische Verzinsung (als gebotener Mischsatz von Fremd- und Anlagezinsen) des Anlagevermögens zum Nachteil und Schaden der Verbraucher nicht der Marktentwicklung anpassen.

Zwar wurden zum Zeitpunkt der getätigten Investitionen, z.T. höhere Fremdzinssätze berechnet, andererseits sind wiederum die ursprünglichen Investitionskredite teilweise oder ganz zurückgeführt oder durch zinsniedrigere Finanzierungen abgelöst worden, bzw. tragen neuere Investitionskredite mit einem sehr viel niedrigeren Zinssatz zu einem abgesenkten Zinsniveau für das bilanzierte Anlagevermögen bei.

#### **4.5 Die kalkulatorischen Abschreibungssätze gehören auf den Prüfstand**

Auch bei den **kalkulatorischen Afa-Sätzen** wurden vom Bund der Steuerzahler NRW bei Abwasser-Unternehmen in NRW unterschiedliche Ansätze festgestellt, so dass auch hier davon ausgegangen werden kann, dass auch deutschlandweit z.T. durch inadäquate Afa-Ansätze überhöhte Wasser- und Abwasser-Gebühren zustande kommen.

Außerdem muss angenommen werden, dass beispielsweise die allgemeine **Abschreibungsdauer** von 40 Jahren bei Rohrleitungsnetzen und 50 Jahren bei Kanalleitungsnetzen wesentlich zu kurz bemessen ist, da die Anbieter (von Duktilem Grauguss, Grauguss, Polyethylen, Stahl, PVC, Kunststoff und Beton) quasi unisono im Internet die **Lebensdauer**



**ihrer Rohre mit 100 Jahren und länger** angeben. Schwachstellen sind meist defekt gewordene Verbindungen, die überwiegend mit einem Relining (an geeigneten Stellen wird der Defekt durch Einschubung eines dünneren Rohres in das vorhandene Rohr) behoben werden. Selbst hier ist noch zu hinterfragen, ob eine solche Maßnahme (je nach Länge) voll als Kosten in die GuV gehört oder über einen adäquaten Zeitraum abzuschreiben ist.

Der ehemalige technische Geschäftsführer der Kommunalen Wasserwerke Leipzig und ehemaliger Vizepräsident des Verbandes Kommunaler Unternehmen VKU, Dr. Andreas Schirmer, erklärte (laut Internet-Information von energiemarkt-medien) z.B. vor einigen Jahren: „**Wir wissen, dass Grauguss-Leitungen 120 Jahre halten.**“

#### **4.6 Belastung der Wasserkonsumenten in Niedernhausen mit rechtsstreitigen „Demokratie-Kosten“**

Niedernhausen (bei Wiesbaden) ist anscheinend die einzige Gemeinde in Hessen, die ihre Trink- und Abwassergebühren mit rechtsstreitigen „**Demokratiekosten**“ (anteilige Kosten für den Bürgermeister, Orts-, Ausländer-, Behinderten-Beirat usw.) belastet hat. Hierzu gibt es anscheinend gegenteilige Urteile in fünf Bundesländern, jedoch bisher noch nicht in Hessen. Bei der Gemeindevertreter-Versammlung am 9.2.2011 stellte der Fraktionsvorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen in Anwesenheit von mehreren Dutzend Bürgern unwidersprochen fest, dass eine (vorsätzlich zurückgehaltene) Anfrage des Bürgermeisters beim Hessischen Städte- und Gemeindebund nach der Gebotenheit dieser Demokratiekosten vom HStGB negativ entschieden worden wäre.

Außerdem ist festzuhalten, dass Kommunen auch teilweise von Wasserverbänden (mit Sitz außerhalb der betreffenden Gemeinden) versorgt werden, bei denen keine Orts-, Ausländer-, Behinderten-Beiräte existieren.

#### **4.7 Unzulässige Umwälzung von Löschwasser-Kosten auf die Wassergebühren-Zahler**

Löschwasserkosten dürfen – wie in der **Missbrauchsverfügung der Hessischen Kartellbehörde vom 23.12.2010 gegen Enwag Wetzlar** dargelegt – nicht auf die Trinkwasser-Entgelte umgelegt werden, da es sich hierbei um eine allgemeine kommunale Aufgabe handelt, die nicht von den Wasserkonsumenten kostenmäßig zu tragen ist. Das **Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)**, das in seiner novellierten Form am 3.12.2010 in Kraft getreten ist, enthält jetzt auch eine klare Kostenregel.

Auch dieser Posten dürfte unzulässigerweise in zahlreichen Trinkwasser-Entgelten zu finden sein.

Ebenso sind die Kosten für **Installation von Hydranten** nicht dem Wassergebühren-Zahler anzulasten.

#### **4.8 Doppelfinanzierung in Hessen (bei Bemessung der kalkulatorischen Abschreibungen)**

Beim Abzug der Zuschüsse und Beiträge vom Restbuchwert der Anlagen werden die hessischen Gebührendzahler gegenüber anderen Bundesländern benachteiligt. Die aktuelle

Rechtssprechung des VGH Kassel lässt zu, dass die Zuschüsse und Beiträge nicht – wie es nach den Denkgesetzen erforderlich wäre – stets mit dem Nominalbetrag an den Restbuchwerten abgesetzt werden, sondern außerhalb der Gebührenkalkulation aufgelöst werden und verschwinden.

Moderne realistisch ausgerichtete KAGs (Kommunalabgabengesetze) vermeiden diese Doppelfinanzierung ganz oder teilweise:

- **KAG Thüringen:** Nach § 7 (2) werden für Einrichtungen der Wasserversorgung keine Beiträge erhoben
- **KAG Baden-Württemberg:** Nach § 14 sind zwar die kalkulatorischen Abschreibungen nach den ungekürzten Herstellungskosten zu bemessen, dagegen sind Beiträge und Zuschüsse nach dem durchschnittlichen Abschreibungssatz als Erträge aufzulösen. Sie wirken sich gebühren-mindernd aus, diese Auflösung vermeidet die Doppelfinanzierung
- **KAG Bayern:** Nach § 3 darf auf geleistete Beiträge und ähnliche Entgelte nicht abgeschrieben werden
- **KAG Rheinland-Pfalz:** Nach § 8 (2) dürfen Abschreibungen auf den beitragsfinanzierten Teil der Herstellungskosten nur erfolgen, wenn die gezahlten Beiträge als Ertragszuschüsse behandelt und zugunsten der Gebührenzahler in der Kalkulation aufgelöst werden
- **KAG Schleswig-Holstein:** Nach § 6 (2) können Beiträge und Zuschüsse gebührenmindernd aufgelöst werden
- **KAG Brandenburg:** Nach § 6 bleibt der aus Beiträgen finanzierte Teil der Anschaffungskosten bei den Abschreibungen außer Ansatz
- **KAG Mecklenburg-Vorpommern:** Nach § 6 sind für die Bemessung der Abschreibungen die Anlagewerte um Beiträge und ähnliche Entgelte zu kürzen
- **KAG Sachsen:** Ertragszuschüsse mindern die Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen und wirken sich damit gebührenerkend aus

#### **4.9 Scheinbarer Wirrwarr bei der Novellierung des Hessischen Kommunalabgabengesetzes**

Bei der derzeitigen **Novellierung des obsoleten Hessischen Kommunalabgabengesetz HKAG** (dessen Inhalt überwiegend auf das Jahr 1970 zurück geht) wurden anscheinend keine Interessenvertreter der Bürger involviert, sondern nur der Hessische Städte- und Gemeindebund. Die zu verabschiedende Novellierung des HKAGs soll für Gebührenkalkulationen auch Abschreibungen auf der Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten zulassen.

Demnach widersprechen sich anscheinend das HKAG und die GemHVO-Doppik (Gemeindehaushaltsverordnung, die eine Umstellung auf die doppelte Buchhaltung beinhaltet), denn nach §§ 41 und 43 GemHVO-Doppik und den dazu gehörenden Verwaltungsvorschriften sind beim Jahresabschluss die Abschreibungen nach Herstellungs- und Anschaffungskosten und nicht nach Wiederbeschaffungszeitwerten einzusetzen.

Anscheinend weist sogar der Hessische Landesrechnungshof in seinen Berichten auf die Notwendigkeit der Abschreibungen nach Herstellungs- und Anschaffungskosten hin.

Im Entwurf des HKAG fehlt außerdem die Bestimmung, dass die „**Abschreibungseinnahmen**“ in zweckgebundene Rücklagen bzw. Rückstellung überführt werden müssen, um bei Erneuerungen zur Verfügung zu stehen.

Völlig unklar ist auch die Formulierung im HKAG-Entwurf

**„Ein Gebührenüberschuss darf also nicht im allgemeinen Haushalt verbleiben, sondern wird dem Gebührenzahler wieder gutgeschrieben.“**

Es fehlt sowohl die Regelungs-Vorschrift hierzu und was erfolgen soll, wenn dem nicht entsprochen wird. Der Wasserkonsument kann Kenntnis über einen etwaigen Überschuss erst etliche Monate nach Erhalt des Gebührenbescheides erlangen (wenn überhaupt), müsste jedoch zwecks Wahrung seiner Rechte einen (prophylaktischen und kostenpflichtigen) Widerspruch bereits binnen eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides einlegen.

Die Wahlmöglichkeit der Abschreibungen (Anschaffungs- bzw. Herstellungswert oder Wiederbeschaffungszeitwert) kann insbesondere Verbraucher in Kommunen ohne Stadt- oder Gemeindewerke beeinträchtigen, da diese die aus den Abschreibungen „erwirtschafteten“ Erträge im allgemeinen Haushalt verbrauchen könnten und bei notwendigen Anlageerneuerungen nicht darauf zurückgreifen können sondern Kredite aufnehmen müssen.

Bereits vor Beginn der jahrelang überfälligen Novellierung des HKAG schrieb Ministerialrat Reinhard Mann-Sixel (vom Hessischen Innenministerium) bei seiner Rezension des Buches „**Privatisierung und Regulierung der öffentlichen Wasserversorgung**“ von Julia Brehme u.a.:

*„Zur Frage der wirtschaftlichen Betätigung nach dem kommunalen Wirtschaftsrecht legt die Autorin dar, dass die Länder hier durchaus unterschiedliche Regelungen treffen können. Dieser Punkt ist von Bedeutung, da wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde so zu führen sind, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen (vgl. § 121 Abs. 8 der Hessischen Gemeindeordnung – HGO –). Die Verfasserin schließt folgerichtig, dass kommunale Wasserversorgungsunternehmen nicht wirtschaftliche Unternehmen in denjenigen Bundesländern sind, in denen die öffentliche Wasserversorgung als kommunale Pflichtaufgabe ausgestaltet ist und die Pflichtaufgaben nicht als wirtschaftliche Betätigung gelten. Dies ist in Hessen nach § 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HGO der Fall.*

*Vollständigkeitshalber sei erwähnt, dass demgegenüber der Hessische Verwaltungsgerichtshof von einer wirtschaftlichen Betätigung ausgeht (Hess. VGH, Urteil vom 16. Oktober 1997 – 5 UE 1593/9–, KStZ 1999, S. 175), dessen Begründung aber zu kurz greift. Das Argument des VGH, dass Einrichtungen der Wasserversorgung seit einer Änderung durch Gesetz vom 4. Juli 1980 (GVBl. I S. 219) nicht mehr im Negativkatalog des § 121 Abs. 2 Nr. 2 HGO aufgeführt werden, ist zwar richtig. Gleichwohl ist die Forderung, dass diese Unternehmen als wirtschaftliche Unternehmen nach dem Ertragsprinzip geführt werden könne, wegen der vom VGH nicht geprüften Nr. 1 unzutreffend. Der VGH hat nicht berücksichtigt, dass den Gemeinden zwischenzeitlich durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes vom 28. November 1989 (GVBl. I S. 403) die Wasserversorgung als Pflichtaufgabe zugewiesen wurde (damals § 454 HWG) und die*

1 HGO gilt.“

#### **Im Klartext:**

Als hessische kommunale Unternehmen mit der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung dürften diese keinen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, was vom VGH anscheinend unverständlicherweise inkorrekt beurteilt wird.

#### **4.10 Doppelfinanzierung (4.8) führt in Hessen auch noch zu überhöhten kalkulatorischen Zinsen**

Außer der vorbeschriebenen Doppelfinanzierung über die kalkulatorischen Abschreibung werden in Hessen auch noch Zinsen für gebundenes Anlagekapital erhoben, welches in der berechneten Höhe nicht mehr vorhanden ist, weil sich durch die kalkulatorischen Abschreibungen eine Umwandlung von Anlagekapital in disponibles Kapital vollzieht, welches nicht zu verzinsen ist.

#### **4.11 Hohe Kosten durch unzureichende Netzkontrollen und hohe Wasserverluste**

Die „Technische Regel Arbeitsblatt W 392/Mai 2003: Rohrnetzinspektion und Wasserverluste – Maßnahmen, Verfahren und Bewertungen“, Regelwerk des DVGW Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V., gibt klare Vorgaben für den Anwendungsbereich, Normative Verweisungen, Grundsätze, Inspektion von Trinkwasserrohrnetzen, Wasserverluste in Trinkwasserrohrnetzen, Verfahren und Maßnahmen zur Überwachung und Reduzierung von realen Wasserverlusten, Dokumentationen (Beispiele) zu einer Leckortung und einer Armatureninspektion sowie zur Berechnung der realen und der spezifischen realen Wasserverluste.

Der **Hessische Rechnungshof** stellte in seinem „**15. Zusammenfassenden Bericht in seiner 97. Vergleichenden Prüfung Trinkwasser II**“ fest:

**„Die Wasserverluste der Gemeinden lagen im Jahr 2003 im Mittel bei 18 Prozent, wobei die Bandbreite von 7 bis 28 Prozent reichte.“**

Nach vorliegenden offiziellen Daten des **Regierungspräsidium Darmstadt** wurde für die **Gemeinde Kiedrich** (Rheingau-Taunus-Kreis) für **2010** ein **Wasserverlust von 40,3 %** festgestellt; in Relation zur verkauften Menge wären es sogar 83,6 % gewesen. In **Niedernhausen** (bei Wiesbaden) bewegten sich die **Wasserverluste im Zeitraum 1996-2009** bezogen auf die tatsächliche Verbrauchsmenge **zwischen 13,0 und 28,6 % (2009)**; im Prüfungsbericht 2010 der Gemeindewerke Niedernhausen heißt es hierzu: „*Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die „nicht erklärbaren Netzverluste“ von 16,6 % auf 0,2 % ganz gravierend reduziert.*“ (Hier erfolgte der prozentuale Bezug auf die Gesamtmenge und nicht auf die Verbrauchsmenge). Ebenfalls machte der **Kläger gegen die Gemeinde Sinn** (bei Gießen) in seinem Schriftsatz vom 1.12.2011 an das Verwaltungsgericht Gießen unzureichende Kontrollen und Sanierungen bei den Netzen für **„fast 40 % Wasserverluste“** verantwortlich.

In einer „**Wasserverlustanalyse als Beitrag zur Kostensenkung und Energieeinsparung**“ von Henning Wagner, Leiter Technische Dienstleistungen RWW (RWE-Gruppe) vom 3./4. Februar 2010 heißt es: „**Die Wasserverluste verursachen Kosten.**

**Die Wasserverluste in Nordrhein-Westfalen liegen bei ca. 100 Millionen m<sup>3</sup>/a und in Rheinland-Pfalz bei ca. 32 Millionen m<sup>3</sup>/a** (Quelle: Benchmarking-Projekt NRW Ergebnisbericht 2008, Rheinland-Pfalz 2006). **Dies verursacht Kosten in Höhe von 66 Millionen Euro jährlich** (bei Produktionskosten bzw. Bezugskosten von 50 Ct/m<sup>3</sup>).

**Die Kosten der Wasserverluste trägt der Endkunde.**

**Energiekosten der Wasserverluste in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz: etwa 2 Mio. jährlich.“**

Eine Graphik zeigte Wasserverluste von 6,8 % für Deutschland mit dem Vermerk, dass Entnahmen für betriebliche Zwecke und Brandschutz als Verlust gewertet werden. Für die übrigen 15 europäischen Länder wurden Wasserverluste im zweistelligen Prozentbereich angeführt, die höchsten von 50 % für Bulgarien. Die Niederlande wurden anscheinend bewusst ausgeklammert.

#### 4.12 „Kreative“ Gebührenkalkulation der Eigenbetriebe?

Eigenbetriebe erheben zwar **Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz KAG**, sind aber **durch das Eigenbetriebsrecht vom Kostenüberschreitungsverbot ausgenommen**, weil für sie als wirtschaftlich zu betreibende Unternehmen das Ertragsprinzip gilt.

Das Eigenbetriebsrecht eröffnet „kreativen“ Kommunalpolitikern über die Möglichkeit, „angemessene Rücklagen“ zu bilden und zusätzlich noch eine „marktübliche Verzinsung“ des im Eigenbetrieb investierten Kapitals zu erzielen, eine gesetzlich abgesicherte Gewinnerzielung, von der andere privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen nur träumen können.

**Besonders „clevere“ Kommunalpolitiker haben zudem versucht, mit dem gemeindeeigenen Eigenbetrieb Konzessionsverträge abzuschließen und diese „Ausgaben“ des Gemeinde-Wasserversorgers der Gemeinde als zusätzliche Einnahmen zu sichern.**

Wasserversorger erhalten hinsichtlich Quersubventionierung zu Lasten der Wasserkonsumenten sogar Unterstützung aus den Reihen von Umweltverbänden. **Sebastian Schönauer, BUND**, stellvertretender Bürgermeister der Kleingemeinde Rothenbuch (bei Aschaffenburg) – Landesvorsitzender der Interessensgemeinschaft Kommunale Trinkwasserversorgung in Bayern und Sprecher des BUND-Arbeitskreises Wasser – erklärte in seiner Rede „Privatisierung der Trinkwasserversorgung – NEIN DANKE!“ vor knapp 1000 Zuhörern (die Hälfte amtierende bayerische Bürgermeister) am 21.12.2000 in Iphofen: **>An dieser Stelle muss auch auf die immer wieder vorgebrachte Kritik „die Gewinne aus wirtschaftlicher Tätigkeit der Kommunen teilweise gesetzeswidrig (Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung – KAG) seien zur Deckung anderer, defizitärer Bereiche der Gemeindehaushalte verwendet worden“ eingegangen werden: Sofern überhaupt Gewinne gemacht worden sind, sind diese in der Kommune verblieben und als „Quersubventionen“ in voller Höhe in die Taschen der BürgerInnen (z.B. als Zuschüsse für den ÖPNV) zurückgeflossen.“**

Ähnlich äußerte sich **Nikolaus Geiler, Sprecher des Arbeitskreises Wasser des Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz BBU**, in seinem E-Mail vom 29.2.2012 an den Verfasser des Schwarzbuches:

**>Mit der moralischen Keule von „Abzocke“ zu sprechen, geht unserer Ansicht nach allerdings zu weit, weil die „Zweckentfremdung“ von Wasser- und Abwassergebühren letztlich doch wieder dem Gemeinwesen in der jeweiligen Kommune zu Gute gekommen ist.<**

#### **4.13 Keinerlei Effizienz-Kontrolle durch die Kommunalaufsicht**

Ob ein öffentlich-rechtlicher Wasserversorger sehr viel mehr Personal als erforderlich beschäftigt oder in anderer Hinsicht unwirtschaftlich arbeitet (was in der freien Wirtschaft durch den Wettbewerb mittel- oder längerfristig zu einem Verschwinden des Unternehmens vom Markt bewirkt), interessiert die Kommunalaufsicht nicht (selbst wenn dort überhaupt die erforderliche betriebswirtschaftliche Kontroll-Kompetenz vorhanden sein sollte). Sie prüft lediglich und anscheinend auch nicht immer intensiv wie es geboten wäre, dass die Kosten, die der öffentlich-rechtliche Wasserversorger umlegt, existieren; ob die Kosten durch effizienteres Management und Organisation reduziert werden können, ist nicht die Aufgabenstellung der Kommunalaufsicht, wodurch der Ineffizienz zum Nachteil der Konsumenten alle Tore geöffnet sind, wie auch die Monopolkommission in ihrem Regierungs-Gutachten befürchtete.

Ein exemplarisches Versagen der Kommunalaufsicht auf allen Ebenen (Landrat, Regierungspräsidium, Hessisches Innenministerium) – außerhalb der Wasserentgelt-Thematik – ist am Fall der rechtswidrigen Unterlassung einer nach EU-Vorschriften erforderlichen Ausschreibung bei der Sanierung der Autalhalle (einer Mehrzweckhalle) Niedernhausen anzuführen, was zu einem Anstieg der Kosten um fast 70 Prozent auf € 4,6 Millionen zum Schaden der Bürger beitrug. Erst das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 15.3.2012 gegen die Bundesrepublik Deutschland führte dazu, dass (laut FAZ-Artikel „Dreistigkeit des Bürgermeisters kennt keine Grenzen“ vom 26.7.2012) der Vertrag mit dem örtlichen Architekturbüro durch Intervention des Bundesministeriums, das EU-Strafgelder vermeiden wollte, Mitte 2012 beendet wurde, was dem Schwarzbuch-Verfasser auch mit Schreiben vom 8.8.2012 im Auftrage des zuständigen EU-Kommissars, Michel Barnier, bestätigt wurde.

#### **4.14 Horrende „Wiederkehrende Beiträge“ für Schmutz- und Oberflächenwasser in Rheinland-Pfalz**

Ein im Arbeitskreis Faires Wasser vernetztes Mitglied informierte über horrende „Wiederkehrende Beiträge“, die insbesondere Eigentümer von großen Grundstücken im ländlichen Raum belasten, die nur zu einem winzigen Teil bebaut sind (z.B. ein kleines Häuschen mit 5.000 – 10.000 m<sup>2</sup> Wiese, wo das Wasser überwiegend im Erdreich versickert ohne die Kanalisation zu belasten). Eine Anfrage beim **Umweltministerium von Rheinland-Pfalz** am 1.8.2012 erbrachte die folgende Auskunft: Man habe in Rheinland-Pfalz die „Europäische Wasserrahmen-Richtlinie“ zum Anlass genommen, um das Gesamt-Wasser-Gebühren-Aufkommen zu „stabilisieren“. Durch die „Wiederkehrenden Beiträge“ für versickerndes Oberflächenwasser habe man jährlich ca. € 100 Millionen Einnahmen bei etwa € 757 Millionen Abwasser-Einnahmen, es bestünde etwa ein Verhältnis von 1 : 7. Eine

weitere Erkundigung beim Statistischen Landesamt von Rheinland-Pfalz, Bad Ems, führte zu der Information, dass es acht unterschiedliche Erhebungen hierfür in den Kommunen von Rheinland-Pfalz gäbe und es fiel die saloppe Bemerkung, dass man in Rheinland-Pfalz „aus dem Vollen schöpfe“. Als überproportional lebenslang von diesen „Wiederkehrenden Beiträgen“ Betroffener hat Herr Klemens Rutsch aus 54 668 Erzen (der einen Verein für Betroffene gegründet hat) keine saloppe Sichtweise bei dieser Abzocke-Erscheinung, sondern er prangert diese unausgewogene Vorgehensweise massiv an, die ausschließlich auf die bebaubare Grundstücksgröße abstellt. Dem Schwarzbuch-Verfasser liegt u.a. seine graphische Darstellung von lebenslangen Belastungen für Wasser/Abwasserabgaben in der **Gemeinde Konz** vor, wobei er den **Vergleich zwischen einer Stadtbewohner-Familie A mit 500 m<sup>2</sup> Grundstücksgröße und einer Landbewohner-Familie B mit 5.000 m<sup>2</sup> Grundstücksgröße und gleichem Wasserverbrauch von 120 m<sup>3</sup> pro Jahr gemacht hat; die Familie A leitet ihr Regenwasser in den Kanal, Familie B lässt das Regenwasser vor Ort versickern:**

**Lebensbelastung für die Familie (ohne Preissteigerungsrate)**

	<b>A</b>	<b>B</b>
2010	€ 912	€ 2.531
2030 (akkumuliert)	€ 2.800	€ 63.025
2060 (akkumuliert)	€ 45.600	€ 126.550

Herr Rutsch stellt fest:

**„Ein Grundstückseigentümer mit durchschnittlichem Einkommen auf dem Land geht also mehr als 1 Monat/Jahr nur für diese Abgaben arbeiten und erhält nur dieselbe Gegenleistung von seinen Wasserwerken wie der Stadtbewohner auch. Die WKB sind demnach nichts anderes als verdeckte Grundstückssteuer!“**

**„Für befestigte Flächen darf eine Kommune keine Regenwassergebühr erheben, wenn der dort niedergehende Niederschlag nicht bis zur Kanalisation gelangt, das hat das Verwaltungsgericht Minden entschieden (Az: 3 K 825/10)“,** schrieb RP Online am 27.10.2011, was die Frage auslöst, ob Herr Rutsch einfach nur im falschen Bundesland wohnt.

## 5 Rechtswidrige, teils jahrzehntelang überhöhte Gebühren durch überdimensionierte Wasserzähler

### 5.1 DVGW-Bemessungsvorschlag für Wasserzähler in Wohnanlagen im Jahr 1981

Bereits 1942 gab es eine „Eich-Ordnung“ der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, und seit 1979 unterliegen Kaltwasserzähler der Eichpflicht.

In „**gwf-wasser/abwasser 122 (1981) H 11**“ wurde bei den Mitteilungen des DVGW, Redaktionelle Bearbeitung: Dr. H. Schwickerath, bei der Auswahl und Bemessung von Hauswasserzählern für Kaltwasser unter Punkt 4 angeführt:

#### ***Bemessungsvorschlag für Wasserzähler in Wohnanlagen:***

<b> Nenndurchfluss Qn - m³/h</b>	<b> Max. Durchfluss Qmax - m³/h</b>	<b> WE/Druckspülern</b>	<b> WE/Spülkästen</b>
<b> 2,5</b>	<b> 5</b>	<b> bis 15</b>	<b> bis 30</b>
<b> 6</b>	<b> 12 (früher 10)</b>	<b> 16-85</b>	<b> 31-100</b>
<b> 10</b>	<b> 20</b>	<b> 86-200</b>	<b> 101-200</b>

Bereits bei dieser Bestimmung hätte das oftmals angeführte „Lieschen Müller“ schon 1981 sofort verstanden, dass man für den Durchfluss in einem Ein- oder 10-Familienhaus nicht einen Zähler benötigt, der für ein großes Hotel oder Krankenhaus erforderlich ist, sondern dass hierfür ein Qn 2,5 Zähler die korrekte Mess-Vorrichtung darstellt. In der DIN 1988 Teil 3, auf deren Anwendung Wasserversorgungs-Unternehmen bestehen, wird auf diese Bestimmung (in Abschnitt 13) ausdrücklich und unmissverständlich verwiesen.

In denselben Mitteilungen aus dem Jahr 1981 wurden „Übergangsvorschriften“ hinsichtlich des Erst-Eichens und Nach-Eichens der Wasserzähler behandelt, und unter

„**Wichtige Grundlegungen des neuen Rechts – Zielaspekte**“ wurde ausgeführt:

***„Angebote der deutschen Wasserzählerindustrie haben EWG bauartzugelassene Kaltwasserzähler (Hauswasserzähler) der metrologischen Klassen A und B mit den Nenndurchflüssen Qn 2,5, Qn 6 und Qn 10 zum Gegenstand. Auf diese Weise soll dem Interesse der Verwender an vereinfachter Lagerhaltung, vermindertem Verwaltungsaufwand und sinnvoller Beschränkung der im Versorgungsnetz eingesetzten Zählergrößen, zugleich aber auch dem Grundgedanken verbesserter Wirtschaftlichkeit und ökonomischer Produktionsstraffung auf der Herstellerseite entsprochen werden.***

***Der möglichst genauen Ermittlung des Wasserverbrauchs kommt unter dem Gesichtspunkt eines gerechten und billigen Interessensausgleich zwischen Lieferant und Konsumenten wachsende Bedeutung zu. Die vorstehenden Hinweise sollen helfen, diese Thematik – auch im Blick auf die Intentionen des Verbraucherschutzes – in das Bewußtsein der Beteiligten zu heben.“***

Eine äußerst gelungene „Grundregel“, die Wirtschaftlichkeit und Verbraucherschutz in Einklang bringt.



Da Kaltwasserzähler aufgrund eichamtlicher Vorschriften alle 6 Jahre ausgetauscht werden müssen, wäre es geboten und sinnvoll gewesen, wenn ab 1981 sowie in den 5 Folgejahren vorhandene überdimensionierte Wasserzähler durch die Wasserversorger ausgetauscht worden wären; dann wären ab Ende 1987 sämtliche Wasserzähler entsprechend der „Grundlegungen des neuen Rechts“ ausgerichtet worden.

Eine dem Schwarzbuch-Verfasser von zwei Experten vorgelegte Aufstellung über im Jahr 2007 in 26 größeren deutschen Städten berechnete Mehrbeträge zwischen einem Qn 2,5 Zähler und einem Qn 6,0 Zähler dokumentierte **folgende jährlichen Mehrbeträge:**

€ 0,00	Frankfurt/M., Nürnberg, Köln und Gelsenkirchen
€ 4,68	Augsburg
€ 13,44	Bonn
€ 18,38	Essen
€ 32,83	Bochum
€ 42,12	München
€ 42,72	Würzburg
€ 43,02	Dortmund
€ 80,25	Düsseldorf
€ 80,88	Hamburg
€ 98,16	Dresden
€ 101,65	Bielefeld
€ 116,48	Schwerin
€ 124,74	Magdeburg
€ 131,28	Chemnitz
€ 131,46	Berlin
€ 157,92	Erfurt
€ 189,49	Zittlau
€ 218,05	Rostock
€ 296,88	Potsdam
€ 299,76	Jena
€ 332,76	Dessau
<b>€ 794,16(!)</b>	<b>Leipzig</b>

Schon wenn ein Qn 6,0 Zähler für ein Gebäude erforderlich war, ist der z.T. gewaltige jährlich Mehrbetrag in etlichen Städten nicht nachvollziehbar; wenn jedoch wie die Medien berichteten, in Düsseldorf ca. 40.000 überdimensionierte Wasserzähler installiert waren, würde das zu unberechtigten Mehreinnahmen von bis zu € 3,21 Millionen pro Jahr geführt haben (bei 10 unterstellten Jahren würde sich das möglicherweise auf mehr als € 30 Millionen akkumuliert haben).

Würde man für Leipzig einmal 10.000 (wie in den Medien angeführt) überdimensionierte Qn 6,0 statt Qn 2,5 Zähler annehmen, würden die unberechtigten Mehreinnahmen sich auf jährlich Euro 7,94 Millionen (bzw. auf fast € 80 Millionen in 10 Jahren) belaufen haben, d.h. Größenordnungen wie sie von Experten auch geschätzt wurden.

Bei telefonischer Nachfrage bei der Techem AG, Eschborn wurde dem Schwarzbuch-

Verfasser für einen Kaltwasser-Hauszähler (Flügelrad) der Größe Qn 2,5 ein Preis von Euro 51 (inkl. € 7,62 für Beglaubigung) + MWSt = € 61 und für die Größe Qn 6,0 Euro 77 (inkl. € 7,62) + MWSt = € 92 genannt (bei beiden ist die Meßkapsel bereits integriert).

Das bedeutet eine Differenz von nur Euro 31; hinzu kommen Installations/Auswechselkosten für 10-15 Minuten Zeitaufwand bis zum nächsten eichamtlich vorgeschriebenen Austausch nach 6 Jahren. Nach Angaben von Experten wurden in diesen 6 Jahren z.B. in Leipzig bei einem tatsächlich erforderlichen Qn 6 Zähler fast Euro 4.800 an Zählergebühren belastet, was eine unglaubliche Abzocke bedeutet; bei einem überdimensionierten Zähler (Qn 6,0 statt des erforderlichen Qn 2,5) waren es ca. € 4.500 (pro Jahr ca. € 750), die für diesen Zähler in 6 Jahren zu viel berechnet wurden.

## **5.2 Überhöhte Gebühren durch überdimensionierte Zähler und rechtskräftige Urteile 1997 und 2001**

Im Rechtsstreit der Wohnungsbau-Genossenschaft Querfurt e.G. gegen MIDEWA Mitteldeutsche Wasser und Abwasser GmbH Halle hieß es im **Urteil des Oberlandesgerichts Naumburg** (9 U 909/97 – 164 OLG Naumburg - 6 0 390/96 LG Halle):

*„Die Beklagte erhöhte die Grundgebühren für die Bereitstellung der Wasserzähler ab dem 01.07.1994 um mehr als 500 %. Im Januar 1996 teilte die Heizungs- und Installationsfirma Schmidt der Klägerin die Überdimensionierung der Wasserzähler mit...“*

Nachdem der Wasserversorger zwar den Einbau kleinerer Wasserzähler zusagte, jedoch eine rückwirkende Neuberechnung ablehnte, erfolgte die Klage durch die Wohnungsbaugesellschaft, die in zweiter Instanz (nach dem LG Halle) zu einem rechtskräftigen Urteil des OLG Naumburg führte, das der Beklagten die Zahlung von DM 175.188 auferlegte. **Eine von der MIDWA beantragte Revision wurde vom Bundesgerichtshof abgelehnt, und DM 183.826,92 (inkl. Zinsen) konnten an Mieter aus 26 Wohngebäuden zurückgezahlt werden.**

Im **rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Potsdam** vom 28.5.2001 (12 0 387/00) wurde der Wasserversorger verurteilt, an die Klägerin – Eigentümerin und Vermieterin mehrerer großer Wohnobjekte in Rathenow – **DM 26.534,88 nebst Zinsen seit dem 24.6.1999 zu zahlen**, nachdem die Klägerin die Erstattung eines Teils der von ihr gezahlten Grundgebühren für Wasser für das Jahr 1997 aufgrund überdimensionierter Wasserzähler geltend gemacht hatte.

Einem ebenfalls vorliegenden Schreiben eines **Wohnungsverwalters aus Hoym** vom 15.1.2009 an den MDR ist zu entnehmen, dass dieser aufgrund der Anregungen des TV-Senders nach zähen Verhandlungen mit dem **WVU MIDEWA Köthen** im August 2008 Zählerwechsel durchsetzen konnte.

### 5.3 **Möglicherweise Euro 80 Millionen überhöhte Gebühren durch überdimensionierte Wasserzähler in LEIPZIG**

#### 5.3.1 **Aufdeckung jahrelang geleugneter überdimensionierter Wasserzähler in Leipzig**

Erst neun Jahre nach dem rechtskräftigen Urteil des OLG Naumburg fiel 2005 auch Bürgern in Leipzig auf, dass zahlreiche (anscheinend bis zur Hälfte aller) Wohnungen entgegen der Grundlegungen des DVGW aus dem Jahre 1981 mit überdimensionierten Wasserzählern ausgestattet waren, wofür jahrelang überhöhte Gebühren berechnet wurden.

Hierzu war in der Leipziger Volkszeitung vom 15.2.2005 zu lesen, dass Mieter eines Mietblocks mit 120 Wohneinheiten reklamierten, dass statt eines erforderlichen Zählers der Größen Qn 10 ein überdimensionierter Zähler mit der Größe Qn 15 installiert worden war, was zu Gebühren-Mehrkosten von € 1.700 p.a. führte. In einem anderen Mehrfamilienhaus mit 25 Wohneinheiten war ein Qn 10 statt eines Qn 2,5 Zählers eingebaut worden. Die Kommunalen Wasserwerke Leipzig KWL stritten jedoch die Tatsache überdimensionierter Wasserzähler – wozu es wie vorbeschrieben bereits rechtskräftige Feststellungen des OLG Naumburg und des LG Potsdams für die betreffenden dortigen Wohneinheiten gab – ab und verweigerten jahrelang den Einbau kleinerer Zähler.

#### **Am 25.5.2005 berichtete die Leipziger Volkszeitung:**

„Bei den Wasserwerken sprudeln die Gewinne € 21 Millionen“. Ein beträchtlicher Teil davon wurde anscheinend durch überhöhte Gebühren für überdimensionierte Wasserzähler „erwirtschaftet“, bei denen außerdem infolge von Nachlaufeffekten (durch den Flügelrad-Zähler) vielfach zum Nachteil der Konsumenten höhere Verbrauchswerte von bis zu 6-7 % berechnet wurden (was sich bei einem überdimensionierten Wasserzähler stärker auswirkt als bei einem adäquaten Zähler).

**Am 2.3.2006 schrieb die BILD-Zeitung** unter der Überschrift „Wasserwerke – Streit um überteuerte Klunker-Uhren“ über eine Klage einer Eigentümer-Gemeinschaft aus Zwenkau, wonach jährlich Euro 1.149 Zähler-Grundgebühr zu viel auf die Mieter umgelegt wurden, und dass der Sprecher der Leipziger Wasserwerke, Wittig, **das Vorhandensein von 10.000 „großen Wasserzählern“** eingeräumt habe, und am 22.5.08 berichtete das Blatt, dass eine Wohnungsgenossenschaft aus Zwenkau nach erfolgreicher Klage für sieben Wohnblöcke 16.200 Euro zurück erhalten habe.

#### **Im selben Artikel vom 22.5.08 hieß es:**

*>Nach Angaben des Leipziger Sachverständigen Georg Hofmann (68) im MDR-Magazin „Umschau“ erwirtschaftet der kommunale Wasserversorger auf diese Weise über 8 Mio. Euro zusätzlich im Jahr!<*

Nach jahrelangen Querelen zwischen Leipziger Bürgern und der KWL führte eine Klage des Eigentümerverbandes Haus und Grund, Leipzig, zu dem **BGH-Urteil vom 21.4.2010** (BGH Az.: VII ZR 97/09 – was wiederum ein Urteil des Landgerichtes Leipzig aufhob), dass die Installation überdimensionierter Wasserzähler nicht rechens ist (Leipziger Volkszeitung v. 22.4.10). Damit wurde die KWL veranlasst, eine rechnerische Umstellung der Wasserzähler gemäß DVGW-Regel W 406 vorzunehmen (LVZ vom 29.6.2010).

#### **Am 14.3.2010 berichtete die Leipziger Volkszeitung über:**

„Offene Briefe an Ratsfraktionen: Wasserwerke sollen allen Kunden zu viel gezahltes Geld erstatten“.

In dem Artikel berichtet die LVZ, dass die Herren Peter Schubert und Georg Hofmann, die seit Jahren die überdimensionierten Wasserzähler angeprangert haben, den **Gesamtbetrag, welcher der KWL im Zeitraum 2000 bis 2010 „unrechtmäßig in die Tasche gespült“ wurde, mit 80 Millionen Euro** beziffern, während die KWL nur 600.000 Euro einräumte.

Möglicherweise betrifft dieser Betrag (ordentlich abgerundet) den monatlichen Anteil? Eine Berechnung über jährliche € 8,3 bis 9,0 Millionen überhöhte Zählergebühren wurde dem Verfasser des Schwarzbuches von Herrn Schubert aus Leipzig zusammen mit andern Unterlagen zur Verfügung gestellt. Am 30.7.2010 berichtete die LVZ: **„Ratsfraktionen blocken Rückerstattung ab“.**

### **5.3.2 Das skandalöse Urteil des OLG Dresden wegen der Rückerstattung überhöhter Zähler-Gebühren.**

Zuvor wurde anschaulich dargestellt, dass nicht nur das sogenannte „Lieschen Müller“ sondern auch der Leser dieses Schwarzbuches (sofern er nicht Vertreter, Lobbyist oder Sympathisant der Wasser-Monopole ist) die Grundregeln aus dem Jahre 1981 für Wasserzähler sofort versteht, und dass bereits rechtskräftige Urteile in den Jahren 1997 und 2001 die Rückerstattung überhöhter Zählergebühren bewirkten.

**„Wir wissen von einem großen Vermieter in Leipzig, dass er für seinen Plattenbaubestand in 2006/2007 einen Betrag von rund 400 000 Euro wegen überdimensionierte Wasserzähler nach dem entsprechenden Austausch zurückerhalten hat“**, zitierte die Leipziger Volkszeitung am 11.12.2007 den Leipziger Anwalt Rainer Derckx (der den zweiten Deutschen Betriebskostentag in Leipzig organisiert hatte, an dem sich über 250 Juristen, Richter und Wohnungsverwalter über neue Grundsatzurteile informierten) in einem gemeinsamen Interview mit Frau Karin Milger, Richterin am Bundesgerichtshof.

Eine große Verwaltungs- und Baugesellschaft in Leipzig klagte vor dem Landgericht Leipzig gegen die KWL wegen Rückerstattung überbezahlter Zählergebühren. Während bei den Verfahren in Naumburg und Potsdam bereits die dokumentierten Fakten für die vorbeschriebenen Urteile ausreichten, wurde vom LG Leipzig der in seiner Branche hoch angesehene und anerkannte Experte, Dipl.-Ing. Frank Stefanski als Gutachter bestellt. Herr Stefanski ist Obmann des Fachgremiums des DVGW „Wassermessung“, zugleich Leiter der staatlich anerkannten Prüfstelle WH 6, für diese Tätigkeit öffentlich bestellt und verpflichtet, und er ist Vertreter der deutschen staatlich anerkannten Prüfstellen für Messgeräte für Wasser in der Vollversammlung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, Braunschweig.

Das LG Leipzig verurteilte die KWL (Urteil 04 O 428/0 verkündet am 7.9.2009) diverse Qn 6-Wasserzähler durch Qn 2,5 Zähler zu ersetzen und an die Klägerin € 8.866,77 nebst Zinsen zu zahlen.

Im von der Beklagten angestrebten Berufungsverfahren beim OLG Dresden wurde das Gutachten des für Wasserzähler völlig unumstrittenen Experten Stefanski nicht entsprechend gewürdigt, sondern ein weiterer Gutachter gehört, was am 23.12.2011 zu einer

Klageabweisung führte (OLG Dresden 1 U 1472/09 – 4 O 428/07 LG Leipzig), ohne Revisions- oder Beschwerde-Zulassung.

Die nachfolgende Passage ist symptomatisch für dieses Urteil:

*„Der Sachverständige S. hat aber zugleich ausgeführt, dass die DIN 1988 Teil 3 zwar nicht mehr Stand der Technik ist, gleichwohl aber bis zum heutigen Tage als allgemein anerkannte Regel der Technik von planenden Ingenieurbüros zur Dimensionierung der Trinkwasserinstallationen (mit Ausnahme der Dimensionierung der Zirkulationsleitungen) eingesetzt wird. Bei Planung und Ausführung wird nicht nach DVGW-Arbeitsblatt W 406 gearbeitet.“*

### **5.3.3 Für die höchste Kompetenzstelle für Wasserzähler PTB liegt ebenfalls ein unzutreffendes Urteil vor**

Der Verfasser dieses Schwarzbuches führte hierüber mit der zuständigen Fachgebietsleiterin der höchsten deutschen Kompetenzstelle für Wasserzähler, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt PTB einen intensiven (Telefon-, E-Mail- und Brief-)Dialog, in dessen Verlauf sie diesen Teil der Urteilsbegründung als falsch bezeichnete, worüber auch die Bundesministerien für Wirtschaft, Verbraucherschutz und Justiz informiert wurden.

Der Verfasser des Schwarzbuches schlug dem Bundesjustizministerium vor, den Gerichten in Düsseldorf und Mönchengladbach – wo auch Klagen wegen überhöhter Gebühren durch überdimensioniert Wasserzähler anhängig sind – die Bestellung der PTB als Gutachter zu empfehlen. Der Gesprächspartner erklärte ihm, dass in Deutschland die unabhängige Gerichtsbarkeit nicht einmal durch eine Empfehlung des Bundesjustizministeriums beeinflusst werden dürfe. Er selbst als aktiver Richter würde es begrüßen, wenn ihm in einem solchen Verfahren die PTB als Gutachter genannt würde: Das Gericht hätte dadurch die höchste Gutachter-Kompetenz zur Verfügung und durch die PTB würden (im Gegensatz zu einem privaten Gutachter) keine oder kaum zusätzliche Kosten entstehen.

**Wenige Tage nach dem Dresdner Urteil verurteilte in NRW das Amtsgericht Brühl am 30.12.2011 (23 C 658/09) die Stadtwerke Erftstadt zu einer Zahlung von €339,10 nebst Zinsen im Zusammenhang mit einem überdimensionierten Qn 6-Wasserzähler.**

Am 4.6.2012 wurde der Verfasser des Schwarzbuches von einem von überdimensionierten Zählern betroffenen Bewohner einer Leipziger Mietblocks mit 90 Haushalten, die alle von überhöhten Gebühren betroffen sind, hilfesuchend kontaktiert.

### **5.4 Weitere überdimensionierte Wasserzähler: Neue Bundesländer, Hessen, Niedersachsen, Bremen, Bremerhaven, Sachsen-Anhalt, Bayern, NRW: 40.000 Düsseldorf, 15.000 in Mönchengladbach**

Am 12.5.2011 wurde im MDR Magazin Escher über überdimensionierte Wasserzähler in **Staufurt (Sachsen-Anhalt)** berichtet: **„Wasserversorger berechnen für größere Zähler bis zu 900 Euro im Jahr, während für kleinere Zähler eher Beträge um die 50 Euro fällig werden.“** Das Magazin berichtete, dass sich die sechs Mietparteien eines Hauses vom kommunalen Wasserversorger über den Tisch gezogen fühlten, da bei ihnen statt eines Qn 2,5 Zähler ein Qn 10 Wasserzähler installiert wurde, der für einen Mietblock von 200 Wohnungen angemessen gewesen wäre. Ein bei der MDR-Sendung anwesender Mitarbeiter des Landeseichamtes Sachsen-Anhalt leitete sofort danach ein Ordnungswidrigkeits-

verfahren (Aktenzeichen OWI 11/109 beim Landeseichamt Halle/Saale) gegen den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, Staßfurt, ein, der den Qn 10-Zähler gegen einen Qn 2,5 Zähler austauschte, jedoch nur den Gebührenunterschied zwischen einem Qn 10-Zähler und einem (ebenfalls überdimensionierten) Qn 6-Zähler und auch nur für das Jahr 2004 zurück zahlen wollte, mit der Maßgabe, dass der Verband sich 2005 für die Versorgung mit Trinkwasser öffentlich-rechtlich organisiert habe.

„Wolfsburg – LSW prüft Austausch vieler Wasserzähler“ **schrieb waz-online am 16.8.2011:**

*>Immer wieder beschwerten sich Kunden, dass in kleinen Mietshäusern die großen Zähler „Qn 6“ eingebaut seien (WAZ berichtete). Diese kosten 328 Euro Grundgebühren pro Jahr, der oft ausreichende „Qn 2,5“ lediglich 65 Euro. Und: die großen Uhren seien ungenau und liefen nach – bezahlt werde mehr Wasser als verbraucht. Besonders hartnäckig blieben Susanne und Christian Pusch aus Detemerode am Thema. Sie sammelten Unterschriften und bereiteten eine Sammelklage vor. Doch dazu muss es wohl nicht mehr kommen, die LSW lenkt offenbar ein...“*

Nach einer dem Schwarzbuch-Verfasser vorliegenden Unterlage wurden in einem Mehrfamilienhaus in **Bremen** mit 24 Wohnungen mit Spülkästen (keine Druckspülungen) statt eines Qn 2,5 Zählers ein Qn 10 Zähler sowie 24 Qn 1,5 Zähler eingebaut.

**Die Nordsee-Zeitung berichtete am 19.8.2011 über Bremerhaven:**

„Etliche Leser meldeten sich, nachdem wir über das Bemühen der Hausgemeinschaft der Deichstraße berichtet hatten, einen kleineren Zähler von der SWB zu bekommen.“

Auch hier wurde in Mehrfamilienhäusern, wo ein Qn 2,5 Zähler erforderlich war, ein Qn 6 Zähler installiert.

In dem (den Schwarzbuch-Verfassern vorliegenden) Schreiben des Zweckverband zur Wasserversorgung – Rottenburger Gruppe – in **Pattendorf/Bayern** vom 19.1.2010 wurde einem Wasserkonsumenten in 93352 Rohr, dem ein Qn 6 statt eines Qn 2,5 Zählers eingebaut wurde, fälschlicherweise erklärt, dass a) ihm „eine Zusendung der DIN 1988, worin die Festlegung der Ermittlung der Wasserzählergrößen festgeschrieben ist, **aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist**“, b) eine „eine geforderte Überprüfung der Wasserzählergrößen im Rahmen der Wechslung der Wasserzähler **aufgrund der Eichordnung“ nicht erfolgen könne**. Der Betroffene klagte darauf hin in Regensburg. Neben angeblichen weiteren überdimensionierten Wasserzählern in den Neuen Bundesländern, berichteten Print- und TV-Medien insbesondere über **40.000 überdimensionierte Wasserzähler in Düsseldorf** und **15.000 in Mönchengladbach**, wo Klagen von Betroffenen anhängig sind.

Bei einer Überprüfung des Wasserzählers eines Düsseldorfer Mitgliedes des Arbeitskreises stellte der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen am 4.8.2010 fest, dass der vorhandene Qn 6,0-Zähler, dessen Installation „eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 74 Nr. 11 der EO-AV“ darstellte, ausgetauscht werden musste.

Der dem Verfasser des Schwarzbuches vermeldete, zuvor angeführte gerichtlich behandelte Fall **Stadtwerke Erfstadt** lässt vermuten, dass es möglicherweise noch weitere überdimensionierte Wasserzähler in NRW gibt wie z.B. in **Bielefeld**, wo – laut nw-news.de vom

14.3.2011 – ein Klaus Kraemer von den Stadtwerken eine Beteiligung für den von ihm selbst eingebauten kleineren Wasserzähler verlangte. Der Leiter der Stadtwerke Roger Files wurde damit zitiert, dass es nur um eine Hand voll Kunden gehe und Marc Gonsior von der Wasserzähler-Prüfstelle habe erklärt, dass in den letzten drei Jahren nur 15 Haushalte wechseln konnten.

Den Schwarzbuch-Verfassern liegt auch ein Schreiben der **E.ON Westfalen Weser AG, Minden**, vom 11.5.2010 vor, das versucht, die Installation eines überdimensionierten Zählers zu rechtfertigen. Auch wenn die Verteidigung des installierten überdimensionierten Zählers falsch ist, **so bestätigt dieses Schreiben andererseits genau das, was beim Verfahren vor dem OLG Dresden bestritten wurde, nämlich die erforderliche Vorgehensweise nach dem Arbeitsblatt W 406 der DVGW:**

*„...Die Auswahl und Dimensionierung eines Wasserzählers erfolgt nach den Allgemeinen Versorgungsbedingungen Wasser Versorgung (§ 12, AVBWasserV). Sie legen fest, dass Trinkwasseranlagen in Gebäuden und Grundstücken den Technischen Richtlinien und Vorschriften der DIN 1988-3 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen; Ermittlung Rohrdurchmesser) sowie dem Arbeitsblatt W 406 der DVGW (Volumen- und Durchflussmessung von kaltem Trinkwasser in Druckrohrleitungen) entsprechen müssen.“*

An anderer Stelle dieses Briefes wird allerdings inkorrekt behauptet, der Spitzendurchfluss (also nach DIN, im Widerspruch zu W 406) wäre der Maßstab für die Zählerbestimmung! Ein ebenfalls in Minden wohnendes Mitglied des Arbeitskreises Faires Wasser, das ebenfalls von der E.ON ein völlig unbefriedigendes Schreiben erhielt, will der Eichbehörde seine Feststellungen über Verbrauchsdifferenzen von bis zu 10 % bei einem Qn 2,5 Zähler gegenüber einem (von ihm geforderten) Qn 1,5 Zähler (die er in Reihe geschaltet und intensiv beobachtet hat) mitteilen.

Dem Schwarzbuch-Verfasser liegt ein Schreiben eines Verwalters einer Wohnanlage aus Hoym/Sachsen-Anhalt an den MDR vom 15.1.2009 vor, der aufgrund einer MDR-TV-Sendung gegenüber der MIDEWA, Köthen einen Zählerwechsel für die Wohnanlage durchsetzen konnte, sich dabei jedoch auf eine Risiko- und Kostenpflicht einlassen musste. Bürger aus Halle/Sachsen-Anhalt forderten am 29.11.2010 das Sächsische Landesamt für Mess- und Eichwesen, Dresden, auf zu prüfen, ob Verstöße gegen das Eichgesetz vorliegen, da ein Wohnhaus in Leipzig mit 8 Wohneinheiten bis 1998 mit einem adäquaten Qn 2,5-Zähler ausgestattet war, der danach durch einen überdimensionierten Qn 6,0-Zähler ausgetauscht wurde.

In **Düsseldorf** und **Mönchengladbach** sind wie zuvor erwähnt Klagen wegen Rückforderung überhöhter Zählergebühren anhängig.

**Die BILD-Zeitung hatte am 25.10.2010 unter der Überschrift**

**„Stadtwerke-Chef geht auf Wasseruhren-Opfer zu“** geschrieben:

*>Rückzahlungs-Forderungen, jetzt sogar Betrugsvorwürfe – der Skandal um 26000 falsche Wasseruhren in Düsseldorfer Häusern (BILD berichtete) weitet sich aus. Betroffen sind über 60 000 Kunden, die von den Stadtwerken ihr Wasser beziehen.*

**Detlef Pouille (56) Ausbilder für Installateure in NRW:**

*„Über 20 Jahre zahlen sie zuviel Gebühren für zu große Wasseruhren. Und für falsche Rechnungen, große Uhren messen falsch. Das hat das Eichamt bestätigt.“*

*Inzwischen geht der Stadtwerke-Vorstand Dr. Udo Brockmeier auf seine Kunden zu, wird ab 1. Januar für alle Zähler nur noch eine Gebühr berechnen: die für den kleinsten Zähler „Qn 2,5“.*

In **Hessen** wurde den Verfassern des Schwarzbuches bisher jeweils ein Fall in **Wiesbaden** und ein weiterer in **Elz** bekannt, wo ebenfalls überhöhte Gebühren durch überdimensionierte Wasserzähler berechnet wurden.

In dem Artikel von **nw-news.de v. 14.3.2011** werden auch überdimensionierte Zähler in **Kassel** angesprochen: **„Während in Kassel, Mönchengladbach und Düsseldorf wohl tausende zu große Zähler eingebaut wurden, schließt Roger Files das für Bielefeld aus.“**

Dem Schwarzbuch-Verfasser liegt auch ein Schreiben eines Unternehmens aus Groitzsch/Sachsen vom 20.5.2008 an den Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land, Borna, vor, in dem die Erhöhung der Grundgebühr moniert wurde: *„Im Vergleich zu den Grundgebühren, die bis 2007 nach Wasserzählergröße berechnet wurden, sind uns gerade für kleine 1-Mann-Unternehmen Grundgebührenerhöhungen bis 800 % in Mehrfamilienwohnhäusern bzw. Wohn- und Geschäftshäusern bekannt. Die anteilige Umlegung der Grundgebühr erfolgte bisher durch den Hausbesitzer/Verwalter verbrauchsabhängig. Durch die jetzige Grundgebührenregelung ist dies so nicht mehr möglich. Es fallen also 109,14 € Grundgebühr an, auch wenn nur 3,00 m<sup>3</sup> Wasser im Jahr verbraucht werden.“* Ähnlich wie im Raum Kaiserslautern, wo zum 1.1.2012 eine Verdrei- bis Vervielfachung der Grundgebühren vorgenommen wurde, hat man hier anscheinend kräftig an der „Grundgebühr-Schraube“ gedreht ohne das „Medium“ eines überdimensionierten Wasserzählers.

## **5.5 Wasser-Lobby stellt Medienberichte über überdimensionierte Zähler in Frage**

### **– Strafanzeige gegen Mitarbeiter der Stadtwerke Düsseldorf wegen des Verdachtes auf Falscherklärungen zu Wasserzählern**

Während Print-Medien und TV-Sender (ZDF, MDR, RTL, SAT 1, WDR) über die Abzocke mit überdimensionierten Wasserzählern seit einigen Jahren berichteten, behauptete der BDEW am 27.5.2011 im Zusammenhang mit TV-Sendungen von RTL, MDR und SAT 1:

**„Die Sendungen suggerieren den Zuschauern, dass sie möglicherweise überhöhte Zählergebühren an die Wasserwerke gezahlt hätten.“** (Quelle: BDEW vom 27.5.2011 „Diskussion um Wasserzähler: Eichbehörden reagieren“ – Ansprechpartner: Dr. Michaela Schmitz, Geschäftsbereich Wasser und Abwasser, Raln Dr. Sabine Wrede M.A. UC Davis, Geschäftsbereich Recht und Betriebswirtschaft).

Jedoch musste selbst der BDEW am 6.7.2011 einräumen, dass sich mittlerweile auch die Eichämter eingeschaltet haben:

**„Die Eichbehörden der Bundesländer haben sich in ihrem Ausschuss für Marktüberwachung darauf verständigt, im Rahmen einer Schwerpunktaktion Informationsschreiben zur Dimensionierung der eingesetzten Wasserzähler zu versenden und Abfragen durchzuführen.“**



**Während die Eichbehörden in Nordrhein-Westfalen, Thüringen, Rheinland-Pfalz und Brandenburg verstärkt die Wasserversorger zu dem Einsatz und der Dimensionierung von Wasserzählern informieren und in einem gewissen Umfang zum Zählereinsatz befragen, finden in anderen Bundesländern nur punktuelle Abfragen statt...**“ (Quelle: BDEW vom 6.7.2011 – Wasserzähler, Quelle wvgw – Dr. Michaela Schmitz).

Am 2.3.2012 stellte daher eine Düsseldorfer Bürgerin eine **Strafanzeige wegen des Verdachtes auf Betrug bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf gegen drei Mitarbeiter der Stadtwerke Düsseldorf**, die unter dem Aktenzeichen 30 UJf 808/12 geführt wurde. Der Verfasser des Schwarzbuches (dem Schreiben von Vertretern der SW Düsseldorf vorliegen) ergänzte die Strafanzeige mit weiteren Informationen über den mit der Physikalisch Technischen Bundesanstalt geführten Dialog und deren eindeutige Stellungnahme zu den Wasserzähler-Erfordernissen (mit einem Schreiben an die Staatsanwaltschaft Düsseldorf vom 14.7.2012).

Im ZDF-Magazin „Volle Kanne“ vom 27.4.2011 **„Abzocke bei Wasserzählern – Ungenaue Messungen und überteuerte Modelle“** hieß es u.a.: **>Volker Ziaja vom Mieterverein Leverkusen berichtet, dass sich das Zählerproblem auf ganz Deutschland ausweitet: „In vielen Kommunen – und das vor allem im Osten – werden die Kunden in der Tat ordentlich abgezockt. Da zahlt man unter Umständen das Zehnfache an Gebühr für den größeren Zähler.“**<

## **5.6 Weitere Mehrkosten durch Nachlauf bei Flügelrad-Wasserzählern gegenüber Ringkolben-Zählern**

In den Medien wurde auch mehrfach darüber berichtet, dass sich bei dem überwiegend in deutschen Haushalten installierten **Flügelradzähler** das „Flügelrad“, das die Messung des Trinkwasser-Verbrauchs bewirkt, z.T. etliche Sekunden nach Abschalten des Wasserhahn weiter dreht und damit einen unrealen höheren Wasserverbrauch zählt. Dieser inkorrekt gemessene Mehrverbrauch fällt insbesondere bei überdimensionierten Wasserzählern mit einem viel zu großem Durchlauf ins Gewicht.

Bei dem **Ringkolben-Zähler** (bei dem ursprüngliche Probleme aus früheren Jahren seit langem erfolgreich abgestellt wurden) ist ein solcher falsch gemessener „Nachlauf“ ausgeschlossen.

Gemäß einer Preistabelle „**Hauswasserzähler**“ von Hydrometer wurde ein „Mehrstrahl-**Flügelrad**-Messkapselzähler“ mit € 50,00 angeführt (mit eingebautem Rückflussverhinderer erhöhte sich der Preis auf € 52,00); außerdem wurde noch eine „M-MKNR Austausch-Messkapsel CALYGA zu € 19,37 vermerkt); bei den „**Ringkolbenzählern** BONYTOK“ wurden angeführt: R-TK-BONYTO zu € 51,41 bzw. Ringkolben-Messkapselzähler € 61,00, bzw. mit eingebautem Rückflussverhinderer € 63,00 sowie eine „R-MESSK Austausch-Messkapsel BONYTO zu € 33,60. – Rückflussverhinderer sind inzwischen vorgeschrieben, um das Pulsieren von Wasser durch Luft in der Installation zu verhindern, was zu Mehrmessung führen könnte.

Da die Kosten für Flügelrad- und Ringkolbenzähler nicht gewaltig auseinander driften und ein Wasserzähler für die Dauer von sechs Jahren installiert wird, sollte darüber nachgedacht werden, ob in Deutschland sukzessive (beim Austauscherfordernis 6 Jahre nach Installation) Flügelrad- durch Ringkolben-Zähler ersetzt werden sollten.

Im **Versorgungsgebiet Lübeck** sind zu etwa **98 %** die im Sinne der Verbraucher genauer messenden **Ringkolbenzähler** installiert. Der Jahresgrundpreis für einen Qn 2,5 Zähler beträgt laut aktueller Internet-Daten der Stadtwerke Lübeck € 41,11 inkl. MWSt. Als Trinkwasserpreis werden € 1,89 pro m<sup>3</sup> gezahlt.

#### **5.7 Verdreifachung der Zählermieten in Kaiserslautern, Vervierfachung im benachbarten Otterbach**

Am 17.1.2012 wurde der Verfasser des Schwarzbuches von obiger Gebühren-Explosion informiert und nahm Kontakt mit der Informantin auf, die als Einzelperson und Hausbesitzerin diese Abzocke anprangerte, von der sie darüber hinaus proportional stärker betroffen sei als ein Mehrpersonen-Haushalt. Die SWK Stadtwerke Kaiserslautern hatten die Zählermieten in Kaiserslautern zum 1.1.2012 verdreifacht und in der mitversorgten Kommune Otterbach sogar vervierfacht. Wenn man bei Otterbach ca. 3.000 Zähler und Haushalte (bei 9.516 Einwohnern) veranschlagt und die 29.000 Wasserzähler, welche die SWK für Kaiserslautern vermeldet hinzu addiert, kann man möglicherweise auf **Mehrkosten für die Wasserkonsumenten bis zu ca. €1 Million p.a.** schließen.

## 6 Ungleichbehandlung von privat- und öffentlich-rechtlichen Wasserversorgern sowie teilweise unzureichende kartellrechtliche Überwachung der privat-rechtlichen Versorger und völlig inadäquate Kontrolle der öffentlich-rechtlichen durch die Kommunalaufsicht

### 6.1 Etwa 1.200 Versorger berechnen Wasserpreise, ca. 4.800 (oder mehr) wiederum Wassergebühren

Im Gutachten 2008/2009 der Monopolkommission (Drucksache 17/2600 vom 22.7.2010 Deutscher Bundestag) heißt es, dass im Jahre 2003 ein Drittel der Wasserbetriebe in privater Rechtsform und zwei Drittel öffentlich-rechtlich organisiert waren („*reine Privatbetriebe ohne Eigentümeranteile der öffentlichen Hand waren jedoch lediglich weniger als 4 Prozent der Wasserversorger gemessen am Wasseraufkommen*“ – Fußnote: „*Die tatsächliche Zahl kann jedoch noch geringer liegen, da sich der Anteil von unter 4 Prozent auf die Wasserstatistik, eine verzerrte Stichprobe aus lediglich 1266 Versorgungsbetrieben, bezieht; vgl. Bardt, H., Wettbewerb im Wassermarkt, Köln 2006, S. 7*“).

Weiter heißt es: „Gegenwärtig sind in der Bundesrepublik Deutschland nach Schätzungen nur etwa 20 Prozent der Wasserversorgungsunternehmen privat-rechtlich organisiert und fordern für ihre Leistungen Preise. Dagegen erheben etwa 80 Prozent der deutschen Wasserversorger öffentlich-rechtliche Gebühren.“

In **Hessen**, wo vom Statistischen Bundesamt 2007 insgesamt **443** (auskunftspflichtige) **Wasserversorger** (wovon 394 in der Wassergewinnung tätig waren) berichtet wurden, waren hiervon **nur 50 privat-rechtliche Unternehmen**, die damit einer kartellrechtlichen Überwachung unterstanden, das waren **11 %**, während **89 %** wiederum der **Kommunalaufsicht** unterstellt waren, was sich seit der erfolgten „Rekommunalisierung“ einiger Wasserversorger in den Jahren 2010 und 2011 noch erhöht hat (insbesondere unter dem Versorgungsmengen-Aspekt).

Schizophrenerweise berechnen die privatrechtlichen Wasserversorger einen **Wasser-Preis**, während die öffentlich-rechtlichen Unternehmen eine **Wasser-Gebühr** berechnen, was die Monopolkommission wie folgt moniert: „*Das momentane **Nebeneinander aus privatrechtlicher Festsetzung von Wasserpreisen einerseits und öffentlich-rechtlicher Gebührens festlegung andererseits** ist eine ernst zu nehmendes **Problem der faktischen Ungleichbehandlung an sich gleicher Sachverhalte.***“

### 6.2 Gleichheit vor dem Grundgesetz – extreme Ungleichheit als Wasserkonsument

Während die Artikel 3 und 33 allen Deutschen Gleichberechtigung und gleiche Rechte garantieren, erhalten lediglich die Wasserkonsumenten von „privat-rechtlichem Wasser“, für das ein Wasser-Preis berechnet wird, einen „automatischen“ Verbraucherschutz gegenüber ihrem jeweiligen Wasser-Monopolisten, allerdings auch nur dann, wenn die betreffende Kartellbehörde ihrer Aufgabe und Verpflichtung aktiv und umfangreich nachkommt und auch nicht von der betreffenden Landesregierung „ausgebremst“ oder „an die Kette gelegt“ wird.

Eine Landeskartellbehörde ist zwar grundsätzlich nicht weisungsgebunden jedoch letztlich von den (Interventions-) Entscheidungen ihrer Landesregierung abhängig.

### 6.3 Kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht am Beispiel der hessischen Kartellbehörde

Am 21.10.2005 schrieb die FAZ unter der Überschrift „Versorgungs-Kartelle - Auch die Wasserpreise werden überprüft“: *„Sicher, auch bei den Erdgaspreisen ging es nicht von heute auf morgen. Im Frühjahr hatte der hessische Wirtschaftsminister Alois Rhiel (CDU) angekündigt, die Preise bei den besonders teuren Energieversorgungsunternehmen senken zu wollen. Denn sein Ministerium ist auch Kartellbehörde. Rhiels Verdacht: Die Unternehmen missbrauchen ihr Monopol. Nach einem halben Jahr konnte das Ministerium die Verhandlungen mit allen zwölf Energieversorgern abschließen, die es ins Visier genommen hatte. Zwar waren die Preise am Ende doch nirgendwo gesunken. Aber zumindest steigen sie, so das Ministerium, weniger als geplant.*

*Bei den Wasserpreisen indes ist Rhiel nicht einmal annähernd soweit. Von den zwölf Verfahren, die er in den vergangenen Jahren in dieser Sache gegen Versorgungsunternehmen eingeleitet hat, sind sieben immer noch nicht abgeschlossen.*“

Die Hessische Kartellbehörde verfügt – wie öffentlich berichtet wurde – über eine Datenbank mit zahlreichen Vergleichsdaten von rund 300 Wasserversorgern im gesamten Bundesgebiet. Bei der Effizienzbeurteilung werden Daten von solchen Wasserversorgern herangezogen, welche die bestmögliche Vergleichbarkeit darstellen, es werden eine Reihe von Sondergegebenheiten bei dem zu überprüfenden Versorger entsprechend berücksichtigt und dann das höchste Wasserentgelt der herangezogenen Vergleichsunternehmen mit einem Abschlag mit dem des geprüften Unternehmen verglichen; außerdem wird mit dem geprüften Unternehmen eine intensive Kommunikation über dessen Wasserpreis-Kalkulation und geltenden gemachte Erschwernisse und Besonderheiten geführt.

Bereits vor der Entscheidung Enwag Wetzlar des BGH hatte die Hessische Kartellbehörde auch schon **Trink-Wasser-Preis-Absenkungsvereinbarungen** mit Wasserversorgern in hessischen Regionen getroffen:

**Darmstadt** (1999) ./. 7 %,  
**Wiesbaden** (2001/03) ./. 9 %,  
**Rheingau** (2004/07) ./. 11 %,  
**Offenbach** (2004/07) ./. 9 %,  
**Kreiswerke Hanau** (2006/08) ./. 10 % und  
**Stadtwerke Gelnhausen** (2008/09) ./. 20 %.

Zuletzt erließ die Kartellbehörde Absenkungsverfügungen von: **34 %** gegen **Enwag Wetzlar** wegen „Ausbeutungsmissbrauch“, sowie **37 %** gegen **Kassel und Mainova, Frankfurt/M.**; im Falle **Gießen** rechnet eine Bürgerinitiative mit einer Verfügung von **20 %** – **wegen gerichtlicher Einsprüche wurden die Verfügungen z.T. noch nicht rechtswirksam.** Bei **Mainova Frankfurt/M.** wurde eine **Einigung über eine Wasserpreis-Reduzierung von 20 % statt des von der Kartellbehörde festgestellten 37 %igen Absenkungserfordernisses** herbeigeführt, nachdem der Versorger zunächst bei einer mit dem Hessischen Wirtschaftsministerium verabredeten Absenkung von 25 % jedoch die Verbraucher in

---

wollte, was zu einem Entrüstungssturm beim Deutschen Mieterschutzverein geführt hatte, worauf die ausgegrenzten Mehrfamilienhaus-Konsumenten nachträglich einbezogen, jedoch die Absenkung von 25 auf nur noch 20 Prozent abgesenkt wurde, was irgendwie an Bazar-Handel erinnern mag.

Bei den vollzogenen „Rekommunalisierungen“ (wie im nächsten Kapitel beschrieben) sind die rechtlichen Konsequenzen hinsichtlich rückwirkender Preisabsenkungen noch zu klären.

#### **6.4 Interventions-Versuche der Wasser-Lobby bei der Hessischen Landesregierung?**

Hierzu berichtete das Handelsblatt am 13.10.2010 unter den Überschriften **„Die Wassermarkt-Regulierung stockt – Vorreiter Hessen bremst seine Bemühungen bei der Regulierung des Wassermarkts. Kartellverfahren verzögern sich“**: **„In einem Brief an Ministerpräsidenten Volker Bouffier fordert der Hessische Städtetag die Aufsichtsbehörden auf, keine weiteren Kartellverfügungen zu erlassen. Zugleich droht der Verband mit einer landesweiten Umwandlung von Preisen in Gebühren. Die Unternehmen könnten sich damit der Aufsicht durch die Kartellbehörden entziehen.“**

#### **6.5 „Rekommunalisierung“ soll rechtswidrigen Wasserpreis in gleichhohe „rechtskonforme“ Gebühr umwandeln: „Unrechtsgewinn“ soll beim „Kartellstraftäter“ verbleiben**

Mittlerweile haben sich bereits einige hessische privat-rechtliche Wasserversorger auf der „Flucht“ vor dem BGH-Urteil und der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht (zum Schutze der Verbraucher) gegen Monopole „rekommunalisiert“, in Wetzlar und Gießen im Jahr 2011 und in Kassel, Oberursel, Eschwege und Wiesbaden im Jahr 2012. Dem Bürger und Wasserkonsument kann nur jedes Rechtsempfinden dafür fehlen, dass z.B. ein von der Kartellbehörde als um 44 % zu senkender, weil rechtswidrig überhöhter Wasserpreis in Wiesbaden nunmehr als gleichhohe Wassergebühr rechtskonform sein soll. Erneut sei an die Forderung der **verbraucherzentrale Bundesverband** im Zusammenhang mit der 8. GWB-Novelle erinnert: **„Oberstes Gebot muss sein, dass sich Kartellrechtsverstöße nicht lohnen dürfen: Der Unrechtsgewinn darf nicht bei Kartellstraftätern verbleiben!“** Offensichtlich sehen es einige „Selbstbedienungs-Wasser-Monopolisten“ und die zum Schutz der Bürger aufgerufene, jedoch versagende Politik anders, denn die laut Medienberichten vom Wiesbadener Wasserversorger in den vergangenen 5 Jahren von den Bürgern um € 75 Millionen zu viel berechneten Wasserentgelte verbleiben anscheinend bei diesem scheinbaren „Kartellstraftäter“.

#### **6.6 „Rekommunalisierung“ bedeutet für die betreffenden Wasserkonsumenten die gleiche verbraucherschutzlose Position wie für die bisherigen Konsumenten „öffentlich-rechtlichen Wassers“**

Mit der „Rekommunalisierung“ von Wasserversorgern werden die zuvor durch kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht geschützten Verbraucher in die gleiche negative Rechtslage versetzt wie die Millionen Konsumenten von „öffentlich-rechtlichem Wasser“. Die Wasser-Gebühren ihrer jeweiligen Wasser-Monopolisten sollen von der Kommunalaufsicht kontrolliert werden. Erfahrungen innerhalb betroffener Gruppierungen der

Arbeitsgemeinschaft Faires Wasser lassen Zweifel aufkommen, ob bei den betreffenden Stellen der Kommunalaufsicht jeweils überhaupt ein gebotenes Interesse und eine erforderliche Fachkompetenz vorhanden sind; eine Effizienzkontrolle ist ohnehin Fehlanzeige. Darüber hinaus eröffnen Kommunalabgaben- und Eigenbetriebsgesetze, Gemeindeordnungen usw. den öffentlich-rechtlichen Wasser-Monopolisten „Ergebnis-Maximierungs-Möglichkeiten“, die privat-rechtlichen Versorgern nicht gegeben sind. Obsolete Kommunalabgabengesetze und Regeln, „Kreativität“ bei der Gebühren-Kalkulation und verdeckte rechtswidrige Quersubventionen – wie bereits in vorangegangenen Kapiteln angeführt – sind ein weiteres Thema. Man kann es vermutlich in der Feststellung eines Anwaltes für Verwaltungsrecht zusammen fassen, dem Schwarzbuch-Verfasser im Februar 2012 sagte: **„Es ist kaum vorstellbar, welcher Abzocke-Spielraum den Kommunen eingeräumt wird.“**

## 7 Ungleiche Rechtsposition von Konsumenten „öffentlich-rechtlichen Wassers“ gegenüber Verbrauchern von „privatrechtlichen Wasser“ sowie eine komplett fehlende Direktklagemöglichkeit der ca. 40 Millionen Mieter gegen ihren Wasser-Monopolisten

### 7.1 Fehler, Willkür, fehlende Transparenz und Informationsvorenthaltung

Das zuvor angeführte Negativ-Beispiel, dass der Bürgermeister und die Mehrheit der Gemeindevertretung nicht dem Antrag einer Fraktion folgte, vor dem Beschluss über die **rechtsstreitigen „Demokratie-Kosten“** (die auch die Trink- und Abwasserkosten belasten) eine kostenlose Rechtsauskunft beim Hessischen Städte- und Gemeindebund einzuholen, ist nahezu exemplarisch für Vorkommnisse, die von Mitgliedern des Arbeitskreises Faires Wasser in anderen Kommunen leidvoll gemacht wurden. Die **Nichtausschreibung der Sanierung der Mehrzweckhalle in Niedernhausen**, die zu einer Kostenexplosion beitrug sowie einer Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland durch den Europäischen Gerichtshof und einer Gefahr von Strafgeldern durch die EU führte, steht zwar nicht im Zusammenhang mit Wassergebühren, zeigt jedoch negative Vorgehensweisen zum Nachteil der Bürger auf. Ein detaillierter Nachweis über 2009 getätigte Trinkwasser-Netzsanierungen wurde dem Schwarzbuch-Verfasser in Niedernhausen vorenthalten mit der stereotypen Erklärung, dass alles vom Wirtschaftsprüfer gutgeheißen sei, wobei im betreffenden WP-Bericht allerdings keinerlei Einzelaufschlüsselung zu finden war. Der Bürgermeister von Niedernhausen hatte bereits zu verantworten, dass in den 1990ern dem Hotel Micador akkumuliert **DM 575.000 zu wenig Trinkwassergebühren berechnet** worden waren und die Ansprüche zu verjähren drohten und nur rein zufällig durch die Pleite des zum Hotel gehörenden Rhein-Main-Theaters entdeckt und verhindert wurden: Auch seinerzeit wurden die Wassergebühren wohl vom Prüfer gutgeheißen.

Nachdem schon die Bundesregierung und die Wasser-Lobby ihrer Ankündigung, eine Transparenz für Wasser-Entgelte zu schaffen nicht nachkommen, „üben“ sich auf kommunaler Ebene die Gemeinden gleichfalls in dieser Informations-Verweigerungshaltung. Und selbst dort wo es so etwas wie ein „**Informations-Freiheitsgesetz**“ gibt, sind Willkür, Intransparenz und Auskunftsverweigerung „auf der Tagesordnung“.

Der Kläger Willi Klöß aus **Sinn (bei Gießen)/Hessen** dokumentierte in einem mehrseitigen Schreiben an die Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger Schikane und Informations-Verweigerungen der Gemeinde, Wegschauens der Kommunalaufsicht sowie eine gerichtliche „Verschleppung“ seiner Klage über mehrere Jahre, was er – nach Inkrafttreten des **Gesetzes gegen überlange Gerichtsverfahren** auch gegenüber dem Verwaltungsgericht rügte, was wiederum der Gießener Verwaltungsrichter in der mündlichen Verhandlung am 1.2.2012 (bei der auch der Schwarzbuch-Verfasser zugegen war) auch einräumte.

**Laut BILD-Zeitung vom 4.8.2012** erhielt zum ersten Mal eine Klägerin eine Entschädigung, weil das Gerichtsverfahren zu lange dauerte:

*„Das Obergerverwaltungsgericht in Sachsen-Anhalt sprach einer Polizistin 3000 Euro zu, die auf ihre Versetzung geklagt und seit zwei Jahren auf eine Entscheidung wartet.“*

Die Beschreibung von kommunaler Willkür, Fehlern, Informationsverweigerung usw. allein von den im Arbeitskreis Faires Wasser vernetzten Betroffenen würde Bände füllen.

## 7.2 Vertrauen Monopolisten auf die Unkenntnis der Konsumenten?

Wie in einem vorangegangenen Kapitel beschrieben, werden die Bürger zwar wöchentlich, wenn nicht häufiger mit unliebsamen Benzinpreis-„Gestaltungen“ konfrontiert, während ihnen der Wassergebührenbescheid bzw. beim Mieter die Umlage nur einmal jährlich „ins Haus flattert“. In der 2-wöchigen Serie über „**Trinkwasser in Hessen**“ berichtete die Frankfurter Rundschau am 9.8.2012, dass 2009 67,3 % der Kunden ihren jährlichen Wasserverbrauch nicht kannten und 65,7 % die Höhe ihrer jährlichen Ausgaben für Leitungswasser nicht wussten (Quelle: BDEW-Wasserstatistik). Im „Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft 2011“ heißt es wiederum: „*Nahezu drei Viertel der Kunden halten das Preis-Leistungsverhältnis für angemessen (Quelle: VKU-Haushaltskundenbefragung 2009).*“ **Etwa Zwei Drittel der Kunden kennen weder ihren Wasserverbrauch noch die betreffenden jährlichen Ausgaben dafür – jedoch soll die Mehrzahl aller Unwissenden, nämlich sogar Drei Viertel, das Preis-Leistungsverhältnis für angemessen halten.** Honi soi qui mal y pense. Eine E-Mail-Nachfrage des Schwarzbuch-Verfassers an ein von der Wasser-Lobby beauftragtes Meinungsforschungsinstitut hierzu blieb Mitte 2011 ohne Beantwortung.

Ohne jemanden nahe treten zu wollen, muss auch festgestellt werden, dass der durchschnittliche Wasserkonsument weder über betreffende betriebswirtschaftliche Fachkenntnisse über Frisch- und Abwasser-Kalkulationen verfügt noch Wissen über die betreffenden Gesetze und Verordnungen (Kommunalabgabengesetz, Gemeindeordnungen, Eigenbetriebsrecht, Gesetze über Brand- und Katastrophenschutz usw.) besitzt und keine Erfahrung mit Verwaltungsgerichtsprozessen hat.

Die Wasser-Monopole setzen wohl darauf, dass zum einen Mieter keine Klagemöglichkeit gegen den Wasserversorger haben und zum anderen auch nur ein „Nano-Teil“ der betroffenen Hausbesitzer (sofern diese Vermieter sind, geben sie die Gebühren-Erhöhung einfach als Umlage an ihre Mieter weiter) den Klageweg beschreitet, einkalkulierend, dass selbst wenn diese Kläger obsiegen, die von Millionen (nicht klagenden) Konsumenten eingezogenen überhöhten Gebühren rechtskräftig geworden sind und nicht zurück erstattet werden müssen – anders als bei einer kartellrechtlichen Verfügung, bei der sämtliche Verbraucher des Wasserversorgers niedrigere Trinkwasser-Preise und ggfs. auch die Rückzahlung überhöhter vergangener Wasser-Entgelte erhalten, „ohne selbst auch nur einen Finger krumm gemacht zu haben“.

Die Kommunen versuchen zusätzlich, mögliche Klagewillige dadurch abzuschrecken, in dem sie bei einem Widerspruch auf mögliche horrenden Verfahrenskosten und Widerspruch-Gebühren verweisen.



### 7.3 **Vorsätzlicher Missbrauch mit „Widerspruchs-Regeln“ und die „Anhörungsausschuss-Farce“**

#### 7.3.1 **Missbrauch bei „Widerspruch“ im Zusammenhang mit Verweigerung von Muster-Verfahren**

Der (wie vorbeschrieben) klageberechtigte Wasserkonsument muss binnen eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides einen **Widerspruch** zwecks Wahrung seiner Rechte einlegen und (sofort oder innerhalb der Aufforderungsfrist) eine Begründung hierzu abgeben. In **Nordrhein-Westfalen** wurde diese Widerspruchs-Möglichkeit von der Rüttgers-Regierung sogar für Wasserentgelt-Streitigkeiten abgeschafft, der Betroffene muss sofort binnen einer vorgegebenen Frist klagen.

Wenn von Kommunen scheinheilig behauptet wird, dass sie auch nur an einer Rechtsklärung interessiert seien, wird dieses sofort dadurch widerlegt, dass in den meisten Fällen eine mögliche verfahrens-ökonomische Vorgehensweise verweigert wird, nämlich die **Zustimmung zu einem Musterverfahren** mit einem oder mehreren repräsentativen Widerspruchsführer bei „**Ruhenlassen**“ der **übrigen Widersprüche** ohne Erteilung eines Widerspruch-Bescheides. Die Erteilung eines Widerspruch-Bescheides zwingt nämlich den betreffenden Widerspruchsführer zur Einleitung einer Klage vor dem Verwaltungsgericht binnen eines Monats nach Erhalt des Widerspruch-Bescheides oder zur Aufgabe seiner Rechtsansprüche.

Dem Kläger **Klöß/Sinn (Hessen)** wurde von der Gemeinde ein „**Musterverfahren mit Klage-Anhang**“ zugestanden, d.h. 10 Widerspruchsführer konnten ihre Widersprüche ohne Erhalt eines Widerspruch-Bescheides ruhen lassen. Das Klageverfahren wurde nach vier Jahren endgültig vom Hessischen Verwaltungsgericht Kassel (der höchsten hessischen Verwaltungsgerichtsinstanz) am 18.7.2010 (5 A 1239/12./ - 8 K 2781/11.GI) zugunsten des Klägers entschieden. **Damit haben auch die 10 weiteren Widersprüchler aufgrund ihrer „ruhenden“ Widersprüche Anspruch auf entsprechende Gebühren-Rückerstattungen, die übrigen 6.500 Bürger aus Sinn bzw. ca. 2.000 Haushalte, die auch überhöhte Trinkwasser-Gebühren bezahlen mussten, gehen dagegen leer aus.**

In **Grävenwiesbach/Hessen**, worüber auch ZDF Frontal 21 am 19.1.2010 berichtete, zog der Bürgermeister seine schriftliche Bereitschaft für Musterverfahren zurück, was 284 von 345 Widersprüchler abschreckte; 61 Wasserkonsumenten leiteten eine Klage ein.

### 7.4 **„Anhörung“ mutiert überwiegend zur Farce**

Im Regelfall wird bei einem Widerspruch der **Anhörungsausschuss des Kreises** eingeschaltet, der einen oder mehrere Widerspruchsführer zu einer Anhörung einlädt. Doch wie einige Betroffenen des Arbeitskreises Faires Wasser erleben konnten, gestaltet sich eine solche Anhörung meist zu einer Farce, wie auch durch erfolgreiche Klagen – welche Positionen eines Anhörungsausschusses widerlegten – zum Ausdruck kam.

In **Aßlar/Hessen** legten etwa **1.000 Bürger Widerspruch gegen Gebührenerhöhungen von 25 % beim Trink- und ca. 70 % beim Abwasser** ein. Nachdem der Vorsitzende des Anhörungsausschusses erklärte, dass er den Bescheid selbst geprüft und keine Fehler bei der Rechtsanwendung gefunden habe und den Widerspruchsführeren

Widerspruchsgebühren bei Nichtzurücknahme ihrer Widersprüche berechnet würden – aber auch kein Musterverfahren zur als rechtsökonomische Klärung angeboten wurde – ließen sich mehr als 950 Personen abschrecken.

Der Widerspruchsführer kann auch auf die Anhörung verzichten, was insbesondere dann empfehlenswert ist, wenn er seinen Rechtsstreit beschleunigen möchte. Auch hat der Widerspruchsführer das Recht und die Möglichkeit (gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung), die **Klage ohne Zuwartens auf einen Widerspruch-Bescheid** einzuleiten, wenn ihm drei Monate nach seinem Widerspruch keine Antwort des Wasserversorgers bzw. der Gemeinde zugegangen ist.

## **7.5 Erhebliche Anwaltskosten in Relation zum Streitwert schrecken Kläger ab**

Zwar besteht für die 1. Instanz bei einer Verwaltungsgerichtsklage kein Anwaltszwang. Doch wie unter Punkt 7.2 ausgeführt, hat der Durchschnitts-Wasserkonsument keine Kenntnisse und Erfahrungen mit Wasser-Entgelt-Kalkulationen und den diversen Gesetzen, Erlassen und Vorschriften, die zu beachten sind.

Der 82-jährige Kläger Willi Klöß/Sinn konnte seinen mehrjährigen Prozess vor dem Verwaltungsgericht Gießen auch dadurch erfolgreich durchstehen, dass er nach 1974 etwa 15 Jahre als ehrenamtlicher Verwaltungsrichter in Gelsenskirchen einschlägige Erfahrungen sammeln konnte und bei der Klage gegen die Gemeinde Sinn auch von einem mitbetroffenen Diplom-Finanzwirt und Steuerfachmann unterstützt wurde. Eine anwaltsmäßige Vertretung vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof konnte durch die Revisions-Zurückweisung des VGH Kassel vermieden werden.

Wenn jedoch ein Wasserkonsument mit jährlichen Mehrkosten von z.B. € 100 einen Fachanwalt für Verwaltungsrecht mit seiner Klage beauftragen will, wird dieser wegen des geringen Streitwertes und der umfangreichen Recherchen und Schriftsätze eine Klagedurchführung zu den regulären Gebührensätzen regelmäßig ablehnen und eine Privat-Honorar-Vereinbarung von € 3.000 bis € 10.000 fordern, was wiederum in keiner Relation zu der Gebühren-Erhöhung steht und die meisten der ohnehin wenigen Klagebereiten schließlich bei dieser Honorar-Konfrontation zum Aufgeben veranlasst.

Dem Schwarzbuch-Verfasser wurde vor im Frühjahr 2012 von einem im Arbeitskreis Faires Wasser vernetzten Mitglied gemeldet, dass sein Anwalt das Mandat niedergelegt habe, weil er nicht auf seine Kosten kam. Und wenn es in die nächste Instanz (in Hessen vor den Verwaltungsgerichtshof Kassel – in einigen anderen Bundesländern ist es das Oberverwaltungsgericht) geht, wo Anwalts-Zwang herrscht, kann es richtig teuer werden, insbesondere wenn auch noch ein Gutachter einzuschalten ist. Der Wasserversorger hat seinen Vertragsanwalt bzw. der kommunale Wasserversorger wird als Verbandsmitglied kostenlos vom betreffenden Städte- und Gemeindebund des betreffenden Bundeslandes gerichtlich vertreten. Und selbst wenn eine Gemeinde den Prozess verliert, kostet es ja nicht das Geld des Bürgermeisters oder der Gemeindevertreter, und die Verwaltungen „sparen“ die Rückzahlung überhöhter Wasser-Entgelte an Hunderte/Tausende/Zehntausende/Hunderttausende Wasserkonsumenten, die sich nicht getraut haben, einen solchen langwierigen und aufwendigen Prozess zu führen.

**7.6 Zynisch empfundene Behauptung eines Vertreters des Hessischen Städte- und Gemeindebund, dass Kunden der öffentlich-rechtlichen Wasserversorger einen wesentlich besseren Schutz haben**

In der Hessischen Städte- und Gemeinde-Zeitung Nr. 5 Mai 2010 schreibt der Ltd. VD Wolfgang Fabry, Mühlheim am Main, unter der Überschrift „Wi(e?)der das Gerücht von der kommunalen Abzocke beim Wasserpreis“ u.a.:

***„Bei dem relativ geringen Streitwert derartiger Anfechtungsklagen ist nicht mit hohen Prozesskosten zu rechnen, weshalb die Aussage getroffen werden kann, dass die Kunden der öffentlich-rechtlichen Wasserversorger einen wesentlich besseren Schutz genießen als die Kunden von privatrechtlich organisierten Wasserversorgern.“***

Diese als zynisch-volksverdummend und bürgerverachtend empfundene Falschbehauptung kommt von einem führenden Vertreter derselben Organisation, die dem hessischen Ministerpräsidenten (laut Handelsblatt) gedroht hatte, dass sich der Verband landesweit rekommunalisieren würde, wenn weitere Kartellverfügungen erlassen würden.

## 8 Verbraucherschädliche Lobby-Einflussnahme bei der 8. GWB-Novelle

### 8.1 Die 11.250 Kommunen wollen ihre 6.200 „Wasserwirtschaftsprüfde“ erhalten

In **Deutschland** gibt es (laut Wikipedia: Stand 1.7.2012) **11.250 Gemeinden**. Bei **mehr als 6.200 Wasserversorgern** bedeutet dies, dass sich weniger als zwei Kommunen einen Versorger „teilen“.

Dagegen ist erneut an die Situation in den **Niederlanden** (mit 16,7 Millionen Einwohnern, d.h. soviel wie in den Neuen Bundesländern) zu erinnern, wo **10** (ausschließlich in öffentlicher Hand befindliche) **Wasserversorger** etwa **415 Kommunen** versorgen, d.h. durchschnittlich „teilen“ sich dort ca. 41-42 Kommunen einen Wasserversorger.

Auf die Auswirkungen der Gebietsreform in Westdeutschland und die Veränderungen in den Neuen Bundesländern wurde bereits zuvor global eingegangen. An dieser Stelle soll besonders vor Augen geführt werden, wie nachdrücklich die kommunale Struktur in Ostdeutschland in nur wenigen Jahren von 1995 bis 2005 in den einzelnen Ländern geändert werden konnte (laut Wikipedia):

	Anzahl der Kommunen		Veränderung
	<u>1995</u>	<u>2005</u>	
Brandenburg	1.696	421	./ 75,19 %
Mecklenburg-Vorpommern	1.079	851	./ 21,13 %
Sachsen	860	514	./ 40,23 %
Sachsen-Anhalt	1.300	1.056	./ 18,77 %
Thüringen	1.221	998	./ 18,27 %

Während sich die Zahl der Kommunen in den Neuen Bundesländern innerhalb von nur 10 Jahren von **6.156** (etwa so viel wie die derzeitige Anzahl der Wasserversorger in Deutschland) auf **3.840** reduzierte, gab es kaum erforderliche Restrukturierungsmaßnahmen bei den Wasserversorgern, sondern im Gegenteil: Im DNR Deutschland-Rundbrief Ausgabe 06/07.02 des Deutschen Naturschutzringes wurde vom Gastautor Nikolaus Geiler, AK Wasser des BBU, festgestellt:

**„Im Nachhinein stellt sich immer mehr heraus, dass die Zerschlagung der 15 DDR-Wasser- und Abwasserbetriebe (VEB WAB) in 660 Kleinbetriebe mit oft überdimensionierten Anlagen ein schwerer Fehler war. In vielen Fällen hat die verständliche Freude über die Rekommunalisierung der VEB WAB zu Strukturen geführt, die wirtschaftlich kaum lebensfähig sind.“**

Nikolaus Geiler, der 2002 die Ausweitung von 15 auf 660 Wasserunternehmen in den Neuen Bundesländern massiv moniert und viele als kaum lebensfähig bezeichnete, gab sich andererseits (als Sprecher des Arbeitskreises Wasser im Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz BBU) für eine gemeinsame Erklärung der Wasserversorger (VKU, BDEW) und der Umweltverbände

## **„Wasserversorger und Umweltverbände gemeinsam gegen eine Regulierung der Wasserversorgung“**

(Kommunalwirtschaft 09/2010) her, wobei er jedoch erklärte,

**„dass die Umweltverbände von den Wasserversorgern eine glasklare Transparenz bei der Wasserpreisbildung erwarten“.**

### **8.2 Ein gewaltiges Lobbyisten-„Heer“: Wasserwirtschaft**

Wenn fast jede Gemeinde Zugriff auf einen „eigenen“ Wasserversorger hat, so sind dies Pfründe, die der Bürgermeister, der Magistrat bzw. die Gemeindevertretung offensichtlich ungern zur Disposition für eine effiziente Restrukturierung und Reduzierung zum Wohle der Bürger stellen. Das übergeordnete Interesse der 82 Millionen Wasserkonsumenten bleibt auf der Strecke. Und **11.250 Kommunen stellen zusammen mit den betreffenden Verbänden, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Verband Kommunaler Unternehmen e.V. (VKU), Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V. (BDVW), Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. Technisch-wissenschaftlicher Verein (DVGW) und Arbeitsgemeinschaft Trinkwassertalsperren e.V. (ATT), ein gewaltiges Lobbyisten-Heer, dass sich gegen die Verbraucherschutz-Interessen der noch unorganisierten 82 Millionen Wasserkonsumenten aufgestellt hat.**

Die Lobbyisten verweisen sogar öffentlich auf **regelmäßige Parlamentarische Frühstücke und Abendessen, „bei denen Unternehmensleiter der Wasserwirtschaft und Abgeordnete des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlamentes zusammen kommen“**

(BDEW-Veranstaltungen der Wasserwirtschaft, Brussels, 2011-11-29).

Bei der ersten in Berlin stattfindenden **DWA-Bundestagung** am 26./27.9.2011 unter dem Motto **„Wasserwirtschaft und Politik im Dialog“** wurden die Intentionen herausgestellt, die **„Beratung der Politik zu verstärken und professioneller zu gestalten“.**

### **8.3 Zuständige Ministerialbeamte spielen bei Wasser-Lobby-Politik-Verflechtung scheinbar keine Rolle**

Bei Beginn eines Dialoges des Arbeitskreises Faires mit drei Bundesministerien im November 2011 – u.a. auch im Hinblick auf die 8. GWB-Novelle (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) – war bei zwei Ministerien (vorsichtig formuliert) anscheinend nur eine undifferenziert einseitige Wahrnehmung der Positionen der Wasser-Lobby vorhanden, jedoch nicht die der Verbraucherinteressen, was das Wasser- und Abwasser-Entgelt betraf. Zwar konnte der Arbeitskreis mit Darlegungen und Unterlagen erfolgreich dokumentieren und überzeugen, dass es gravierende Missstände gibt, doch bei der Bemerkung eines Gesprächspartners, dass man auch Verständnis für das loyale Verhalten eines Beamten haben müsse, heißt das für den Schwarzbuch-Verfasser offensichtlich im Umkehrschluss, wenn die Leitungen der Bundesministerien den „Schulterschluss“ mit der Wasser-Lobby vollziehen, muss der zuständige Ministerialbeamte seine neuen Erkenntnisse

über Erfordernisse loyal „einmotten“. Genau diese Erfahrung war in den Folgemonaten im Zusammenhang mit der 8. GWB-Novelle zu machen.

#### **8.4 „Schulterschluss“ von Wasser-Lobby und Politik zum Nachteil von 82 Millionen Wasser-Konsumenten bei der 8. GWB-Novelle?**

Bislang bezieht sich das **Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen** hinsichtlich der Wasserwirtschaft ohnehin nur auf **Trinkwasser-Preise**, d.h. die Vielzahl der übrigen vorgeschilderten Probleme und Missstände, denen die „Gefangenen“ (mit Anschlusszwang, ohne Wechselmöglichkeit des Versorgers) ihrem jeweiligen Wasser-Monopolisten ausgesetzt sind, bleiben außen vor.

Nach einer Anhörung im Bundeswirtschaftsministerium am 28.9.2010 wurden mit einer gemeinsamen Erklärung – von VKU Verband kommunaler Unternehmen, DST Deutscher Städtetag und DStGB Deutscher Städte- und Gemeindebund, **„VKU bezieht zusammen mit DST und DStGB Position gegen die Forderungen der Monopolkommission“**, vom 26.10.2010 – die Forderungen des 18. Hauptgutachtens der Monopolkommission zurück gewiesen und gegen offensichtlich besseres Wissen erklärt, dass **„eine Entgeltkontrolle im natürlichen Monopol Trinkwasserversorgung besteht und funktioniert sowohl bei Preisen als auch bei Gebühren“**.

Die lobbyistische Arbeit traf auf fruchtbaren „Nährboden“, denn in der Stellungnahme der Bundesregierung zum Gutachten der Monopolkommission hieß es zwar u.a. einerseits

- **Ineffizienzen bei einzelnen Wasserversorgern können nicht ausgeschlossen werden**
- **Das von einigen privaten Wasserversorgern bereits angekündigte Vorgehen, durch die Einführung von Gebühren der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht entgehen zu wollen, sieht die Bundesregierung kritisch. Die Bundesregierung wird die weiteren Entwicklung in der Branche gerade vor diesem Hintergrund kritisch sehen**

andererseits wurde lapidar vermerkt

- **Eine Regulierung würde sich daher auf die Wasserentgelte und damit auf die Endkundenpreise beschränken. Ein solcher Ansatz würde sich nicht in die bestehende wettbewerbsorientierte Regulierungspolitik der Bundesregierung, die sich vorrangig auf den Netzzugang konzentriert, einfügen**

Schließlich hieß es in der Stellungnahme:

**„Die Bundesregierung lehnt zum derzeitigen Zeitpunkt eine Änderung der ordnungspolitischen und -rechtlichen Rahmenbedingungen für die Trinkwasserbranche durch die Einführung einer sektorspezifischen Regulierung ab.**

Diese Erklärung der Bundesregierung zum Nachteil und Schaden von 82 Millionen Verbrauchern erfolgte im Dezember 2010, ein Jahr bevor es dem Arbeitskreis Faires Wasser dann im Dezember 2011 zwar verspätet, jedoch erfolgreich gelang, durch „Aufklärungsarbeit“ in einigen Bundesministerien eine ausgewogenere Informationsbasis anstelle der zuvor bestandenen einseitigen Lobbyisten-Darstellung herbei zu führen.

Doch bereits zwei Tage, nachdem der Arbeitskreis Faires Wasser am 6.12.2011 seine Positionen in zwei Bundesministerien darlegen und dokumentieren konnte, „jubilierte“ die Wasser-Lobby am Tage der Anhörung zur 8. GWB-Novelle:

**>Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) begrüßt in der heutigen Expertenanhörung zur 8. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) die Absicht des Bundeswirtschaftsministeriums, die bisherigen Regelungen für die öffentliche Trinkwasserversorgung 1 : 1 in den neuen Gesetzestext zu überführen. „Damit wird auch dem Ansinnen des Bundeskartellamtes, seine Zuständigkeit auf die Gebührenkontrolle auszudehnen, eine klare Absage erteilt“, sagt dazu VKU-Hauptgeschäftsführer Hans-Joachim Reck.<**

Der Leser erinnert sich, dass ist der Herr, der sich möglicherweise scheute, „Äpfel mit Äpfel“, sprich die deutsche mit der niederländischen Wasserwirtschaft, zu vergleichen.

### **8.5 Außer Gleichbehandlung der Menschen sieht das Grundgesetz das Wohl des Volkes vor**

Wie bereits zuvor in Erinnerung gerufen, **garantiert das Grundgesetz in Artikel 3 und 33 allen Menschen bzw. Deutschen gleiche Rechte; Artikel 38 legt fest, dass die Abgeordneten des Deutschen Bundestages Vertreter des ganzen Volkes sind , an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. BundeskanzlerInnen und BundesministerInnen haben nach Artikel 56 zu schwören, ihre Kraft dem Wohle des deutschen Volkes zu widmen.** Doch das Volk hat keine Lobby.

In dem „Zwischenruf“ von Hans-Ulrich Jörges mit der Überschrift „Die Papier-Demokratie“ (stern 7/2012) führt er „eine aktuelle Erhebung des Forsa-Instituts für den stern“ an: **„Demnach glauben nur noch sechs (!) Prozent der Deutschen, dass sie die Politik durch Wahlen in starkem Maße mitbestimmen können.“**

**Und ebenfalls laut Forsa-Umfrage haben 75 % der Deutschen den Eindruck, dass Lobbyisten (von denen es in der Hauptstadt Berlin 5.000 geben soll) zu viel Einfluss auf politische Entscheidungen haben.**

Nachstehend ist eine **Kleine Anfrage zu „Wasser-Abzocke“** von Abgeordneten der Fraktion Bündnis90/Die Grünen und die Antwort der Bundesregierung wiedergegeben (Drucksache 17/1005 v. 15.3.2010):

**Frage:**

**„Welche gesetzgeberischen Maßnahmen plant die Bundesregierung, um auf Wasserpreise Einfluss zu nehmen (BILD vom 4. Februar 2010, S. 4, Ministerin will Wasser-Abzocke stoppen), und welcher Zeitplan ist für die parlamentarische Befassung vorgesehen?“**

**Antwort:**

**„Die Bundesregierung plant derzeit keine gesetzgeberischen Maßnahmen. Das vorhandene gesetzliche Instrumentarium, insbesondere die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, reicht**

**gegenwärtig aus, um im Einzelfall gegen missbräuchlich überhöhte Trinkwasserpreise von Unternehmen vorzugehen.**

**In der zitierten Stellungnahme hat Bundesministerin Ilse Aigner die Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofes vom 2. Februar 2010 (Az.: KVR 66/08) begrüßt. Sie hat dies zum Anlass genommen, dass Anbieter von Trinkwasser ihre marktbeherrschende Stellung nicht missbräuchlich ausnutzen dürfen.“**

Auf ein Schreiben des Schwarzbuch-Verfasser vom 13.2.2012 an die Fraktionsvorsitzenden der Bundestagsparteien antwortete **Dr. Joachim Pfeiffer MdB, Vorsitzender der Arbeitsgruppe Wirtschaft und Technologie der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag im Auftrag des Fraktionsvorsitzenden Volker Kauder**, am 26.3.2012 und schrieb u.a. zur 8. GWB-Novelle:

**„Eine Ausdehnung der geltenden kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht auf Wassergebühren ist u.a. deswegen nicht vorgesehen, da die Gesetzgebungskompetenz des Bundes hier höchst umstritten ist. Darüber wäre mit erheblichem Widerstand seitens der Länder und der Kommunen zu rechnen. Das gleiche gilt für Forderungen der Bundesnetzagentur und der Monopolkommission nach einer sektorspezifischen Regulierung der Wasserwirtschaft. Länder und Kommunen lehnen dieses ebenfalls strikt ab.“**

Das bedeutet wohl im Klartext, dass die 11.250 Kommunen mehr oder weniger selbst über eine Kontrolle ihrer kommunalen Wasserversorger bestimmen können zum Nachteil und Schaden der 82 Millionen Wasserkonsumenten.

Die seit Jahren von Bundesregierung und Wasserwirtschaft angekündigte Transparenz wird nicht erbracht. „Kartellstraftäter“ können sich anscheinend bei Feststellung eines „Ausbeutungs-Tatbestandes“ einfach rekommunalisieren und den von Konsumenten abgezockten „Unrechtsgewinn“ behalten. Sind das noch Rechtsstaats-Erscheinungen?

**An ein Regierungs-Effizienz-Programm für die Wasserwirtschaft wie in den Niederlanden ist wohl überhaupt nicht zu denken:**

Wenn schon der Bund und die Länder zahlreiche Aufgaben an die Kommunen übertragen und ihnen teilweise auch noch Mittel kürzen, muss den Gemeinden anscheinend ein kompensierender „Abzocke-Bereich“ überlassen bleiben.

**Die 1. Lesung der 8. GWB-Novelle fand am 15.6.2012 in Anwesenheit von ca. 30 Abgeordneten im Deutschen Bundestag statt; im Herbst soll sie anscheinend in 2. und 3. Lesung „durchgewinkt“ werden, zum Wohle der Wasser-Monopole und Lobbyisten (und nicht des deutschen Volkes von 82 Millionen Wasserkonsumenten).**

#### **8.6 Wasser-Lobby verhindert Umsetzung der ISO-Forderungen nach Bürgerbeteiligung in deutschen Wasser- und Abwasserbetrieben**

Die **International Organization for Standardization IOS** (zu deutsch: Internationale Organisation für Normung) konnte nach Jahren kontroverser Beratung in nationalen und internationalen Gremien 2009 für die Wasserwirtschaft folgende **Normen** beschließen, wobei auch eine Bürgerbeteiligung in Wasser- und Abwasserbetrieben empfohlen wird:



- ISO 24510 Dienstleistungen im Wasser- und Abwassersektor
- ISO 24511 Gute Managementpraktiken in Abwasserbetrieben
- ISO 24512 Gute Managementpraktiken in Wasserbetrieben.

**WasserInBürgerhand** schreibt im BBU-Wasser-Rundbrief Nr. 940 v. 9.3.2010 hierzu:

**>Die Anwendung der drei neuen ISO-Normen in Deutschland sieht man in der deutschen Wasserwirtschaft als völlig überflüssig an – denn alles, was in den Normen empfohlen wird, werde ohnehin schon längst in den deutschen Wasser- und Abwasserbetrieben praktiziert.**

**Im Deutschen Institut für Normung will man sich deshalb mit einer Kommentierung der drei Normen begnügen – Tenor:**

**Wir sind eh die besten und brauchen die drei Normen gar nicht. Wichtig seien die drei Normen vor allem in Entwicklungsländern, wo man dem deutschen Standard noch meilenweit hinterher hinke.**

**Der Vertreter des AK Wasser im BBU im zuständigen DIN-Ausschuss NA 119- 06-04 AA „Dienstleistungen im Bereich Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung (ISO/TC 224)“ hat allerdings auf einer Sitzung des Ausschusses am 26. Febr. 2010 darauf hingewiesen, dass für deutsche Selbstgefälligkeit kein Anlass bestehe. Denn das Gebot zur Bürgerbeteiligung in der Siedlungswasserwirtschaft in den drei Normen werde in deutschen Wasser- und Abwasserbetrieben bislang nicht einmal in Ansätzen praktiziert.**

**Der Verweis in der Kommentierung, dass in Deutschland demokratisch legitimierte Gemeinderäte, Verbandsversammlungen und Aufsichtsräte über die Geschicke der Wasser- und Abwasserbetriebe entscheiden würden, greife zu kurz.**

**Das Partizipationsgebot in den drei Normen umfasse ein weitergehendes Mitspracherecht der Bürger im Hinblick auf alle wichtigen Entscheidungen.**

**Beispielsweise wird in den Normen empfohlen, die „Nutzer“ („User“) in die Berechnung und Festlegung der Wasser- und Abwassergebühren mit einzubeziehen. Darüber hinaus wird von den Wasser- und Abwasserbetrieben verlangt, dass sie „aktiv“ auf die „Nutzer“ zugehen, um sie über alle wichtigen Entscheidungen zu informieren, die im jeweiligen Wasser- und Abwasserbetrieb anstehen.<**

## **9 Exemplarische Erfahrungs-Nachweise von Mitgliedern des Arbeitskreises Faires Wasser**

In den vorherigen Kapiteln sind bereits mehrere der von überhöhten Wasserentgelten betroffenen Mitglieder des Arbeitskreises Faires Wasser kurz dargestellt worden, weswegen in diesem Kapitel auch nur exemplarisch einige wenige angeführt werden, um mit einer (unausgewogenen) „Art Querschnitt“ von Fällen betroffener Mitglieder des Arbeitskreises Faires Wasser zu dokumentieren, welchen Schwierigkeiten und teilweisen Schikanen Wasserkonsumenten ausgesetzt sein können.

### **9.1 Kläger Willi Klöß aus Sinn/Hessen mit einem „Klage-Anhang“ von 10 weiteren Widersprüchlern**

Wie zuvor ausgeführt, konnte sich Herr Klöß einerseits auf seine frühere 15-jährige Erfahrung als ehrenamtlicher Verwaltungsrichter in Gelsenkirchen stützen, musste jedoch andererseits mehrere Jahre gegen Informationszurückhaltung und Verfahrensverschleppung ankämpfen. Nachdem er den Rechtsstreit wegen überhöhter Trinkwassergebühren (die durch eine nicht satzungsmäßige Konzessionsabgabe von 8 % auf € 2,19 netto pro m<sup>3</sup> erhöht wurden – zum 1.1.2012 wurden sie auf € 2,10 netto abgesenkt) mit dem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes Kassel (5. Senat 5 A 1239/12.Z – 8 K 2781/11.GI) endgültig gewann, haben er und sein Klageanhang den Anspruch auf Rückerstattung überhöhter Gebühren.

**Die anderen etwa 2.500 Haushalte, die den extrem aufwendigen mehrjährigen Klageweg gescheut haben, haben jedoch keinerlei Anspruch auf die Rückerstattung der auch ihnen berechneten überhöhten Trinkwassergebühren.**

### **9.2 5-jähriger Rechtsstreit von Bürgern aus Grävenwiesbach/Hessen**

In Grävenwiesbach legten 345 Bürger im Januar 2007 Widerspruch gegen die Bescheide für Trink-, Abwasser- und Müllgebühren ein, worauf der Bürgermeister am 3.3.2008 schriftlich erklärte, Musterverfahren ohne Widerspruch-Bescheide für die übrigen Widerspruchsführer zuzulassen, was er danach widerrief, worauf abgeschreckte 284 Bürger ihren Widerspruch zurück nahmen und damit ihre Rechtsansprüche aufgaben. Insgesamt 61 Bürger reichten eine Klage ein, 59 davon von der „Bürgergemeinschaft für gerechte Gebühren e.V.“ (die von sieben Bürgern gegründet wurde und bei der zwischenzeitlich 300 von 1.850 Haushalten aus Grävenwiesbach Mitglieder sind). Das Verwaltungsgericht Frankfurt/M. bestimmte seinerseits die Durchführung von Musterverfahren (was gemäß Verwaltungsgerichtsordnung bei mehr als 20 Klägern möglich ist). Das ZDF-Magazin Frontal 21 berichtete am 19.1.2010 über die Grävenwiesbacher Vorkommnisse, was jedoch zu keiner Einigung führte. Obwohl die Vorlage wichtiger Unterlagen seitens der Gemeinde verweigert wurde, ergaben Akteneinsichten und Recherchen (unter fachkundiger Mitwirkung eines selbst betroffenen früheren Kreis-Prüfers) Überschüsse von € 2,35 Millionen für die Jahre 1995 bis 2008.

Doch nachdem das Urteil des VG Frankfurt/M. (3 K 1703/08.F) am 4.8.2011 zu 21/22 (ca. 95 %) von einem Musterkläger gewonnen wurde, wurden die Gebühren nicht etwa abgesenkt sondern sogar noch erhöht um 13,9 % von € 3,10 auf € 3,53 (inkl. MWSt) pro m<sup>3</sup> Frischwasser, um 22,8 % von € 3,99 auf € 4,90 pro m<sup>3</sup> Abwasser, um 20,5 % von € 0,83 pro

---

Müllliter Abfall. Jetzt sucht die Gemeinde nach Rechtfertigungsgründen für diese unglaubliche Vorgehensweise und will eine rückwirkende (!) Afa auf die Wiederbeschaffungswerte – anstelle der angesetzten Anschaffungs-/Herstellungskosten – anwenden.

Wie die von der IHK Arbeitsgemeinschaft in Auftrag gegebene Studie ergab, würden auch bestimmte Gewerbeunternehmen in Grävenwiesbach mit den höchsten hessischen Gesamtkosten für Frisch- und Abwasser belastet werden, was als extremer Standort-Nachteil angesehen werden muss.

### **9.3 Etwa 1000 Bürger protestierten in Aßlar/Hessen gegen Erhöhungen von 25 % bei Frisch- und fast 70 % bei Abwasser**

Im April 2010 hatte sich in Aßlar eine „Bürgerinitiative (BI) für faire Gebühren“ formiert, und etwa 1.000 Bürger hatten Widerspruch gegen die Gebührenerhöhungen eingelegt. Laut einer Internet-Info von mittelhessen.de vom 22.10.2010 habe der Vorsitzende des Anhörungsausschusses die Gebühren-Bescheide als rechtens erklärt. Wie von einem Vertreter der BI (und vernetztem Mitglied des Arbeitskreises Faires Wasser) zu erfahren war, hätten sich darauf hin mehr als 950 Widersprüchler von der Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche abschrecken lassen. Mehr als zwei Jahre nach den betreffenden Gebührenbescheiden ist immer noch kein Fortschritt erkennbar.

### **9.4 5-jähriger Rechtsstreit der Interessensgemeinschaft (IG)9 Abwasserbeiträge in Rabenau/Hessen**

Die IG wurde Ende 2007 zwecks einer Interessensbündelung von Bürgern für gerechte Abwasserbeiträge gegründet und wird vom Rechtsanwalt Prof. Dr. Eiding vertreten, der erklärte, dass die Entwässerungssatzung der Gemeinde – auf deren Grundlage die Entwässerungsbescheide erlassen wurden – erhebliche Rechtsmängel aufwies. Hierüber berichtete auch die HR Hessenschau am 28.4.2009 im Zusammenhang mit den vom Verwaltungsgericht Gießen entschiedenen Musterverfahren (von ca. 60 anhängigen Klagen). Nachdem die Gemeinde in die Revision ging, entschied auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof zugunsten des Musterklägers, die Gemeinde änderte darauf hin ihre Satzung, stattete dem Musterkläger dessen Vorauszahlung mit Zinsen zurück, um am Folgetag den gleichen Betrag wieder zu erheben.

Außerhalb der IG haben noch 11 weitere Kläger in ihren Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Giessen obsiegt. Die Gemeinde hat die Zulassung der Revision beim HessVGH beantragt.

### **9.5 Mehr als 660.000 Berliner bewirken einen Volksentscheid, kämpfen für eine Rekommunalisierung sowie niedrigere Wasserpreise**

Wie bereits zuvor berichtet, hatte Herr Thomas Rudek (jetzt bei den „Berliner Wasserbürgern“ aktiv), als Sprecher und Verfasser des ersten gewonnenen Volksentscheids in Berlin zur Offenlegung der Geheimverträge bei den teilprivatisierten Berliner Wasserbetrieben, Weichen für eine beabsichtigte Rekommunalisierung stellen können, die eine völlig andere Qualität hat als in Hessen (wo privat-rechtliche Wasserversorger sich

durch „Flucht in die Rekommunalisierung“ der Kartellaufsicht – deren Vorgehensweise vom BGH bestätigt wurde – entziehen und einen zuvor als rechtmäßig festgestellten Wasserpreis nunmehr als „rechtskonforme“ Wassergebühr zum Nachteil und Schaden der Verbraucher „umetikettieren“ wollen).

Das Arbeitskreis-Mitglied Rudek machte die nachfolgenden Feststellungen. Seit der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe im Jahr 1999 sind die Wassertarife um 35 % gestiegen. Die Minderheitsgesellschafter RWE und Veolia, die zusammen 49,9 % der Anteile an der Berliner Wasser Holding AG halten, haben von insgesamt € 2,4 Mrd. an reinen Gewinnen 1,5 Mrd. verbuchen können, während sich das Land Berlin als Mehrheitsgesellschafter mit 923 Mrd. begnügen musste.

Durch die Offenlegung der Verträge hat ein Arbeitskreis unabhängiger Juristen (AKJ) herausarbeiten können, dass die in den Verträgen vereinbarte disproportionale Gewinnverteilung zugunsten der privaten Minderheitsgesellschafter RWE und Veolia Auflagen des Verfassungsgerichts unterlaufen. In einem publizierten Leitfadens haben die Juristen des AKJ aufgezeigt, wie Abgeordnete mit einem Organstreitverfahren gegen die skandalösen Teilprivatisierungsverträge vorgehen können (nähere Informationen erhalten Interessierte auf der Homepage [www.wasserbuenger.de](http://www.wasserbuenger.de)).

Das Bundeskartellamt verlangt eine Absenkung des Trinkwasserpreises von 15 %. Einer der privaten Investoren, RWE, einigte sich kürzlich mit dem Senat über den Rückkauf seines Gesellschafteranteils für 654 Mio. €, wozu allerdings die Berliner Abgeordneten noch zustimmen müssen und es wird auf einen gleichen Schritt seitens Veolia gehofft.

Rudek kritisiert gemeinsam mit anderen Organisationen wie dem Bund der Steuerzahler und dem Verband Deutscher Grundstücksnutzer, dass der Rückkauf ohne (!) eine Anfechtung der umstrittenen Verträge zu teuer ausfällt und verlangt in diesem Zusammenhang eine Preisanpassungsklausel, um bei Feststellung der Nichtigkeit der ursprünglichen Teilprivatisierungsverträge möglicherweise überhöhte Gewinnbeteiligungen der Privatinvestoren bei einem Rückkaufspreis verrechnen zu können.

Erst eine kostengünstige Rekommunalisierung eröffnet Spielräume für eine entlastende Absenkung der Wasserpreise.

#### **9.6 Streit um überhöhte Gebühren durch überdimensionierte Wasserzähler in diversen Bundesländern, was auch etliche Mitglieder des Arbeitskreises Faires Wasser betrifft**

Da im Kapitel 5 sehr intensiv hierüber berichtet wurde, sei hier nur noch global festgestellt, dass die meisten überdimensionierten Wasserzähler in den Neuen Bundesländern (hier insbesondere in Leipzig/Sachsen) und in Nordrhein-Westfalen (hier insbesondere in Düsseldorf und Mönchengladbach), aber auch in Bayern festgestellt wurden, was z.T. jahrelang von den Wasserversorgern geleugnet wurde (und in Düsseldorf sogar zu einer Strafanzeige gegen drei Vertreter eines Versorgers führte) und erst durch die Hartnäckigkeit von Bürgern, etlichen Medien-Berichterstattungen und einem BGH-Urteil bestätigt werden konnte. Wie in anderen Fällen haben die Wasserversorger anscheinend darauf spekuliert,

dass nur wenige der Betroffenen dagegen klagen würden, so dass anscheinend Hunderte Millionen Euro überhöhter Gebühren nicht rückerstattet werden mussten.

### **9.7 Ständiger Kampf gegen überhöhte Abwassergebühren in Darmstadt/Hessen**

Die Bürgerinitiative IG Abwasser erhielt bereits 2001 vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt Recht. Als Folge gab es wohl eine vermutlich einmalige (in Deutschland) Verhaltensweise des seinerzeitigen Darmstädter Magistrats: Während klageunterlegene Versorger bzw. Gemeinden stets nur Zahlungen an die winzige Minderheit der Kläger leisten, die einen Rechtstitel erworben hatten, beschloss man in Darmstadt, allen in Darmstadt wohnenden Bürgern die um 29,4 Mio. Euro überhöhten Abwasser-Beträge aus den Jahren 1995-1998 in 6 jährlichen Raten in Form von entsprechend abgesenkten Abwassergebührensätzen für die Jahre 2004 bis 2011 zu erstatten.

Gleichwohl war (laut Herrn Naundorff) auch die Gebührenrechnung für die Jahre 2009 bis 2011 um wiederum fast 8 Mio. Euro überhöht.

Herr Naundorff vom IG Abwasser-Vorstand (der auch beim Arbeitskreis Faires Wasser vernetzt ist), informierte, dass ein entsprechender Normenkontrollantrag vor dem Verwaltungsgerichtshof Kassel zwar zu keiner Satzungsänderung führte, da eine Gebühren-Prognose durchaus von der tatsächlich eintretenden Sachlage abweichen kann, dass jedoch von der Stadt Darmstadt nunmehr eine Nachkalkulation mit den entsprechenden Auswirkungen für die Bürger vorzunehmen sei. Da der Stadtkämmerei hierzu keinerlei Gesprächsbereitschaft zeigte, wurde der Oberbürgermeister informiert, der erklärte, sich der Sache anzunehmen. Die Gebühren-Nachkalkulation für die Jahre 2009-2011 steht nach wie vor aus.

### **9.8 Horrende „Wiederkehrende Beiträge“ für versickerndes Oberflächenwasser in Rheinland-Pfalz**

Anscheinend sind solche Beiträge für versickerndes Wasser, das überhaupt nicht die Kanalisation belastet nur in Rheinland-Pfalz anzutreffen, wo ein beim Arbeitskreis Faires Wasser vernetztes Mitglied zusammen mit dem hierfür gegründeten Verein bereits seit mehreren Jahren gegen „die Mühlen der Bürokratie“ ankämpft. Diese „Wiederkehrenden Beiträge“, die auch für das Trinkwasser und für das Schmutzwasser zusätzlich zu den verbrauchsabhängigen Gebühren erhoben werden, belasten überproportional Eigentümer mit einem bebaubaren oder bebauten großen Grundstück im ländlichen Raum (wovon der überwiegende Grundstücksteil z.B. eine Wiese sein kann). Das betreffende Arbeitskreis-Mitglied errechnete, dass z.B. bei einem Grundstück in der VG Konz mit 5.000 m<sup>2</sup> dadurch **in 50 Jahren €126.550 Kosten** anfallen und stellte fest, dass ein Grundstückseigentümer mit durchschnittlichem Einkommen auf dem Land mehr als 1 Monat/Jahr nur für den Posten Wasser/Abwasser arbeiten müsse.

## 9.9 Zehnjähriger Rechtsstreit in Sinnatal/Hessen gegen überhöhte Schaffensbeiträge im Abwasserbereich

Nachdem am 6.11.2000 die Beitragsbescheide im Zusammenhang mit einer umstrittenen Entwässerungssatzung versandt wurden, formierte sich eine „Interessensgemeinschaft der Beitragszahler in Sinnatal IdBiS“, da einzelne Anlieger fällige Kanalbaubeiträge von bis zu € 170.000 innerhalb von vier Wochen aufbringen sollten. In einem äußerst mühsamen Rechtsstreit über 10 Jahre gelang es 2006, dass den Klägern durchschnittlich ca. 30 % der ursprünglich abverlangten Beiträge zurückerstattet wurden, was in Einzelfällen zwischen € 500 und fast € 40.000 bedeutete. Der (im Arbeitskreis Faires Wasser vernetzte) Sprecher der IdBiS erklärte am 15.4.2012, dass man durch den 10-jährigen Rechtsstreit die Forderungen aus dem Jahr 2000 um mehr als 50 % nach unten klagen konnte.

## 9.10 Dubiose Entwicklung beim Versuch das Wassermanagement in Niedernhausen durch ESWE und ELW Wiesbaden kostengünstiger durchzuführen

Die Gemeinde Niedernhausen (in der viele in Frankfurt/M. und Wiesbaden Berufstätige wohnen) „zeichnet“ sich aus durch einen **Verstoß gegen EU-Auftragsvergabevorschriften** (was zu einer 70%igen Erhöhung der Sanierungskosten einer Mehrzweckhalle beigetragen hat), durch die **Einführung von rechtsstreitigen**, anscheinend in keiner anderen hessischen Gemeinde verzeichneten „**Demokratiekosten**“, mit denen u.a. auch die Frisch- und Abwassergebühren belastet wurden (vor deren Einführung sie entgegen dem Antrag einer Gemeindefraktion auch nicht die kostenlose Rechtsempfehlung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes einholte), durch den **Beschluss einer zweiten, auf absehbare Zeit ungenutzten Abwasserkanalisation im Ortsteil Engenhahn** (im Zusammenhang mit der Sanierung einer Sackgassen-Straße) mit € 310.000 Kosten, welche die Abwassergebühren aller Bürger belasten und zu zusätzlichen Kosten von jeweils ca. € 3.000 pro Anlieger für eine zusätzliche Oberflächen-Entwässerung (HR Hessenschau berichtete am 9.2.2012 hierüber).

Nach der 30 %igen Trinkwassergebühren-Erhöhung in Niedernhausen auf € 3,08 (inkl. MWSt) pro m<sup>3</sup> kontaktierte der Schwarzbuch-Verfasser am 1.11.2010 gegen 9.30 Uhr das seinerzeitige stellv. Vorstandsmitglied der ESWE Wiesbaden, Herrn Höhler (der Chef des zum 1.1.2012 als WLW Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt „rekommunalisierten“ Trinkwasser-Versorgers wurde), um (ohne Verhandlungsmandat) zu eruiieren, ob ein günstigeres Trinkwasser-Management in Niedernhausen durch die ESWE möglich wäre. Herr Höhler zeigte großes Interesse hierfür und unterstrich, dass die ESWE bereits seit Jahren die Analyse des Niedernhausener Trinkwassers (was auch von einigen Ortsteilen von Wiesbaden bezogen wird) durchführt, man zusammen mit ca. 90 Einkaufspartnern günstige Materialbeschaffungsmöglichkeiten habe und die Niedernhausener Trinkwassermengen fast einen „Klacks“ in Bezug auf die gesamte Menge in Wiesbaden bedeute. Höhler erklärte, dass man das Niedernhausener Trinkwasser-Management zu den Wiesbadener Entgelten von € 2,51 pro m<sup>3</sup> inkl. MWSt (was die Hess. Kartellbehörde um 44 % überhöht bezeichnete) statt zu € 3,08 durchführen könne; er sei auch sehr interessiert, das Trinkwasser-Management für die übrigen umliegenden Gemeinden zu übernehmen (was den Forderungen der Monopolkommission zur Verringerung von teilweise ineffizienter Kleinteiligkeit entgegen gekommen wäre). Nachdem eine Mitstreiterin befürchtete, dass man dann Wasser aus dem Rhein (statt aus den eigenen Niedernhausener Brunnen) abnehmen

müsste, telefonierte der Schwarzbuch-Verfasser erneut am 10.11.2010 um 14.20 Uhr mit Herrn Höhler, der weiterhin sein Interesse unterstrich und erklärte, dass solche Weiterleitung von Rheinwasser nach Niedernhausen ökonomisch unsinnig wäre, weil man dann extrem kostenaufwendige zusätzliche Leitungen bauen müsste; außerdem könnte dieses vertraglich ausgeschlossen werden. Da die Gemeindewerke Niedernhausen sowohl die Trinkwasserversorgung als auch die Abwasserentsorgung durchführen, ESWE nur die Trinkwasser-Versorgung, telefonierte der Schwarzbuch-Verfasser am 12.1.2011 um 9.43 Uhr ein drittes Mal mit Herrn Höhler, der weiterhin sein Interesse für das Trinkwasser-Management bestätigte und erklärte, dass er keine Schwierigkeiten seitens der ELW (der Schwestergesellschaft der ESWE) sehe, die Niedernhausener Abwasserentsorgung zu den ELW-Tarifen von € 2,15 pro m<sup>3</sup> Abwasser (Niedernhausen: € 2,60) bzw. € 0,70 pro m<sup>2</sup> Oberflächenwasser (Niedernhausen: € 0,84) durchführen zu lassen.

Darauf hin informierte der Schwarzbuch-Verfasser den Bürgermeister und den Gemeindevorstand über die mit Herrn Höhler geführten Sondierungs-Telefonate (worüber er jeweils sofort Gesprächsprotokolle anfertigte) **und forderte ihn auf, Kontakte mit Herrn Höhler aufzunehmen.**

Entgegen der dreimaligen Interessens- und Bereitschaftsbekundung erklärte Herr Höhler (mit dem Rechtsunterzeichner Gabor) in einem Fax-Brief vom 6.2.2012 an den Bürgermeister, solche Erklärungen nicht abgegeben zu haben. Der Schwarzbuch-Verfasser – der während seiner Bankführungspositionen Wertpapierabschlüsse mit bis zu dreistelligen Millionenbeträgen telefonisch getätigt hatte – informierte über diese dubiose Erfahrung (zusammen mit den Gesprächsprotokollen) am 17.2.2012 den Hessischen Innen- und den Wirtschaftsminister sowie mit Durchschriften weitere Adressaten wie auch Herrn Höhler, der sich „verschämt“ jeder weiteren Bemerkung hierzu enthielt. Honi soit qui mal y pense!

#### **9.11 Kooperation und Informationsaustausch mit dem „Allgemeinen Verein für gerechte Kommunalabgaben in Deutschland e.V.“ AVgK, Erfurt**

Der obige Verein mit Mitgliedern in mehreren alten und neuen Bundesländern hat seinen Fokus insbesondere auf grundgesetzwidrige Straßenausbaukosten gerichtet, wobei auch hier überhöhte Beiträge im Zusammenhang mit der Kanalisation anfallen können. Ein Vorstandsmitglied der AVgK konnte außerdem im Rahmen seiner juristischen Tätigkeit eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Fäkalschlammentsorgung eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks klagemäßig erreichen (Das Thüringer OVG hat mit Beschluss vom 16.8.2012 – 1 ZKO 807/09 – das Urteil des VG Weimar vom 14.10.2009 – 3 K 272/09 bestätigt).

Die AVgK machte den Arbeitskreis Faires Wasser auch auf die Sendung „Kontrovers extra“ des Bayerischen Rundfunks vom 30.5.2012 aufmerksam, bei der u.a. berichtet wurde, dass in Prichsenstadt/Unterfranken ein Abwasserkanal erneuert und in drei Straßen das Kopfsteinpflaster saniert werden sollte, wofür Anlieger bis zu € 58.000 zahlen sollten (betroffen mit fast € 40.000 war auch eine 86-jährige Witwe mit € 400 monatlicher Rente). Nach massiven Protesten der Bürger wurde gutachterlich festgestellt, dass bei der geplanten Maßnahme bei einigen älteren Häusern eine Unterspülungsgefahr (etwa wie beim Stadtarchiv Köln) bestand, und dass auch die Straßen günstiger zu sanieren waren.

Ein anderer Beitrag von Kabel 1 K 1 Magazin vom 22.5.2012 veranschaulichte an der bayerischen **Gemeinde Rednitzhembach**, dass bei erfolgter ständiger Instandhaltung der Straßen dort in den vergangenen 13 Jahren €10,5 bis 11 Millionen für die Anlieger und €1 Million für die Gemeinde eingespart werden konnten (häufig lässt eine Gemeinde Straßen verkommen, denn eine Reparatur geht zu Lasten der Gemeindekasse, während die Vollsanieung, sprich „Grundhafte Erneuerung“ einer heruntergekommenen Straßen z.T. bis zu **80-90 %** den Anliegern angelastet wird).